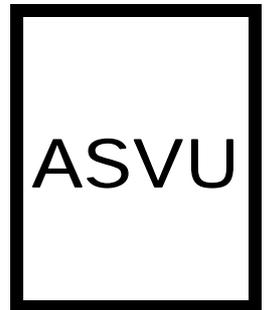


**EINLADUNG** 1. geänderte Fassung vom 11.02.2011

zu einer Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung,  
Verkehr und Umwelt  
Sitzungskennziffer: XVI / 14  
Tag der Sitzung: Donnerstag, 24.02.2011  
Ort der Sitzung: kl. Sitzungssaal, Zimmer 143  
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr



**Tagesordnung (Beratungspunkte):**

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

**A) Öffentliche Sitzung:**

1. Dreilägerbachtalsperre bei Hochwasserereignissen;  
hier: Mündlicher Vortrag
2. Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

**Vorhaben gem. § 38 BauGB**

- 2.1 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung:  
Bauliche Maßnahme von überörtlicher Bedeutung auf Grund von Planfeststellungsverfahren - Beteiligung gem. § 18b Allgemeines Eisenbahngesetz i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG;  
hier: Erweiterung Inselbahnsteig, Gleis 43/44, Bahnhof Stolberg Hbf, Strecke Stolberg-Herzogenrath

**Erteilung von Befreiungen gem. § 35 (1) und (2) BauGB**

- 2.2 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung:  
Wiederaufbau der eingestürzten Dachkonstruktion der bestehenden Bewegungshalle (Zerstörung durch Schneelasten) Wiederanbringung einer Photovoltaikanlage;  
hier: Schroiffstraße 27a **-Vorlage wird nachgereicht- ✓**
- 2.3 Errichtung eines Wohnhauses mit zwei Garagen;  
hier: Krauthausener Straße

## **Vorhaben gem. § 14 (2), (3) BauGB - Ausnahme von der Veränderungssperre**

- 2.4 Anbau eines eingeschossigen Pfandraumes und einer Kühlzelle  
Umnutzung des bestehenden Pfandraumes in eine Backvorbereitung,  
Umliegung der Einkaufswagenbox, Erweiterung Vordach und Einbau eines  
neuen Eingangskoffers;  
hier: Prattelsackstraße 30a
3. Verwaltungsbericht für das Forstwirtschaftsjahr 2010
4. ÖPNV-Maßnahmen zum Fahrplanwechsel im Juni 2011
5. Verkehrsuntersuchung für das westliche Stolberger Stadtgebiet - Ergebnis der  
Bürgerinformationsveranstaltungen in Breinig und Münsterbusch
6. Verkehrs- und Parksituation auf der Höhenstraße - weitere Maßnahmen
7. Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-  
Merzbrück
8. Bebauungsplan Nr. 149 "Kistenplatz" sowie 80. Änderung des Flächennutzungs-  
planes;  
hier: Vorstellung der geänderten Planung  
Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
9. Bebauungsplan Nr. 159 "Ardennenstraße / Lerchenweg";  
hier: Vorstellung der Planung  
Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
10. Beschlusskontrolle;  
hier: Informationsvorlage
11. Bericht des Grünflächenbeauftragten für das Jahr 2010
12. Verkehrsrechtliche Anordnungen in Folge von Tiefbaumaßnahmen;  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 13.12.2010

### **12.1 Grundsätzliche Vorgehensweise bei Genehmigungen von Baustellen**

### **12.2 Baustelle Am Halsbrech / Josef-von-Görres-Straße / Otto-Lilientalstraße / Trockener Weiher**

13. Soziale Stadt Velau / Auf der Mühle; ~~-Vorlage wird nachgereicht-~~ ✓  
hier: Knotengestaltung Memelstraße / Mittelstraße
14. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;  
Mitteilungen

## B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;  
Mitteilungen

Der Vorsitzende

gez.

Josef Hansen

Stadt Stolberg (Rhld.)

öffentlich

nichtöffentlich

Amt / Aktenzeichen

Datum: 20.01.11

Fb 1 – 61

**VORLAGE**

**-Dringlichkeitsentscheidung-**



für die Sitzung des

**Ausschuß für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt**

am

24.02.11

Tagesordnungspunkt Nr.

A) 2.2.1

Betreff

Bauliche Maßnahme von überörtlicher Bedeutung auf Grund von Planfeststellungsverfahren.

Beteiligung gemäß § 18b Allgemeines Eisenbahngesetz i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG

hier: Vorhaben gem. § 38 BauGB

**a) Antragsgegenstand**

Bauvoranfrage

Bauantrag

Beteiligung der Gemeinde

Vorhaben:

Erweiterung Inselbahnsteig, Gleis 43/44, Bahnhof Stolberg Hbf, Strecke Stolberg-Herzogenrath

Planfeststellungsbehörde: Eisenbahn-Bundesamt

Geschäftszeichen 60121 Pap 359/10

Straße/Nr.:

Rhenianastr. 1, Gustav-Wassilikowitsch-Platz

Gemarkung:

Stolberg

Flur: 30

Parzelle: 233, 236, 237

„

Flur: 31

Parzelle: 4, 284, 307, 303, 212

**Anlagen:**

Übersichtsplan/Lageplan: 1:5000

Stellungnahme FB1, Stadt Stolberg an Eisenbahnbundesamt

**Planungsrechtliche Beurteilung:**

**Stellungnahme Planungsamt:**

Das geplante Vorhaben wird planungsrechtlich nach § 34 BauGB beurteilt. Im Flächennutzungsplan ist der betr. Bereich als Fläche für Bahnanlagen dargestellt. Aufgrund der Fristsetzung seitens des Antragstellers bis zum 14.02.2011 ist die Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

Folgende Baumaßnahmen im Bereich des Hauptbahnhofes Stolberg sind beantragt:

Umbau des Hauptbahnsteiges am Gleis 43 für eine Einstiegshöhe 0,76 m und Verlängerung in Richtung Herzogenrath als Inselbahnsteig für die Gleise 43 und 44

- Neugestaltung der Anbindung der Strecke 2570 nach Herzogenrath unter Beachtung des Bahnsteiges Gleis 43 und 44
- Neuansbindung der Gleise 206 bis 217
- Trennung der Anlagen der EVS / DB AG
- Anpassung der Oberleitung EVS auf Grund des neuen Bahnsteiges

Die Zuwegung zu dem Inselbahnsteig zwischen Gleis 43 und 44 sowie zum Seitenbahnsteig im weiteren Verlauf am Gleis 43 erfolgt zentral am ehemaligen Empfangsgebäude (künftige Betriebszentrale der EVS). Dort befindet sich derzeit auch die Unterführung zum Gleis 1 und 2. Wegen der Anhebung des vorhandenen Bahnsteiges auf 0,76 m am ehemaligen Hausbahnsteig Gleis 43 werden Stufen als Zugang zum Bahnsteig an der Rückseite des Bahnsteiges 43 errichtet. Im weiteren ist eine behindertengerecht Rampe in zentraler Lage angeordnet. Als Geländer werden auf beiden Seiten ein

an der Rückseite des Bahnsteiges 43 errichtet. Im weiteren ist eine behindertengerecht Rampe in zentraler Lage angeordnet. Als Geländer werden auf beiden Seiten ein behindertengerechtes Geländer mit 2 Handläufen sowie Radabweiser eingebaut.

Die Bahnsteigausstattung umfasst u.a. einen Fahrgastunterstand, Bahnsteig- und Zuwegungsbeleuchtung, Lautsprecher und Kameraüberwachung sowie ein Bahnsteigdach als Stahl-Glas-Dach in der vorhandenen Ausdehnung.

Seitens der DB AG ist geplant, eine neue Unterführung zum Bahnsteig Gleis 1 und 2 zu errichten. Diese wird dann an den Bahnsteig der EVS am Bahnsteigende Richtung Aachen angebunden. Der Planungsstand ist nur hinsichtlich der Lage der Unterführung abgestimmt. Die Art der Aufgänge wie Treppen, Rampen oder Aufzug sind noch nicht endgültig festgelegt. Es handelt sich aber um eine gesonderte Maßnahme, die nicht Bestandteil dieser Genehmigung ist und zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht wird.

Das eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren ist ein ausschließlich bundesrechtlich geregeltes Verfahren. Die Herstellung des Benehmens mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben durch das Vorhaben berührt sind, ist erforderlich, dann aber auch ausreichend. Eventuell weitergehende landesrechtlich geregelte Verfahrensvorschriften sind insoweit nicht anwendbar.

Es handelt sich um ein Verfahren i.S. des § 38 BauGB, was bedeutet, dass die §§ 29 bis 37 BauGB **nicht** anzuwenden sind, wenn die Gemeinde in dem Verfahren beteiligt wird. Städtebauliche Belange sind jedoch zu berücksichtigen.

Eine Bauleitplanung ist für das betr. Gelände und in unmittelbarer Umgebung in naher Zukunft nicht vorgesehen.

Durch die vorh. Ausweisung im FNP als Flächen für Bahnanlagen sind städtebauliche Belange nicht beeinträchtigt.

Nach den Angaben im Erläuterungsbericht

- sind lt. Vorliegendem Gutachten keine negativen Auswirkungen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes zu erwarten.
- werden im Hinblick auf das vorliegende Lärmgutachten keine kritischen oder gar unzulässigen Pegelerhöhungen entstehen.
- wird die Entwässerung der Gleisanlagen nicht wesentlich geändert, allerdings der neuen Gleisanlage angepasst und erneuert; sie erfolgt wie bisher in den Saubach.
- sind keine Auswirkungen auf Luft und Klima zu erwarten, da die verwendeten Leichttriebzüge „Talent“ mit Dieselmotoren ausgerüstet sind, die der Abgasnorm EURO II entsprechen.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben.

Städtebauliche Belange sind durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.

Letztendlich ist das Eisenbahn-Bundesamt die Genehmigungsbehörde.

Das gemeindliche Einvernehmen ist für das o.a. Vorhaben herzustellen.

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

- Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.
- durch Herbeiführung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (2) Satz 1+2 GO NW, weil für die bauaufsichtliche Entscheidung über das Bauvorhaben die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt abgewartet werden sollte.

e) **Beschlußvorschlag:**

Der Bürgermeister und ein Ratsmitglied beschließen:

Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung wird der **vorstehenden planungsrechtlichen Stellungnahme** entsprechend der Verwaltungsvorlage gem. § 60 (2) Satz 1 + 2 GO NW zugestimmt. Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt in seiner Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.



Bürgermeister



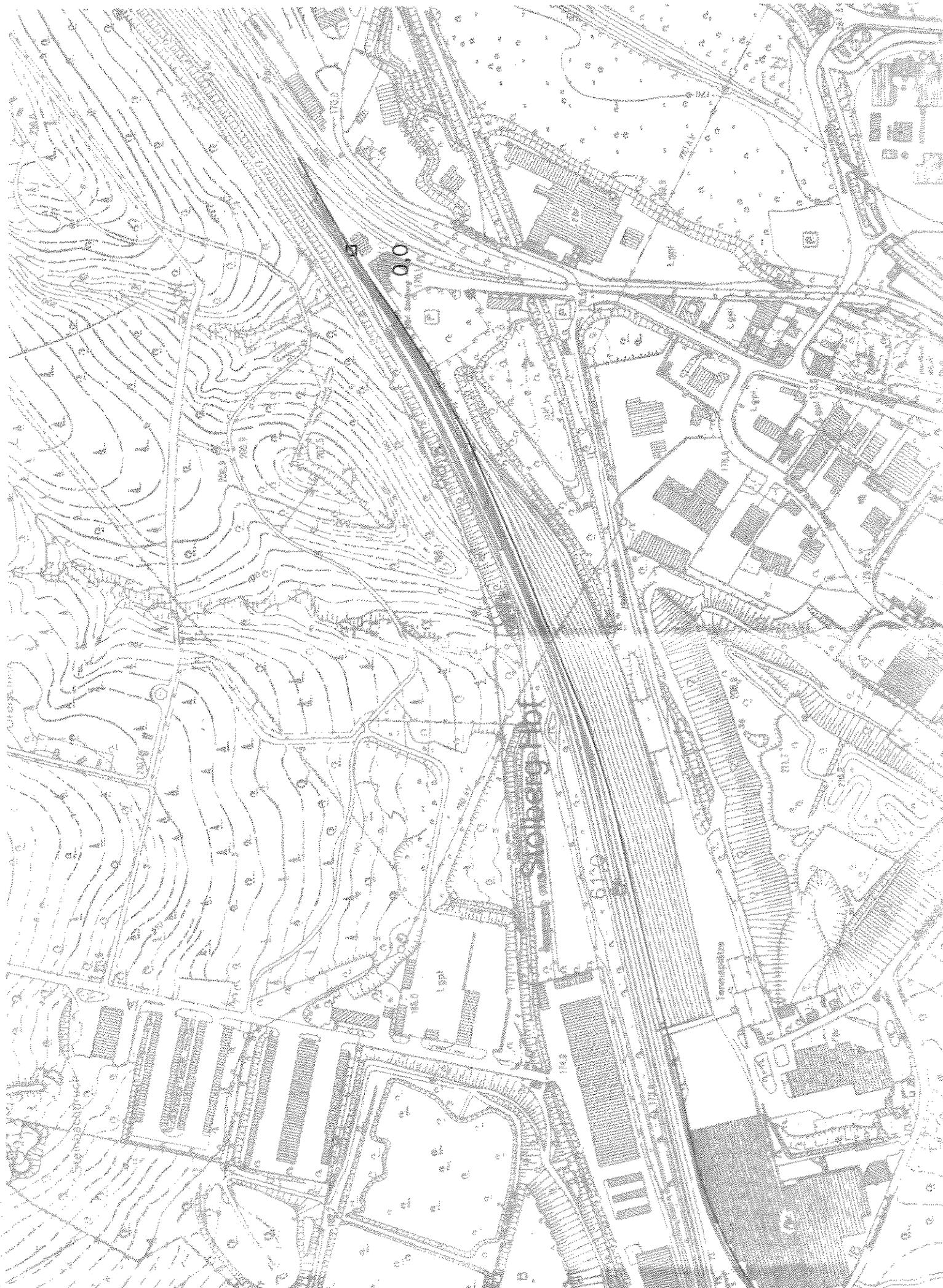
Ratsmitglied

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt bestätigt die vorgenannte Dringlichkeitsentscheidung,
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.



A. Pickhardt  
Leiter Fachbereich 1



Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Köln  
Herr Rudolph  
Werkstattstraße 102

**50733 Köln**

**Beteiligung im Rahmen eines Verfahrens gem. § 18b Allgemeines Eisenbahngesetz i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG hinsichtlich des Verfahrens „Bf Stolberg Hbf, Erweiterung Inselbahnsteig Gleis 43/44**

**Antrag der EVS Euregio vom 17.12.2010**

**Ihr Schreiben vom 10.01.2011**

Sehr geehrter Herr Rudolph,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Stolberg nimmt zum o.a. Verfahren wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Stolberg die Planungen, die auch zwischen dem Antragsteller und der Stadtverwaltung regelmäßig kommuniziert werden.

Insofern hat die Stadt Stolberg zu den vorgelegten Planungen keine grundsätzlichen Bedenken. Gleichwohl hat die Stadt Stolberg zu der Gesamtplanung der künftigen Bahnhofsgestaltung folgende dringenden Anregungen, die auch bei mehreren Besprechungen im Hause des NVR unsererseits vorgetragen wurden. Diese betreffen den (barrierefreien) Zugang des Mittelbahnsteiges, der seitens der DB im Rahmen der Modernisierungsoffensive modernisiert werden wird. Dies hat zwar nur mittelbar mit dem hier vorliegenden Verfahren zu tun, hat aber Auswirkungen auf die Detailgestaltung des Inselbahnsteigs.

In den vorliegenden Plänen ist der Anschluss des Inselbahnsteiges Gleis 43/44 an die voraussichtliche neue Unterführung zum Mittelbahnsteig nicht berücksichtigt, d.h. in den Lageplänen ist der am westlichen Ende des geplanten Inselbahnsteiges notwendige Treppenabgang in die geplante Unterführung zum Mittelbahnsteig nicht dargestellt. Wir gehen davon aus, dass dieser selbstverständlich ist und im Zuge weiterer Detailplanungen berücksichtigt wird. Die Verbindung zwischen der Unterführung und dem Inselbahnsteig ist im weiteren Verfahren zu beachten, so dass wenigstens die nicht gehbehinderten Fahrgäste auf kurzem Wege vom Inselbahnsteig zum Mittelbahnsteig wechseln können (wichtige Umsteigeverbinding, ggf. „unter Zeitdruck“).

Uns wurde mitgeteilt, dass eine barrierefreie Erreichbarkeit des Mittelbahnsteiges unter Einhaltung der einzuhaltenden Vorschriften nur am westlichen Ende des Inselbahnsteiges, d.h. etwa in der Mitte des Mittelbahnsteiges, möglich ist (siehe hellblaue Eintragung „optionale Unterführung zum Bahnsteig Gleis 1 und 2“ in den Lageplänen).

Hierzu haben wir folgende Bedenken:

Die Wege vom Empfangsgebäude (Fahrkartenverkauf, -automat, Service-Point), der Bushaltestelle, dem Taxistand, der Fahrradabstellanlage und der Kfz-Erschließung zur Unterführung ist mit über 120 m sehr lang und führt über relativ unattraktive und sozial völlig unkontrollierte Bereiche. Die hier geplante Rampe für Rollstuhlfahrer ist ebenfalls aus unserer Sicht in diesem Umfeld extrem unattraktiv. „Gesunde“ Fahrgäste können über den Inselbahnsteig in die Unterführung gelangen (Treppe am westlichen Ende fehlt in den Plänen, ist aber aus unserer Sicht selbstverständlich).

Die Wege zur Unterführung werden sehr lang – oder werden zumindest als sehr lang empfunden, was insbesondere bei Dunkelheit bzw. für Ältere oder für Frauen noch problematischer wird. Wir befürchten zudem, dass Fahrgäste vom Empfangsgebäude den direkten Weg zum Mittelbahnsteig suchen, d.h. über die Gleise. Dies ist bereits jetzt sehr oft der Fall, würde aber bei der geplanten Lage der Unterführung sicherlich deutlich zunehmen.

Somit werden die Fahrgäste die Erreichbarkeit des Mittelbahnsteiges nach Umsetzung der Modernisierung wahrscheinlich schlechter beurteilen als jetzt mit der Unterführung am Empfangsgebäude.

Wir sind uns im Klaren darüber, dass ein barrierefreier Zugang zum Mittelbahnsteig technisch nur in der angedachten Form umsetzbar ist, d.h. mit einer neuen Unterführung 120 m weiter westlich. Auch besteht kein Zweifel daran, dass eine barrierefreie Erreichbarkeit aller Gleise obligatorisch ist und der jetzige Zustand der vorhandenen Unterführung (technisch und „optisch“) völlig inakzeptabel für einen attraktiven SPNV ist.

Wir regen daher an,

1. dass im weiteren Verfahren die Beibehaltung und Ertüchtigung der jetzigen Unterführung Bestandteil der Planung wird (zusätzlich zur notwendigen barrierefreien neuen Unterführung), um wenigstens den nicht gehbehinderten Fahrgästen einen kurzen und sicheren Weg auf den Mittelbahnsteig zu ermöglichen (dies müsste dann auch bei der Planung des Inselbahnsteiges Gleis 43/44 berücksichtigt werden), und dass
2. die Bereiche zwischen dem Empfangsgebäude, der Bushaltestelle, der Wendeanlage usw. und der geplanten Unterführung städtebaulich attraktiv und sozial sicher (hell, übersichtlich...) umgestaltet werden.

Mit freundlichen Grüßen



**VORLAGE**

**-Dringlichkeitsentscheidung-**



für die Sitzung des

**Ausschuß für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt**

am

24.02.11

Tagesordnungspunkt Nr.

**A 2. 2. 2**

Betreff

Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

**hier:** Vorhaben gem. § 35(1) 1 BauGB -Außenbereichsvorhaben

**a) Antragsgegenstand**

Bauvoranfrage

Bauantrag

Vorhaben:

Wiederaufbau der eingestürzten Dachkonstruktion der bestehenden Bewegungshalle (Zerstörung durch Schneelasten) Wiederanbringung einer Photovoltaikanlage

Straße/Nr.:

Schroiffstr. 27a

Gemarkung:

Gressenich Flur: 50 Parzelle: 201

**Anlagen:**

Übersichtsplan/Lageplan:

2

**Stellungnahmen:**

Umweltbeauftragte der Stadt Stolberg:

Keine Bedenken

StädteRegion Aachen, A70, Umweltamt:

Liegt noch nicht vor

**Planungsrechtliche Beurteilung:**

Stellungnahme Planungsamt:

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und wird gem. § 35 BauGB (1) 1 beurteilt. Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben welches zulässig ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Im Flächennutzungsplan ist in dieser Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Das o.a. Grundstück befindet sich im Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplanes III „Eschweiler-Stolberg“. Demnach stehen öffentliche Belange dem Vorhaben entgegen. Aufgrund der Dringlichkeit der Wiederherstellung des Gebäudedaches konnte eine Stellungnahme der Städtereion noch nicht eingeholt werden. Eine negative Stellungnahme ist jedoch nicht zu erwarten.

Der Antragsteller ist Landwirt im Haupterwerb. Es liegt eine Genehmigung (1989) für die Haltung von Pensionspferden vor. Die Bewegungshalle ist weiterhin notwendig zur Sicherung des betriebswirtschaftlichen Konzeptes. Um eine schnelle Wiederherstellung der Nutzung der Halle zu erreichen, sollte der nächste Termin des ASVU am 24.02.2011 nicht abgewartet werden.

Zusätzliche Flächenversiegelungen werden nicht vorgenommen. Die Höhe des bisherigen Dachaufbaus wird beibehalten, sodass sich die optische Wahrnehmbarkeit nicht verändert. Das gemeindlichen Einvernehmen ist für das o.a. Vorhaben unter Vorbehalt der positiven Stellungnahme des Kreisumweltamtes einvernehmlich herzustellen.

Es bestehen keine städtebaulichen Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben.

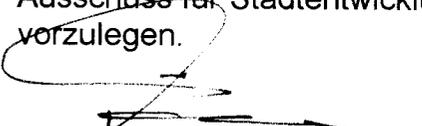
Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

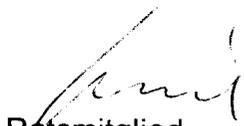
- Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme, zuzustimmen.
- durch Herbeiführung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (2) Satz 1+2 GO NW, weil für die bauaufsichtliche Entscheidung über das Bauvorhaben die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nicht abgewartet werden sollte.

e) **Beschlußvorschlag:**

- Der Bürgermeister und ein Ratsmitglied beschließen:

Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung wird der **vorstehenden planungsrechtlichen Stellungnahme** entsprechend der Verwaltungsvorlage gem. § 60 (2) Satz 1 + 2 GO NW zugestimmt. Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt in seiner Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

  
Bürgermeister

  
Ratsmitglied

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt bestätigt die vorgenannte Dringlichkeitsentscheidung,
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.



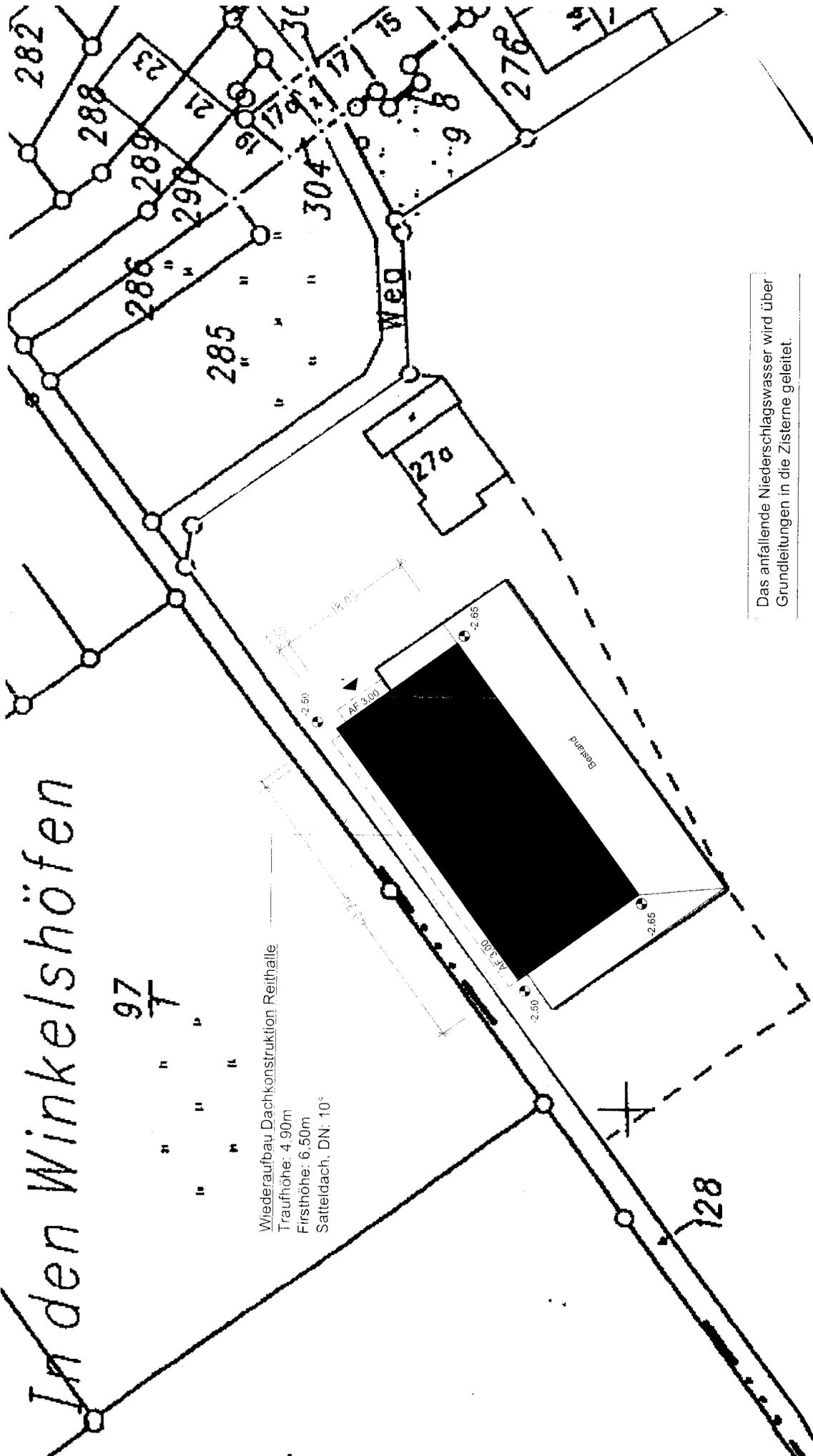
A. Pickhardt  
Leiter Fachbereich 1



In den Winkelshöfen

97

Wiederaufbau Dachkonstruktion Reithalle  
Traufhöhe: 4,90m  
Firsthöhe: 6,50m  
Satteldach, DN: 10°



Das anfallende Niederschlagswasser wird über Grundleitungen in die Zisterne geleitet.

Stadt Stolberg  
Vermessungsamt

Grundstück in Übereinstimmung mit Liegenschaftskarte

|           |
|-----------|
| Laubplan  |
| Gemeinde  |
| Gemarkung |
| Flur      |
| Flurstück |
| Ba.       |

Schurberg

201

1:500

An  
63

BA Wiederaufbau der aufgrund zu hoher Schneemassen eingestürzten Dachkonstruktion der Bewegungshalle in Stolberg-Mausbach, Schroiffstr. 27a, durch

Das Anwesen der Antragstellerin liegt im Geltungsbereich des LP III „Eschweiler-Stolberg“ und ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz 2010 in Verbindung mit dem Verbotskatalog für die Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich des LP III stellt das Vorhaben zunächst einen Verbotstatbestand dar. Die ULB ist daher zwingend zu beteiligen.

Zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gehört jedoch auch die Prüfung, ob tatsächlich ein Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild vorliegt.

Das Bauvorhaben umfasst den Wiederaufbau eines aufgrund von Schneelasten eingestürzten Daches weitgehend in der bisherigen Silhouette und Farbgestaltung. Am nördlichen Dachrand wird als Neuerung ein Dachüberstand gebaut. Dieser Unterschied fällt in Bezug auf das Landschaftsbild nicht als Beeinträchtigung auf. Es werden hier auch nur Flächen überdeckt, die bereits als Lager- oder Abstellplatz genutzt werden.

Aus hiesiger Fachsicht handelt es sich daher nicht um einen Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild, so dass auf Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden kann. Rechtsverbindlich entscheidet dies jedoch die ULB.

I.A.

(Tomski)



In der Außengestaltung des gepl. Baukörpers sollten vorh. Farb- und Gestaltungselemente in der Umgebung, welche den dörflichen Charakter wiedergeben, aufgenommen werden. Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und zu berücksichtigen.

Planungsrechtlich bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das gepl. Bauvorhaben, vorausgesetzt die linke Garage entfällt, es ist städtebaulich vertretbar.

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

- Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme, zuzustimmen.
- durch Herbeiführung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (2) Satz 1+2 GO NW, weil für die bauaufsichtliche Entscheidung über das Bauvorhaben die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt abgewartet werden sollte.
  
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.



A. Pickhardt  
Leiter Fachbereich 1



Stadt Stolberg

Satzung Dorff

GEM. § 34 ABS. 4, S. 1, NR. 3 BAUGB IM VERBINDUNG  
MIT § 34 ABS. 4, S. 1, NR. 3 BAUGB IM BEREICH

Diese Satzung ist gemäß § 12 BauGB durch Bekanntmachung rechtsverbindlich  
geworden.  
Die öffentliche Auslegung erfolgte am **26.09.96**

Stolberg, den 07.10.96

  
Bürgermeister



11

Eigentümer:

Gemarkung: Stoberg  
Flur: 52  
Flurstück: 12  
Grundstücksfläche: 3164 m<sup>2</sup>

~ 19,52 ~

~ 29,36 ~

~ 48,84 ~



~ 12,11 ~

~ 12,88 ~

Krauthausener Strasse

An  
63

BVA Bebauung des Grundstücks mit einem mehrgeschossigen Wohnhaus mit seitlich angebauten Garagen in Stolberg-Dorff, Krauthausener Str., durch

Das Grundstück der Antragstellerinnen ist hinsichtlich seiner naturschutzrechtlichen Eigenschaften unterschiedlich zu beurteilen. Der schmale bebaute Teil liegt im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung Dorff, das restliche Grundstück im Geltungsbereich des LP III „Eschweiler-Stolberg“. Der zur Bebauung vorgesehene Grundstücksteil grenzt unmittelbar an die Innenbereichssatzung an und weist keine Flächenschutzfestsetzung auf. Somit handelt es sich definitionsgemäß um ungeschützten Außenbereich. Nach §§ 13-18 (2) BNatSchG 2010 i.V.m. § 4 LG NRW 2010 ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Der hintere, hangaufwärts versetzt gelegene Grundstücksteil unterliegt dem Landschaftsschutz. Das Artenschutzregime des BNatSchG gilt auf allen Grundstücksabschnitten.

In der Entwicklungskarte des LP III wird der Bereich nördlich der Krauthausener Str. großräumig mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dargestellt. Mit welchem Entwicklungsziel der vordere Grundstücksteil belegt ist, lässt sich weder mit dem Geographischen Informationssystem noch mit den vorhandenen Karten ermitteln, da der beantragte Bereich von der breiten Grenzsignatur vollständig verdeckt wird, so dass sich hieraus keine Schlüsse ziehen lassen.

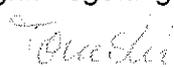
Ein traditionelles, regelmäßig nachgewiesenes Steinkauzvorkommen befindet ca. 220 Meter (süd-)westlich der angefragten Fläche. Aufgrund der Reviergrößen zwischen 5-50 ha kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch das beantragte Grundstück zu diesem Steinkauzrevier gehört, zumal wichtige Lebensraumstrukturen auf dem Grundstück selbst vorhanden sind. Es gehört vermutlich jedoch eher zur Randlage - auch wegen der unmittelbar angrenzenden kompakten Bebauung. Südlich der Krauthausener Straße befinden sich zudem für den Steinkauz essentielle Lebensraumstrukturen, wie großflächig beweidetes Grünland und Altbaumbestände in größerem Umfang.

Da im Frühjahr 2011 die turnusmäßigen Steinkauzkartierungen anstehen, besteht aus hiesiger Sicht die Gelegenheit, im Baugenehmigungsverfahren eine Artenschutzprüfung mit aktuellen Daten durchzuführen. Hinweise auf andere geschützte Arten liegen nicht vor und haben sich beim Ortstermin nicht ergeben.

Im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bleibt festzuhalten, dass ein Teil des Grundstückes bereits bebaut ist. Entlang der Straße befinden sich 2 ältere Fichten und ein Stück durchgewachsene Ligusterhecke. Hangaufwärts im Bereich des geplanten Baukörpers befinden sich noch ein Obstbaum und ein weiteres Großgehölz, die alle nicht erhalten bleiben können.

Somit sind in jedem Fall Ausgleichsmaßnahmen notwendig, die jedoch in Form von Obstbäumen im hinteren, unter Landschaftsschutz gestellten Grundstücksteil durchgeführt werden können. Mit dieser Ausgleichsmaßnahme wäre gleichzeitig auch der artenschutzbezogenen Ausgleich für den Steinkauz erfüllt.

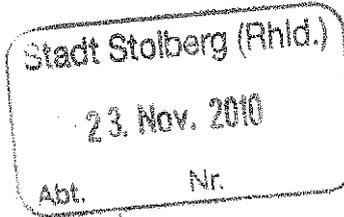
Rechtsverbindlich entscheidet jedoch die ULB über Art und Umfang der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und das Erfordernis einer Artenschutzprüfung.

I.A.   
(Tomski)



StädteRegion - Aachen - Postfach 500451 - 52088 Aachen

Stadt Stolberg  
Bauordnungsamt  
Herrn Claßen  
Rathausstr. 11-13  
52222 Stolberg



**StädteRegion  
Aachen**

**Der Städteregionsrat**

A 70 - Umweltamt -

Dienstgebäude  
Aureliusstr. 30  
52064 Aachen

Postanschrift  
Zollernstraße 10  
52070 Aachen

Telefon Zentrale  
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl  
0241 / 5198 - 2622

Telefax  
0241 / 5198 - 2268

E-Mail  
waltraud.oidenburg@  
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt  
Frau Oldenburg

Zimmer  
306

Aktenzeichen  
(bitte immer angeben)  
70.0/10 06 402/2010 - 01

Datum  
23.11.2010

Telefax Zentrale  
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon  
0800 / 5198 000

Internet  
[http://www.  
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen  
Sparkasse Aachen  
BLZ 390 500 00  
Konto 304 204  
SWIFT AACSD33  
IBAN DE2139050000  
0000304204

Postgirokonto  
BLZ 370 100 50  
Konto 1029 86-508 Köln  
SWIFT PBNKDEFF  
IBAN DE5237010050  
0102986508

Erreichbarkeit  
Das Umweltamt ist mit den  
Buslinien 7, 27, 33, 34, 37,  
50, 57, 77 bis Haltestelle  
Theater und in ca. 5 Minuten  
Fußweg vom Hauptbahnhof  
zu erreichen.

Seite 1 von 3

Voranfrage: Bebauung des Grundstücks mit einem mehrgeschossigen Wohnhaus  
mit seitlich angebauten Garagen in 52223 Stolberg, Krauthausener Str.;

Antragsteller: Hahnenkreuz 31 52223 Stolberg, Am

Ihr Schreiben vom 2.11.2010, Az. 00659-2010-01

Guten Tag Herr Claßen,

das Umweltamt nimmt Stellung zu dem/der Bauvorhaben/Planung aus

- wasserwirtschaftlicher
- abfallwirtschaftlicher
- immissionsschutzrechtlicher
- landschaftsrechtlicher Sicht sowie
- dem Bereich "Bodenschutz/Altlasten"
- Die als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen/Hinweise bitte ich  
zum Bestandteil der Baugenehmigung zu machen.

**Hinweise an die Verfahrensbehörde:**

Ich bitte Sie, mir eine Durchschrift der erteilten Genehmigung zuzuschicken.

**Wasserwirtschaft:**

Es bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Nebenbestimmungen ein-  
gehalten werden:

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Die Beseitigung des auf befestigten Flächen/Dachflächen anfallenden Nieder-  
schlagswassers hat grundsätzlich gem. § 51 a Landeswassergesetz -LWG- auf  
dem eigenen Grundstück zu erfolgen ,d.h., das Niederschlagswasser ist vor Ort  
zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies  
ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Dies ist durch  
den Antragsteller im Rahmen des Bauantrages zu prüfen und nachzuweisen.  
Die gezielte Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer (hierzu zählt  
auch das Grundwasser) ist erlaubnispflichtig. Sofern beabsichtigt ist, das

anfallende Niederschlagswasser gezielt in den Untergrund bzw. in ein Gewässer einzuleiten, ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der hiesigen unteren Wasserbehörde zu stellen.

Sollte beabsichtigt sein, das auf den befestigten Flächen des o. a. Grundstückes anfallende Niederschlagswasser nicht gezielt in ein Gewässer einzuleiten, sondern oberflächlich frei ablaufen zu lassen, wäre dies erlaubnisfrei. Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Bauantrages ist die Gesamtentwässerung detailliert darzustellen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

#### **Betrieblicher Gewässerschutz:**

Bei Errichtung einer Heizölverbraucheranlage halte ich meine Beteiligung am Baugenehmigungsverfahren für erforderlich.

Es bestehen keine Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise aufgenommen werden (siehe Anlage).

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Ludwig unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2234 zur Verfügung.

#### **Immissionsschutz:**

Es bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Kern unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2152 zur Verfügung.

#### **Bodenschutz/Amtlasten:**

Es bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau A. Schneider unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2159 zur Verfügung.

#### **Abfallwirtschaft:**

Es bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau B. Schneider unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2629 zur Verfügung.

#### **Landschaftsschutz:**

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Auf den Bau der linken Garage entlang der Grenze sollte zugunsten einer Ortsrandeingrünung verzichtet werden.

Im weiteren Verfahren ist mir ein Lageplan vorzulegen, aus dem die Grenze Innenbereich zu Außenbereich eindeutig hervorgeht. Dies ist zur Berechnung des ökologischen Ausgleichs erforderlich.

Die Außengestalt des Baukörpers sollte sich den örtlichen Gegebenheiten anpassen (z. B. dunkler Ziegel).

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:

  
Thomas Pilgrim

StädteRegion Aachen, A 70 – Umweltamt –

Aachen, 23. November 2010  
Frau Oldenburg  
Tel. 2622

Anlage zur Stellungnahme des Umweltamtes vom 23.11.2010  
Nebenbestimmungen/Hinweise

Voranfrage: Bebauung des Grundstücks mit einem mehrgeschossigen Wohnhaus mit seitlich angebauten Garagen in 52223 Stolberg, Krauthausener Str.;  
Antragsteller: 52223 Stolberg, Am Hahnenkreuz 31

#### Wasserwirtschaft:

##### Nebenbestimmung:

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

##### Hinweise:

Die Beseitigung des auf befestigten Flächen/Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers hat grundsätzlich gem. § 51 a Landeswassergesetz –LWG– auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen ,d.h., das Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Dies ist durch den Antragsteller im Rahmen des Bauantrages zu prüfen und nachzuweisen.

Die gezielte Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) ist erlaubnispflichtig. Sofern beabsichtigt ist, das anfallende Niederschlagswasser gezielt in den Untergrund bzw. in ein Gewässer einzuleiten, ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der hiesigen unteren Wasserbehörde zu stellen.

Sollte beabsichtigt sein, das auf den befestigten Flächen des o. a. Grundstückes anfallende Niederschlagswasser nicht gezielt in ein Gewässer einzuleiten, sondern oberflächlich frei ablaufen zu lassen, wäre dies erlaubnisfrei. Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Bauantrages ist die Gesamtentwässerung detailliert darzustellen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

#### Betrieblicher Gewässerschutz:

##### Hinweise:

Bei geplanten Heizungsanlagen auf Heizölbasis ist die entsprechende Lageranlage gemäß den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (VAWS) in der zurzeit geltenden Fassung auszuführen.

Eine Beschreibung der Heizöllageranlage ist dem Bauantrag mit beizufügen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Ludwig unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2234 zur Verfügung.



Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

- Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme, zuzustimmen.
- durch Herbeiführung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (2) Satz 1+2 GO NW, weil für die bauaufsichtliche Entscheidung über das Bauvorhaben die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt abgewartet werden sollte.

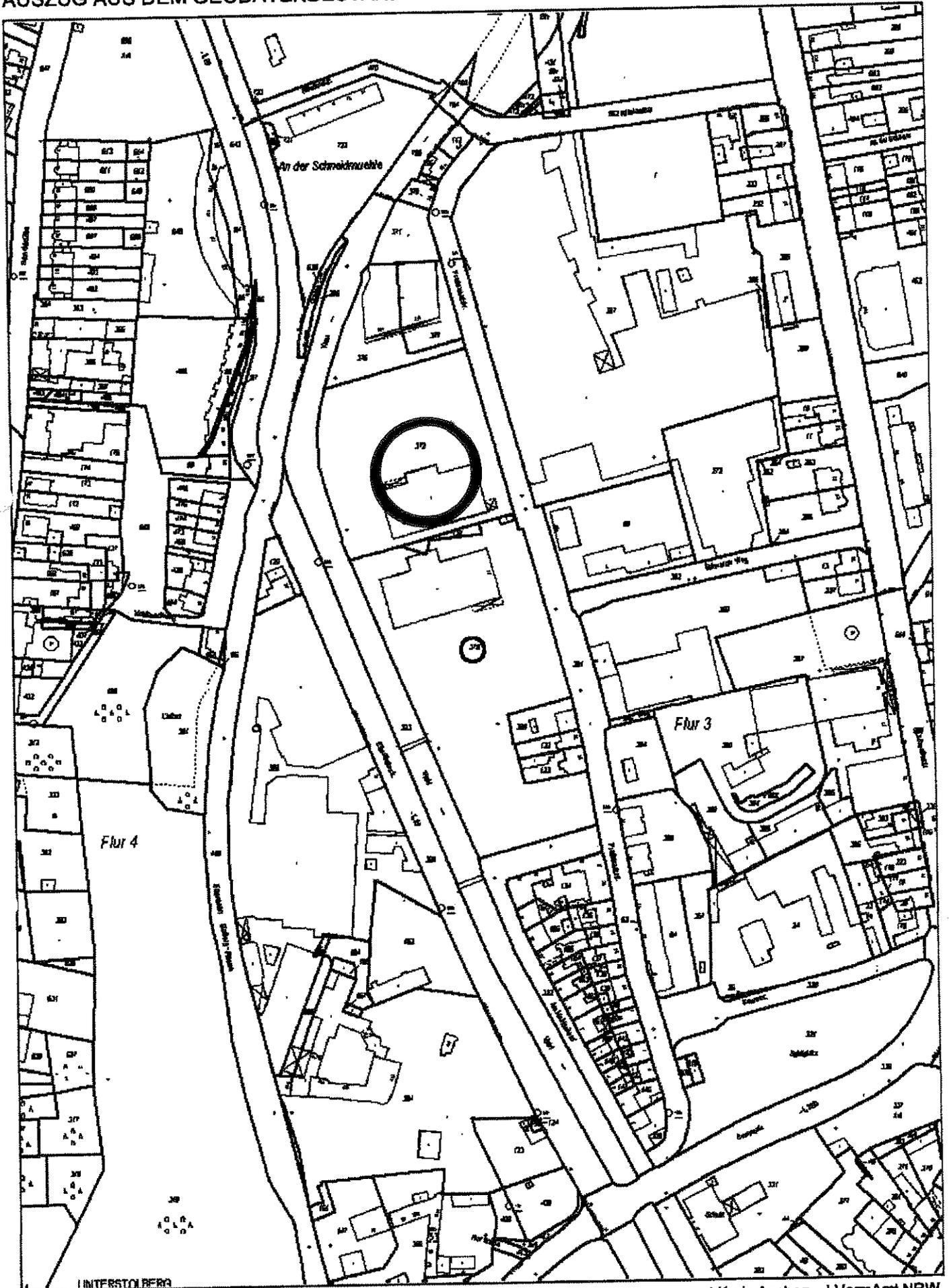
**e) Beschlußvorschlag:**

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.



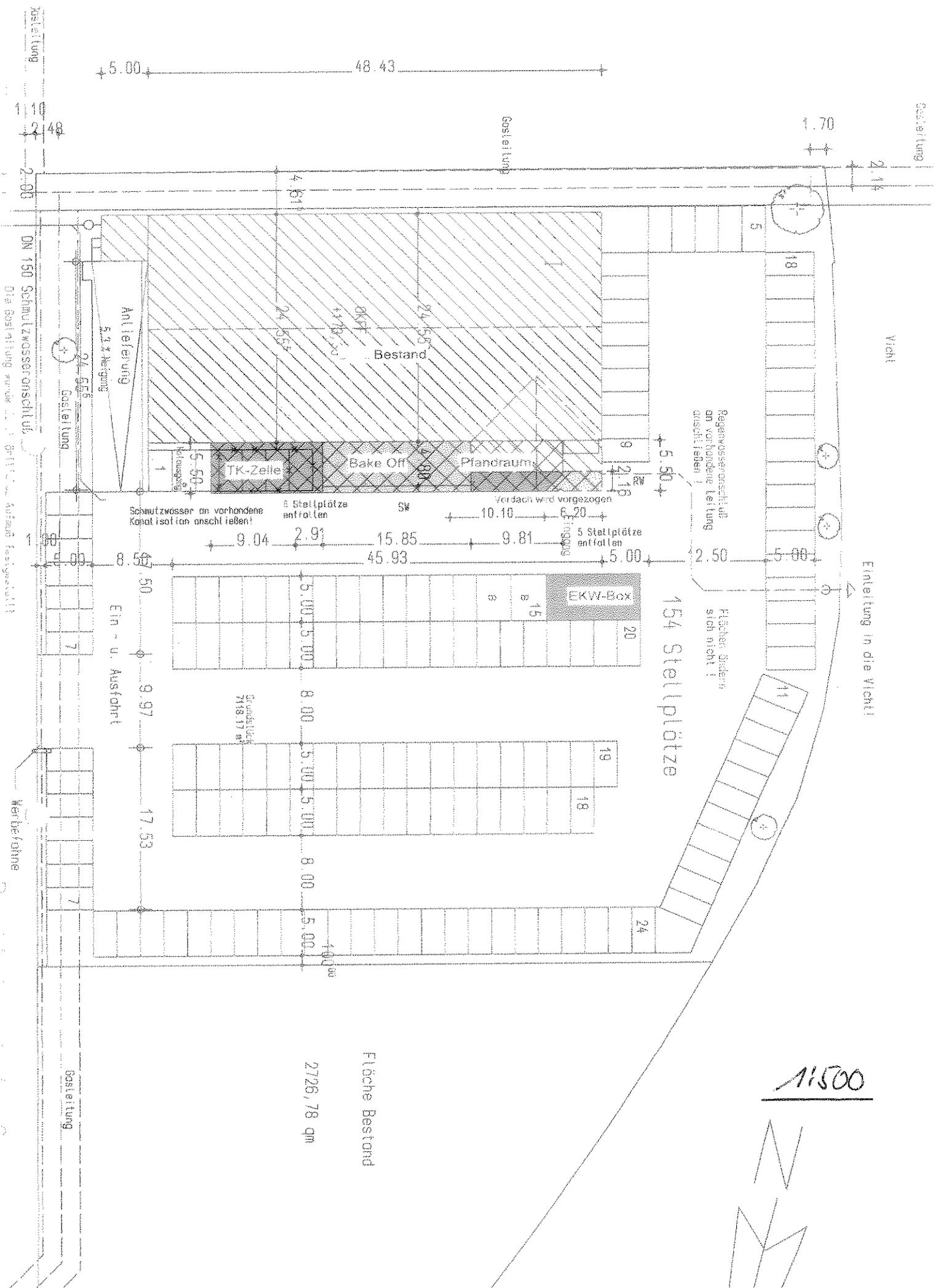
A. Pickhardt  
Leiter Fachbereich 1



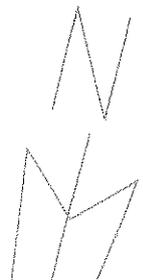
0 m 100 m

© Kataster- u. Vermessungsamt Kreis Aachen - LVermAmt NRW

Nur für den dienstlichen Gebrauch - Der Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung.



1:500



Fläche Bestand  
2726,78 qm

154 Stellplätze

Einführung in die Vicht!

Vicht

DN 150 Schmutzwasseranschluß  
Die Gasleitung wurde ...

Zustellung

1.10  
2.48

2.00

DN 150 Schmutzwasseranschluß

Die Gasleitung wurde ...

Gasleitung

5.00 48.43

1.70

2.14

Gasleitung

Anlieferung  
5.3% Neigung

5.3% Neigung

5.50

2.91

15.85

9.81

2.00

15.00

2.00

18.00

8.00

5.00

40.00

2726,78 qm

Fläche Bestand

154 Stellplätze

Einführung in die Vicht!

Vicht

1.10

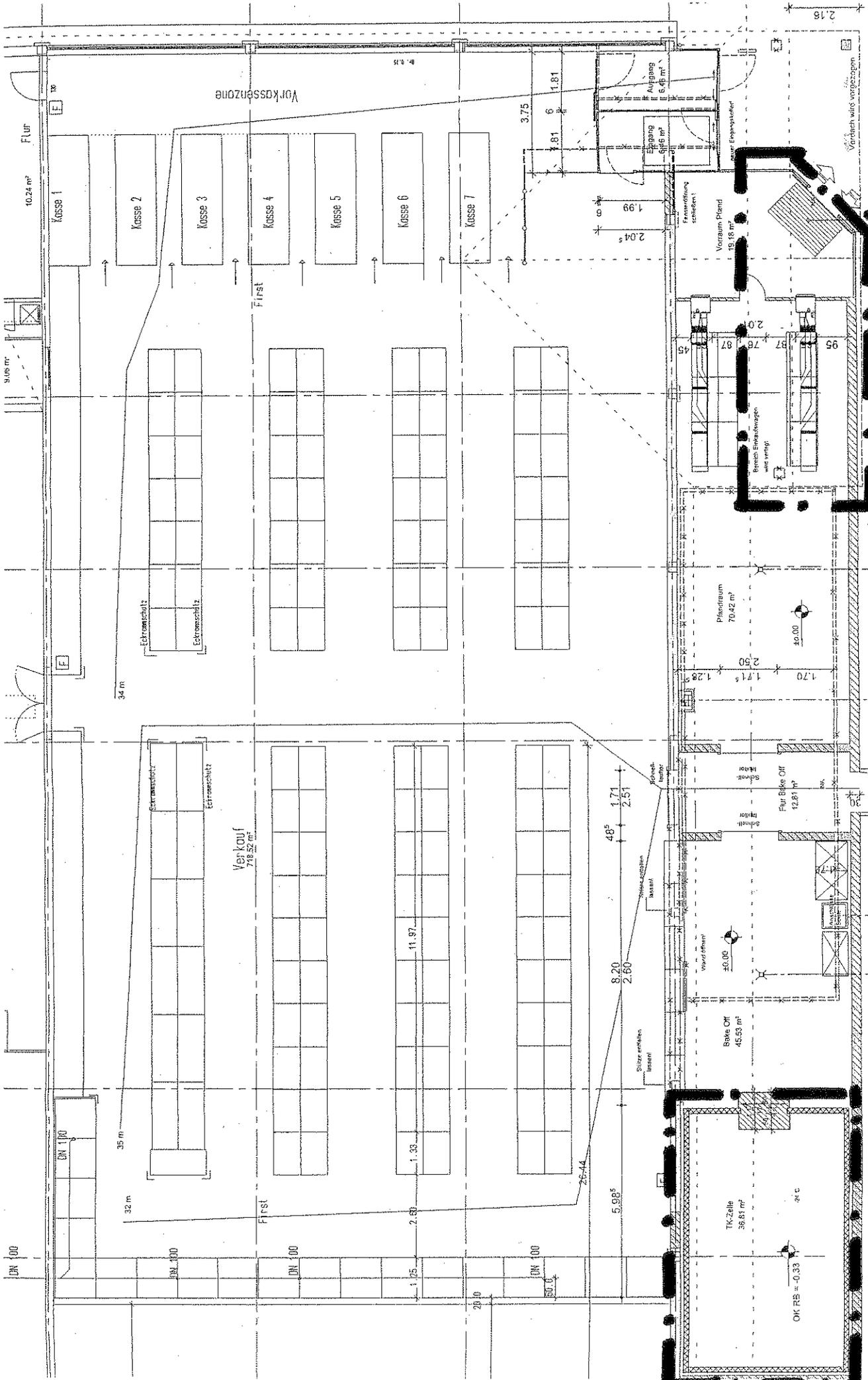
2.48

2.00

DN 150 Schmutzwasseranschluß

Die Gasleitung wurde ...

Gasleitung



|          |         |         |         |         |         |
|----------|---------|---------|---------|---------|---------|
| PROJEKT  | STADT B |
| TITEL    | STADT B |
| BRÄUEREI | STADT B |
| BRÄUEREI | STADT B |

VERKL AS

10

**Bereich NEU**

24 2.50 24 2.50 24 2.50

13.65

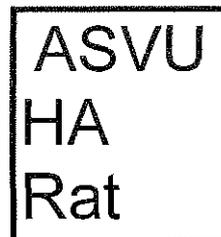
16.64

|                     |                |
|---------------------|----------------|
| Datum<br>24.01.2011 | Drucksache-Nr. |
|---------------------|----------------|

**VORLAGE**

für die Sitzungen des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und  
Umwelt am 24.02.2011  
Hauptausschusses/ Rates am 15.03.2011



Tagesordnungspunkt Nr.  
Betreff:

A) 3.

Verwaltungsbericht für das Forstwirtschaftsjahr 2010

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuß für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt, Hauptausschuß/Rat nimmt den Sachverhalt der Vorlage zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

Der als Anlage beigefügte Verwaltungsbericht für das abgelaufene Forstwirtschaftsjahr umfasst den Zeitraum vom 1.1.2010 bis 31.12.2010.

Er listet die Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Berichtszeitraumes auf und gibt Auskunft über den gesamten Tätigkeitsbereich des städt. Forstamtes.

Mit dieser Vorlage kommt die Verwaltung auch dem Ratsbeschuß vom 18.5.2010 (HSK lfd. Nr. 24) zur Darstellung aller Kosten und Leistungen für das abgelaufene Jahr nach.

**Rechtslage:**

Landesforstgesetz NRW

**Finanzierung:**

Siehe Bericht

**Personelle Auswirkung:**

Siehe Bericht

In Vertretung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Zimdars'.

(Dr. Zimdars)  
I. Beigeordneter u.  
Stadtkämmerer

**Verwaltungsbericht 2010****Einnahmen:****1. Holzverkauf**

Der Erlös nach Abzug von Vorleistungen durch Holzkäufer für Unternehmereinsatz betrug 1.008,399,11 €  
Die Vorleistungen betrugen 11.751,60 €.

**Zum Einschlag kamen folgende Holzmengen**

|           |                     |
|-----------|---------------------|
| Fichte    | 16.346,13 Fm        |
| Buche     | 408,62 Fm           |
| Eiche     | 40,43 Fm            |
| Kiefer    | 1.956,92 Fm         |
| Douglasie | 282,00 Fm           |
| Lärche    | <u>106,69 Fm</u>    |
|           | <b>19.140,79 Fm</b> |

Der Orkan Xythia verursachte ca. 13.000 Fm Windwurf in den alten Fichtenbeständen.  
Die Preise für Nadelholz blieben bis Mitte des Jahres stabil und zogen dann kräftig an.  
Die Laubholzpreise stagnieren auf niedrigem Niveau.

**2. Nebennutzungen**

Der Verkauf von Brennholz, Pflanzen etc. erbrachte 21.497,83 €

**3. Jagdpacht**

Die Summe der Jagdpacht 2010 für die 6 städt. Eigenjagdbezirke belief sich incl Wildschadenspauschale auf 52.000,00 €

**4. Weitere Einnahmen**

|  |            |
|--|------------|
| a) Entgelte für die Benutzung der Grillhütte im Solchbachtal | 1.250,00 € |
| b) Verwaltungsgebühr für das Kutschfahren im Wald            | 75,00 €    |
| c) Kostenerstattung vom Land                                 | 2.400,00 € |

**Zwischensumme Einnahmen ( 1 - 4 ) 1.085.621,94 €**

**5. Erwirtschaftung von Öko-Punkten**

|   |                                 |                |
|---|---------------------------------|----------------|
| a) Omerbach-Entfichtung                   | 96.000                          |                |
| b) Umbau - Eschenanpflanzung Camp Astrid  | 40.000                          |                |
| c) Abschluss Umbau Ankaufsfläche Zweifall | 132.000                         |                |
| d) Buchenanbau Camp Astrid                | <u>330.000</u>                  |                |
|   | 598.000 a. 1,00 € fiktiver Wert | = 598.000,00 € |

## Weitere Leistungen des Forstamtes

### 6. Naherholung

Bänke wurden erneuert bzw. überarbeitet

Schutzhütten wurden neu angestrichen, Parkplätze und Wanderwege wurden freigeschnitten, geädert, teils neu abgesplittet.

### 7. Pflege von Naturschutzgebieten:

Die innerhalb des Stadtgebietes liegenden Naturschutzgebiete wurden, den Vorgaben der Unteren Landschaftsbehörde folgend, gepflegt.

An den Tatternsteinen, an den Lichtungen in den Abteilungen 55 und 56, an der Feuchtwiese Süssendell, Hammstraße und Obersteinfeld wurden Mäharbeiten durchgeführt, um die Entwicklung der Galmeiflora bzw. der Herbstzeitlosen zu fördern.

Wilde Müllablagerungen wurden beseitigt.

400 Vogelnistkästen wurden durch Jugendliche und Senioren geeinigt.

#### Folgende Gebiete werden durch den Öko-Trupp der Stadt regelmäßig gepflegt:

NSG Hammerberg

Steinbruch Gehlen

NSG Tatternsteine

NSG Rüst

Terrassenanlage Vogelsang

GLB Fettberg

Feuchtwiese Süssendell

Libellenbrutplatz am Forsthaus

Heckenpflege an Duffenterstr., Wiesenstr., Finsterau, Münsterau, Tatternsteine und Talstraße.

NSG Schlangenberg

NSG Schomet

Gedautal Heidefläche Obersteinfeld

Retentionsfläche Binsfeldhammer

LSG Hammstraße

NSG Binsfeldhammer

Zuschuß der Städteregion für diese Arbeiten

3.936,80 €

### 8. Sonstige Arbeiten, welche ebenfalls durch das Forstamt durchgeführt werden.

Kindergärten erhielten 12 Ruhebänke mit einem Gesamtwert von ca. 1.450,00 €.

Im Camp Astrid wurden diverse Pflegearbeiten durchgeführt und Kulturen nachgebessert.

Zum 1. Mai wurden wieder eine begrenzte Anzahl von Maibäumen an interessierte Jugendliche zu einem Unkostenbeitrag von 5,00 € abgegeben.

60 Batteriecontainer innerhalb des Stadtgebietes werden regelmäßig durch den Öko-Trupp geleert.

Bekämpfung von Neophythen (Riesenbärenklau, Knöterich) auf dem Fettberg, der Luxwiese sowie in der Rüst.

Alle städt. Kindergärten und Schulen wurden kostenlos mit Weihnachtsbäumen beliefert.

Innerstädtisch wurden Waldstreifen auf dem Donnerberg gepflegt, um Gefahren abzuwehren.

### 9. Öffentlichkeitsarbeit

Während des gesamten Berichtszeitraumes erfolgten Führungen von Schulklassen sowie interessierte Bürgergruppen zu diversen Themen.  
Ebenso wurden Veröffentlichungen zu forstlichen und naturkundlichen Bereichen getätigt.

### 10. Waldpflege

Während des Berichtszeitraumes wurden ca. 20 Hektar Jungbestände geläutert.  
Auf 20 Hektar Laubholzkulturen mußten zur Ausschaltung der konkurrierenden Beiflora die Eichen und Buchen freigeschnitten werden.

Summe für diese Leistungen ( 6 - 10 ) 150.000,00 €

**Einnahmen/Leistungen insgesamt 1.837.558,74 €**

### A u s g a b e n:

#### 1. Sach- und Unternehmerkosten

|   |                 |
|---|-----------------|
| U. I. Erholungsanlagen                  | 10.778,91 €     |
| Wegebau                                 | 8.013,72 €      |
| Entwässerung                            | 310,42 €        |
| Forstschutz                             | 5.401,20 €      |
| Geräte Unterhaltung und Betrieb         | 9.400,68 €      |
| Fuhrpark Unterhaltung und Betrieb       | 14.835,95 €     |
| Beitrag zur landw. Berufsgenossenschaft | 11.687,22 €     |
| Schutzkleidung                          | 2.543,94 €      |
| Forstkulturen *                         | 17.342,34 €     |
| Geschäftsausgaben                       | 548,50 €        |
| Unternehmerkosten                       | 46.951,37 €     |
| Verbandsbeitrag                         | 414,41 €        |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung      | <u>222,33 €</u> |
|   | 128.450,99 €    |

Diese Summe gliedert sich in:

- a) Sach- u. Unternehmerkosten Forst (ca. 75 %) 96.338,24 €
- b) Öko-Trupp (ca. 25 %) 32.112,75 €

\* Auf entstandenen Freiflächen wurden im Frühjahr und Herbst 2010 folgende Pflanzen eingebracht.

10.000 Buchen  
10.000 Douglasien  
20.000 Stück

## 2. Personalkosten

|  |     |                     |
|--|-----|---------------------|
| A) Löhne, Gehälter Forst                                   |     | 233.400,00 €        |
| B) Löhne, Gehälter Naturschutz, etc. Leistungen für Dritte | ca. | <u>150.000,00 €</u> |
| Insgesamt:   |     | 383.400,00 €        |

## 3. Kalkulatorische Zinsen

|                  |  |              |
|------------------|--|--------------|
| 5 % von 11,5 Mio |  | 575.000,00 € |
|------------------|--|--------------|

**Ausgaben/Kosten insgesamt** **1.086.850,99 €**

## Überschuberechnung:

**Gesamteinnahme bzw. -leistungen** **1.837.558,74 €**

**Gesamtausgabe:** (incl. NSG sowie Leistungen für Dritte) **1.086.850,99 €**

**Überschub:** **750.707,75 €**

## **Zur Kenntnis:**

### Waldschäden

#### a. biotische Schäden

Buchdrucker und Kupferstecher verursachten fast keine Schäden.

Die Mäusebekämpfung war erfolgreich.

Walderkrankungen durch Pilze waren nicht festzustellen.

Rotwildschäden dokumentierten sich in Form von Schälschäden im gesamten Revier.

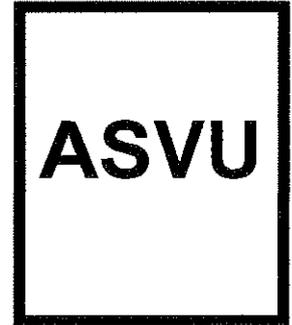
Eine weitere Erhöhung des Rotwildbestandes im Stadtwald ist nicht festzustellen.

#### b. abiotische Schäden

13.000 Festmeter Windwurf, insbesondere im Gressenicher Wald.

Datum 31.01.11

**VORLAGE**



Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt  
am 24.02.2011  
Tagesordnungspunkt Nr. A) 4.  
Betreff ÖPNV-Maßnahmen zum Fahrplanwechsel im Juni 2011

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die von der ASEAG vorgeschlagenen ÖPNV Maßnahmen zum Fahrplanwechsel am 12. Juni 2011 zur Kenntnis und stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zur Verbesserung der Anbindung des Stolberger Hauptbahnhofs an die Buslinie 42 sowie der Weiterführung der Schnellbuslinie 125 bis zum Mühlener Bahnhof wie im Sachverhalt bzw. von der ASEAG im Anhang beschrieben, zu.

**b) Sachverhalt:**

Zum Fahrplanwechsel am 12. Juni 2011 schlägt die ASEAG Maßnahmen zur Verbesserung der Anbindung des Stolberger Hauptbahnhofs an die Buslinie 42 vor.

Durch Fahrplanänderungen der Euregiobahn zum letzten Fahrplanwechsel im Dezember 2010 haben sich in der Schwachverkehrszeit die Umsteigebeziehungen am Hauptbahnhof für Fahrgäste der RE 9 aus Richtung Köln kommend zur Weiterfahrt in Richtung Stolberg Innenstadt verschlechtert. Zur Verbesserung der Umsteigesituation schlägt die ASEAG Maßnahmen durch die Änderung der Linienverknüpfungen am Mühlener Bahnhof vor, so wie in der Anlage im Detail beschrieben sind.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen verursachen keine Mehrleistungen und sind somit kostenneutral.

Mit Schreiben vom 14.01.2011 (sh. Anlage) kündigt die ASEAG außerdem an, zum kommenden Fahrplanwechsel die bisher in Büsbach endenden Fahrten (16<sup>15</sup> Uhr und 17<sup>15</sup> Uhr) der Schnellbuslinie 125 bis zum Mühlener Bahnhof zu verlängern. Als Ausgleich hierfür entfällt dann die in Büsbach beginnende Frühfahrt (5<sup>51</sup> Uhr) der Linie 125 in Richtung Aachen.

Durch den Fortfall der Frühfahrt ist diese Maßnahme kostenneutral.

Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss, diesen Maßnahmen zuzustimmen.

**c) Rechtslage:**

**d) Finanzierung:**

Die Maßnahmen sind kostenneutral.

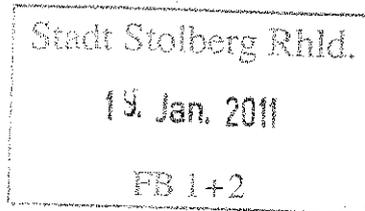
**e) Personelle Auswirkung:**

-

i.A.



Pickhardt  
Leiter des Fachbereichs 1



ASEAG • Postfach 50 02 62 • 52086 Aachen

Stadt Stolberg  
Der Bürgermeister  
Fachbereich 1  
Herrn Pickhardt  
Rathausstraße 11 - 13  
52222 Stolberg (Rhld.)28.01.2011  
**betr. Maßnahmen zum Fahrplanwechsel am 12. Juni 2011**

Sehr geehrter Herr Pickhardt,

im Zusammenhang mit der Änderung der Fahrplanlagen der euregiobahn zum letzten Fahrplanwechsel am 12. Dezember 2010 haben sich die Anschlüsse von den Zügen der RE 1 aus Richtung Köln an die euregiobahn in Richtung Stolberg Altstadt am Stolberger Hbf. deutlich verschlechtert.

Wir haben geprüft, ob wir ersatzweise durch eine verbesserte Anbindung des Hauptbahnhofes mit der Buslinie 42 die Anschluss- und Umsteigesituation am Hauptbahnhof verbessern können. Das erarbeitete Konzept sieht vor, in der Schwachverkehrszeit am Verknüpfungspunkt Mühlener Bahnhof zwischen den Linien 12, 22, 42 und 72 neue Linienvknüpfungen zu realisieren, die eine verbesserte Anbindung des Hauptbahnhofes ohne eine Leistungsänderung ermöglichen. Das Konzept haben wir als Anlage beigefügt.

Davon unabhängig werden wir die bisher in Büsbach endenden Fahrten der Linie 125 bis zum Mühlener Bahnhof verlängern. Als Ausgleich entfällt die bisher in Büsbach beginnende Frühfahrt der Linie 125 in Fahrtrichtung Aachen.

Mit freundlichen Grüßen

Aachener Straßenbahn und  
Energieversorgungs-Aktiengesellschaft 

## Fahrplanwechsel 2011 in Stolberg

### Detailbeschreibung zur Maßnahme: Verbesserung der Anbindung des Hauptbahnhofes

#### Vorbemerkungen:

Zum Fahrplanwechsel am 12. Dezember 2010 sind in der Schwachverkehrszeit die Fahrpläne der euregiobahn auf der Stolberger Talachse um 30 Minuten gedreht worden. Dadurch haben sich zu dieser Zeit, d.h. vor allem abends, die Umsteigeverbindungen aus Richtung Köln von dem RE 1 auf die euregiobahn in Richtung Stolberg Altstadt deutlich verschlechtert. Tagsüber besteht aus Richtung Köln eine alternative Fahrtmöglichkeit mit der RE 9, die abends aber nicht vorhanden ist, da dann die RE 9 nicht mehr verkehrt.

Die Buslinie 42, die auch den Stolberger Hbf. in der Schwachverkehrszeit bedient, ist aufgrund der im weiteren Linienverlauf vorhandenen Anschluss- und Umsteigebeziehungen (z.B. in Vicht) hinsichtlich der Fahrplanlage nicht variabel. Aus diesem Grund haben wir untersucht, welche alternativen Möglichkeiten es gibt, die Umsteigebeziehungen durch eine bessere Abstimmung der am Hbf. abfahrenden Busse mit den Ankunftszeiten der Züge, insbesondere aus Richtung Köln, so kostengünstig wie möglich zu gestalten.

#### Beschreibung der Maßnahme: „Verbesserte Anbindung des Stolberger Hauptbahnhofes“

##### Neue Verknüpfung am Mühlener Bahnhof:

In der Schwachverkehrszeit fährt die Buslinie 42 von Zweifall über Breinig zum Mühlener Bahnhof und weiter über die Eschweiler Straße bis zum Hauptbahnhof. Mit der jetzigen und aufgrund der unter anderem in Vicht bestehenden Anschlüsse nicht veränderbaren Fahrplanlage der Linie 42 ist am Hauptbahnhof ein Anschluss an den RE 1 aus Richtung Köln nicht realisierbar.

Abends wäre eine Verbesserung der Anschluss- und Umsteigesituation am Hauptbahnhof möglich, wenn mittels einer anderen Verknüpfung am Verknüpfungspunkt Mühlener Bahnhof eine andere Fahrt zum Hauptbahnhof geführt werden könnte als bisher. Dafür ist vorgesehen, die Linie 42 aus Richtung Zweifall abends in der Schwachverkehrszeit am Verknüpfungspunkt Mühlener Bahnhof künftig anders zu verknüpfen und statt zum Hauptbahnhof, mit einem Linienwechsel abwechselnd auf die Linien 12 oder 72 (fahren beide jeweils im 2-Stunden-Takt), weiter in Richtung Donnerberg zu führen.

Im Gegenzug werden die Fahrten der Linien 12 bzw. 22 aus Richtung Eilendorf dann nicht mehr in Richtung Donnerberg, sondern als Ersatz für die Fahrten der Linie 42 zum Hauptbahnhof geführt. Auch hier ist am Mühlener Bahnhof ein Linienwechsel vorgesehen, so dass diese Fahrten unter der Liniennummer 42 veröffentlicht und insofern die Anbindung des Hauptbahnhofes weiterhin auch abends in der Schwachverkehrszeit durch die Linie 42 erfolgt.

#### Veränderungen bei den umsteigefreien Verbindungen:

Aufgrund der neuen Verknüpfung der betroffenen Fahrten der Linien 12, 22, 42 und 72 am Verknüpfungspunkt Mühlener Bahnhof abends in der Schwachverkehrszeit entstehen z.T. neue umsteigefreie Verbindungen, während im Gegenzug bisher bestehende umsteigefreie Verbindungen z.T. in der Schwachverkehrszeit in dieser Form nicht mehr angeboten werden können.

#### Grob lassen sich die Veränderungen wie folgt zusammenfassen:

Durch die neue Verknüpfung der Linie 42 in der Schwachverkehrszeit entfällt für Vicht, Breinig und Büsbach die bisherige umsteigefreie Verbindung zur Eschweiler Straße und zum Hauptbahnhof, wo allerdings kein Anschluss an einen Zug bestand.

Neu hingegen können jetzt umsteigefreie Verbindungen aus den genannten Ortsteilen zum Donnerberg und in die Altstadt (Burgstraße) angeboten werden.

Durch die geänderte Verknüpfung der Fahrten der Linien 12 und 22 entfällt in der Schwachverkehrszeit die umsteigefreie Verbindung aus Eilendorf und von Atsch aus zum Donnerberg. Hierbei muss auch berücksichtigt werden, dass diese in der „Normalverkehrszeit“ tagsüber bisher auch nicht besteht, da zu diesen Zeiten die Fahrten der Linien 12 und 22 am Mühlener Bahnhof mit der Linie 25 verknüpft sind. Neu hingegen entstehen Anschlüsse und Umsteigemöglichkeiten von den Linien 1 und 25 sowie von der euregiobahn in Richtung Donnerberg, so dass für Fahrgäste aus Aachen sich zum Teil sogar Verbesserungen ergeben.

Neu entstehen dafür allerdings umsteigefreie Verbindungen von Eilendorf und Atsch zum Hauptbahnhof, die darüber hinaus künftig auch einen Anschluss an den RE 1 aus Richtung Köln haben.

Für den Stadtteil Münsterbusch entstehen keine gravierenden Veränderungen, da Münsterbusch sowohl von der Linie 42 als auch von der Linie 12 bedient wird und sich deshalb die Veränderungen nur auf einzelne Bereiche von Münsterbusch auswirken. Von Münsterbusch aus ist der Hauptbahnhof auch weiterhin mit den Fahrten der Linie 12, die künftig ab Mühlener Bahnhof weiter als Linie 42 fahren, umsteigefrei zu erreichen.

Die dargestellten Veränderungen und Verbesserungen hinsichtlich der Umsteigebeziehungen am Hauptbahnhof beziehen sich nur auf die Schwachverkehrszeit abends, wenn die RE 9 nicht mehr verkehrt.

**Die gesamte Maßnahme ist leistungsneutral, so dass dadurch sich keine Veränderungen der Nutzwagen-km in Stolberg ergeben.**

Aachen, den 14.01.2011

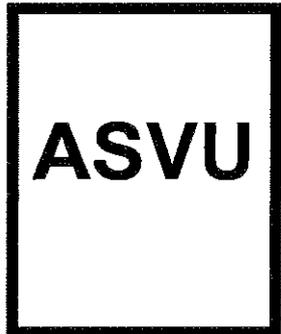
Datum 31.01.11

**VORLAGE**

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt  
am 24.02.2011

Tagesordnungspunkt Nr. A) 5.

Betreff Verkehrsuntersuchung für das westliche Stolberger Stadtgebiet – Ergebnis der Bürgerinformations-Veranstaltungen in Breinig und Münsterbusch



**a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Ergebnisse der zu der Verkehrsuntersuchung für das westliche Stolberger Stadtgebiet durchgeführten Bürgerinformations-Veranstaltungen zur Kenntnis.

**b) Sachverhalt:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nahm in seiner Sitzung am 07.10.2010 den Bericht der Verkehrsuntersuchung für das westliche Stolberger Stadtgebiet zur Kenntnis und beauftragte die Verwaltung, in den einzelnen Ortschaften sukzessive Informationsveranstaltungen durchzuführen.

Aus organisatorischen und Kostengründen wurden insgesamt zwei Bürgerinformations-Veranstaltungen durchgeführt:

am 15. Dezember 2010 in Breinig für die Stadtteile Breinig, Breinigerberg, Dorff und Venwegen (südliches Untersuchungsgebiet) und

am 21. Dezember 2010 in Münsterbusch für die Stadtteile Atsch, Münsterbusch, Liester und Büsbach (nördliches Untersuchungsgebiet).

Die Niederschriften der beiden Veranstaltungen sind in der Anlage beigelegt.

Die Anregungen, Kritiken und Fragen der Bürgerinnen und Bürger lassen sich zu den folgenden Punkten zusammenfassen:

**1. Veranstaltung in Breinig (südliches Untersuchungsgebiet):**

- 1.1 Kritik und Fragen zur Methodik der Verkehrsuntersuchung
- es wurde keine ausreichende Zeitspanne für die Verkehrszählung gewählt
  - Fragen zum Quell- und Zielverkehr und zum Routenverlauf
  - Einbeziehung konkreter Projekte wie Steinbruch und Sportplatz in die Untersuchung

Stellungnahme der Verwaltung:

Die während der Verkehrszählung erfassten Werte können auf Tageswerte hochgerechnet werden, zusätzlich sind die Ergebnisse vorhandener Ganztageszählungen mit in die Untersuchung eingeflossen, so dass aus Sicht der Verwaltung die Zählergebnisse hinreichend zuverlässig sind, um auf

dieser Grundlage verwertbare Tendenzen der Verkehrsentwicklung aufzuzeigen.

Alle zur Verfügung stehenden Strukturdaten sind in die Verkehrsuntersuchung eingeflossen.

- 1.2 Belastung der Ortseinfahrt Büsbach (K 22) und anderer Gebiete durch die untersuchte „Nordtangente“ Breinig
- Überlastung der Engstelle in der Ortseinfahrt Büsbach der K 22 und des Knotens K 13/ K 22
  - generell dürfen die Ortsumgehungen keine zusätzliche Belastung anderer Straßenabschnitte bewirken

Stellungnahme der Verwaltung:

Neue Ortsumgehungen sollen besonders stark belastete Innerortsstraßen entlasten; hierbei ist es nicht zu vermeiden, dass einzelne Teile des Straßennetzes durch den Verkehr, der durch eine Ortsumgehung angezogen wird, eine Mehrbelastung erfahren. Diese Mehrbelastung muss verträglich sein, ansonsten ist der Einsatz einer Ortsumgehung kritisch zu sehen und ggf. alternativ mit anderen Maßnahmen nach Lösungen zu suchen (sh. Pkt. 2.1).

- 1.3 Der Realisierungszeitraum für die untersuchten Maßnahmen ist ein langfristiger; dringender sind kurzfristige Maßnahmen
- Gehweg zwischen Breinigerberg und Breinig
  - sichere Querungsmöglichkeiten
  - Förderung des Fuß- und Radverkehrs
  - Maßnahmen Auf der Heide und Wilhelm-Pitz-Straße
  - Behinderung des fließenden Verkehrs durch parkende Fahrzeuge

Stellungnahme der Verwaltung:

Unabhängig von den nur langfristig realisierbaren großen Projekten sind vorab kurzfristig konkrete Einzelmaßnahmen zur Behebung der aktuellen Verkehrsprobleme zu treffen. Ende Februar 2011 werden gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Geschäftsleuten in Breinig und Breinigerberg Lösungsvorschläge für die o.a. Verkehrsprobleme erörtert und erarbeitet.

- 1.4 Zweifel an der Notwendigkeit und Akzeptanz einer Ortsumgehung
- eine „Nordtangente“ bringt keine Entlastung für die Ortsdurchfahrt Breinig
  - niemand ist bereit, einen längeren Weg zu fahren

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß dem Ergebnis der vorliegenden Verkehrsuntersuchung würde eine „Nordtangente“ das gesamte Straßennetz Breinigs, mit Ausnahme der K 14, sowie die Straßen in Dorff, Venwegen und die Ortsdurchfahrt Breinigerberg entlasten. Insofern ergäbe diese Ortsumgehung einen Sinn, allerdings zu Lasten der K 22 in Richtung Norden mit Nachteilen für Büsbach.

- 1.5 Fragen und Anregungen zum Trassenverlauf der Ortsumgehung
- die Trasse wird private Liegenschaften oder auch den Friedhof (Dorff) beeinträchtigen
  - die Ortsumgehung bringt Lärmbelästigungen für die angrenzenden Wohngebiete
  - die Ortsumgehung darf nicht an der K 22 enden, sie sollte die Ortslagen Breinigs und Breinigerbergs umfahren und erst hinter Breinigerberg wieder auf die L 12 führen
  - Verlauf der „Osttangente“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vorliegende Verkehrsuntersuchung dient dazu, mögliche Ortsumgehungen auf ihren Nutzen und ihre Wirkung hin zu überprüfen. Konkrete Linienführungen spielen hierbei noch keine Rolle. Diese würden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Linienbestimmungsverfahrens untersucht.

Für den Verkehr in Ost-West- bzw. West-Ost-Richtung wäre eine Gesamtumfahrt um Breinig und Breinigerberg sinnvoll, aber auf Grund der erheblichen zu erwartenden Raumwiderstände (vorwiegend Natur- und Landschaftsschutz) und aus Kostengründen nur schwer zu verwirklichen.

Der Nutzen einer Osttangente erscheint aus Sicht der Verwaltung auf Grund der Untersuchungsergebnisse gering.

## 2. Veranstaltung in Münsterbusch (nördliches Untersuchungsgebiet)

- 2.1 Belastung der Ortseinfahrt Büsbach (K 22) durch die untersuchte „Nordtangente“ Breinig
- Überlastung der Engstelle in der Ortseinfahrt Büsbach der K 22 und des Knotens K 13/ K 22

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verkehrsuntersuchung prognostiziert für die K 22 in der Ortseinfahrt Büsbach eine erhebliche Zusatzbelastung durch eine „Nordtangente“ Breinig (+ 79 %). Die heute schon schwierige Situation mit der Engstelle an der Hostetstraße und den schlechten Sichtverhältnissen im Knoten K 13/ K 22 würde sich noch verschärfen. Bauliche Umgestaltungsmaßnahmen in der Ortseinfahrt Büsbach zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Sicherheit, würden massive Eingriffe in die historische Bausubstanz erfordern. Aus diesem Grunde scheidet diese Option aus. Eine Ortsumgehung, die derart gravierende Auswirkungen auf den Stadtteil Büsbach erwarten lässt, sollte nicht weiter verfolgt werden. Statt dessen ist nach alternativen Lösungen zu suchen.

- 2.2 Belastung der Ortsdurchfahrt Atsch (Sebastianusstraße) durch die diversen geplanten Straßenbaumaßnahmen im übergeordneten Straßennetz
- es fehlen von Seiten des Landesbetriebs Straßenbau NRW noch immer konkrete Zeitangaben für die Umsetzung der verkehrssichernden Maßnahmen
  - Das Problem Lkw-Verkehr wird nach Fertigstellung des Autobahnanschlusses an der A 44 bei Eilendorf noch weiter wachsen

Stellungnahme der Verwaltung:

Die negativen Auswirkungen der geplanten Straßenbaumaßnahmen des übergeordneten Netzes auf die Sebastianusstraße sind seit Langem bekannt, wenn auch nicht in dem hier prognostizierten Ausmaß. Langfristig kann nur eine Ortsumgehung Atsch spürbare Abhilfe schaffen. Die geplanten punktuellen Maßnahmen, die angesichts der erwarteten Mehrbelastung der Sebastianusstraße für mehr Verkehrssicherheit sorgen sollen, werden nach Ankündigung des Landesbetriebs Straßenbau NRW möglicherweise noch in diesem Jahr in Angriff genommen.

- 2.3 Anregungen zur Linienführung der Ortsumgehung Atsch und Anbindung von Camp Astrid an die Autobahn A 4
- Weiterführung der Ortsumgehung Atsch bis Camp Astrid und weiter bis Eschweiler
  - Direktanbindung Stolbergs an die A 4 durch einen zusätzlichen Autobahnanschluss bei Camp Astrid

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine direkte Anbindung des Gewerbegebiets Camp Astrid und des westlichen Stolberger Stadtgebiets an die Autobahn A 4 liegt im Interesse der Stadt Stolberg. Ergänzend zu der durchgeführten Verkehrsuntersuchung für die westlichen Stadtteile wurde noch ein weiterer Planfall, der die Auswirkungen eines Autobahnanschlusses bei Camp Astrid untersuchen soll, beauftragt.

2.4 Anregungen zur Entlastung der K 13 (Konrad-Adenauer-Straße/Prämienstraße)

- Bau neuer Straßen zur Entlastung der K 13
- Maßnahmen zum Wohle der Anwohner der K 13, Prämienstraße und Konrad-Adenauer-Straße

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Bereich der Stadtteile Münsterbusch und Büsbach besteht keine realistische Möglichkeit zum Bau neuer Entlastungsstraßen. Die Verkehrsuntersuchung prognostiziert im Planfall 1 für die K 13 in Büsbach mittlere, in Münsterbusch geringere Verkehrszunahmen. Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse empfiehlt die Verwaltung angemessene Umgestaltungsmaßnahmen im vorhandenen Straßenraum, insbesondere in Büsbach zwischen der L 220 und der K 22.

Anwohner verkehrswichtiger Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen sind generell höheren Belastungen durch Lärm, Abgase etc. ausgesetzt. Dies gilt auch für den dicht angebauten Straßenzug der K 13 (Prämienstraße/ Konrad-Adenauer-Straße). Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und ggf. Lärmschutzmaßnahmen wie der Einbau neuer Schall schluckender Fahrbahnbeläge können hier für Abhilfe sorgen.

2.5 Keine Lösungen für Münsterbusch (Cockerillstraße, Buschmühle)

- Belastung Münsterbuschs durch die „Nordtangente“ Breinig und den Autobahnanschluss an die A 44 bei Eilendorf
- keine Möglichkeit für eine Ortsumgehung Münsterbuschs
- zusätzliches Verkehrsaufkommen durch die geplante Ansiedlung von Verbrauchermärkten an der Cockerillstraße

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Verkehrsaufkommen auf der L 221 Buschmühle/ Cockerillstraße wird gemäß der Verkehrsuntersuchung vorwiegend durch den Anschluss an die Autobahn A 44 bei Eilendorf um ca. 37 % zunehmen und noch einmal geringfügig, wenn eine Ortsumgehung Atsch realisiert würde. Realistische Möglichkeiten für Ortsumgehungen für Münsterbusch oder Buschmühle werden von der Verwaltung nicht gesehen. Dem stehen vor allem die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes entgegen. Deshalb bieten sich eher bauliche Maßnahmen innerhalb des Straßenraums zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an.

Im Rahmen der Planung zur Ansiedlung von Verbrauchermärkten an der Cockerillstraße werden Verkehrsuntersuchungen durchgeführt. Es werden geeignete Maßnahmen zur verträglichen Abwicklung des hierdurch zusätzlich entstehenden Verkehrs getroffen.

2.6 Andere Verkehrsformen in der Zukunft; Zukunftsvisionen

- zur Bewältigung der Verkehrsanforderungen der Zukunft sind Zukunftsvisionen gefragt
- durch räumliche Zusammenlegung von Wohnen und Arbeiten muss Verkehr überflüssig gemacht werden

- in der Verkehrsuntersuchung ist nicht berücksichtigt, dass in Zukunft evtl. andere Verkehrsformen vorherrschen

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verkehrsuntersuchung basiert auf zum heutigen Zeitpunkt als gesichert geltenden Straßenbau-Projekten, die bis zum vorgegebenen Zeithorizont 2025 realisiert sein werden (Prognose Null-Fall) und auf städtebaulichen Entwicklungen, deren planungsrechtliche Grundlagen bereits heute gelegt sind, mit dem Ziel, auf dieser Basis möglichst realitätsnahe Verkehrsprognosen erstellen zu können. Zum heutigen Zeitpunkt noch in der Entwicklung befindliche Modelle wie der Einsatz neuer Fahrzeugtechniken, alternative Mobilitätsformen oder veränderte Lebens- und Arbeitsformen müssen aufmerksam verfolgt werden, sind aber für Prognosen, die als Grundlage für konkrete Projekte dienen sollen, wenig geeignet. Visionen und Leitbilder sind für die erfolgreiche Bewältigung zukünftiger Aufgaben unverzichtbar.

- 2.7 Kooperation mit den Nachbarstädten für eine neue Autobahnanbindung
- zur Durchsetzung der Forderung nach einem zusätzlichen Anschluss an die A 4 muss die Zusammenarbeit mit den Nachbarstädten Eschweiler und Würselen gesucht werden
  - Vernetzung der Gewerbegebiete in Stolberg, Eschweiler und Würselen

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine gute Anbindung an das Autobahnnetz kommt der gesamten Region zugute. Insofern sollten die Städte enger kooperieren. Die Durchsetzbarkeit ist allerdings angesichts der schon vorhandenen Anschlussstellendichte in der Region nicht einfach.

Auch bei der Gewerbeansiedlung sollte der regionale Gedanke stärker im Vordergrund stehen als die lokalen Interessen.

Die Verwaltung hat das Ingenieurbüro, das die Verkehrsuntersuchung westliche Stadtteile durchgeführt hat, mit einem weiteren, ergänzenden Planfall beauftragt. Untersucht werden soll die Wirkung eines Autobahnanschlusses an der A 4 in der Nähe von Camp Astrid mit den Untervarianten a) mit Ortsumgehung Atsch und b) ohne Ortsumgehung Atsch. Das Ergebnis wird voraussichtlich Mitte März vorliegen. Der Endbericht der Gesamt-Untersuchung wird anschließend den Fraktionen für die Beratung in der April-Sitzung des ASVU zur Verfügung gestellt.

c) Rechtslage:

-

d) Finanzierung:

-

e) Personelle Auswirkung:

-

i.A.



Pickhardt

Leiter des Fachbereichs 1

# Verkehrsuntersuchung westliche Stolberger Stadtteile (Breinig, Breinigerberg, Dorff, Venwegen)

## Niederschrift über die Bürgerinformationsveranstaltung in Breinig

Tag der Veranstaltung: Mittwoch, 15.12.2010  
Ort der Veranstaltung: Grundschule Breinig, Stefanstraße  
Dauer der Veranstaltung: 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr

Teilnehmer: Herr Krey, Verkehrsplanungsbüro IVV, Aachen  
Herr Kirch, 2. stellv. Vorsitzender des Ausschusses für  
Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt -  
Versammlungsleiter  
Herr Pickhardt, Stadt Stolberg, Leiter des Fachbereichs 1  
Frau Dürler, Stadt Stolberg, Leiterin der Abt. 61  
Herr Hersch, Stadt Stolberg, Abt. 61 (Schriftführer)  
ca. 100 Bürgerinnen und Bürger, Ausschuss- und Ratsmitglieder, Presse

Der 2. stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt, Herr Kirch begrüßt die Anwesenden und stellt sich, den Vertreter des Büros IVV und die Mitarbeiter der Verwaltung vor.

Nach den einleitenden Worten durch den Fachbereichsleiter, Herrn Pickhardt, erläutert Herr Krey vom Büro IVV die Ziele und die Methodik der Verkehrsuntersuchung. Er stellt die Analyse, die Prognose mit dem Zeithorizont 2025 einschließlich zweier Planfälle, das Fazit und die Handlungsempfehlungen, schwerpunktmäßig bezogen auf den südlichen Teil des Untersuchungsgebietes vor.

Im Anschluss daran eröffnet der Versammlungsleiter die Diskussion.

Herr Schnettler fragt nach den Zeiten, in denen die Verkehrszählungen durchgeführt worden sind. Nach seiner Auffassung reiche der Zeitraum von 15 Uhr bis 19 Uhr nicht aus um zuverlässige Zahlen für den gesamten Tag zu erheben. Auch Herr Göbel hält die Dauer der Verkehrszählung für zu kurz.

Herr Krey erklärt, dass es zuverlässige Verfahren gibt, mit denen die Zählergebnisse auf den gesamten Tag hochgerechnet werden können. Außerdem seien weitere ganztägige Zählungen, z.B. die vom Land durchgeführten Zählungen, in die Erhebung mit eingeflossen.

Eine Bürgerin stellt fest, dass die vorgestellte „Nordtangente“ kurz vor Büsbach auf die K 22 stoße und fragt, ob hierbei die Situation am „Nadelöhr“ (Hostetstraße) in der Ortseinfahrt Büsbach geregelt wurde.

Herr Krey versichert, dass dies berücksichtigt wurde. Trotz dieser Problemstelle hält er die Tangente für sinnvoll.

Eine **weitere Bürgerin** unterstreicht, dass dieses „Nadelöhr“ ein Problem darstelle.

Ein **Bürger** fragt nach dem Zeitrahmen, in welchem man die Realisierung einer solchen Tangente erwarten kann.

**Herr Pickhardt** erklärt, sehr dringend benötigte Straßen werden in den Landesstraßen-Bedarfsplan aufgenommen, der im Jahr 2015 neu aufgestellt wird. Bis zur Realisierung z.B. der L 238 n habe es gut 20 Jahre gedauert. Gerade weil mit langen Zeiträumen gerechnet werden muss, müsse man früh anfangen.

Er ergänzt, die gezeigten Grafiken seien Computersimulationen und schematische Darstellungen, die hier vorgestellte Untersuchung erkläre lediglich die Wirkung von neuen Straßen. Die der Planung einer Straße entgegen stehenden Belange werden erst in einem späteren Verfahrensschritt untersucht.

**Herr Soldierer** weist darauf hin, dass von einer neuen Ortsumgehung seine Liegenschaften direkt betroffen wären, auch der Friedhof und sonstige Einrichtungen wären betroffen. Er frage sich, warum überhaupt eine Umgehung nötig ist, wenn laut der vorgestellten Prognose nur ein geringer Zuwachs zu erwarten sei.

**Herr Peters** bemerkt, dass unzweifelhaft eine Entlastung des Ortszentrums notwendig sei, aber es dürfen hierdurch nicht andere Bereiche belastet werden. Er fragt nach den Abständen zu den bebauten Gebieten. Mit Sicherheit werde z.B. der Steinbruchverkehr keine Umwege über die geplante Tangente fahren, sondern weiterhin die Ortsdurchfahrt belasten.

**Herr Pickhardt** räumt Schwächen bei der untersuchten Osttangente ein. Sie bringe wenig für den Verkehr zwischen Kornelimünster und Mausbach. Es sei auch bekannt, dass neue Straßen zusätzlichen Verkehr anziehen. Eine Umgehungsstraße biete auch Nachteile, z.B. für den im Zentrum angesiedelten Einzelhandel; auch die Zerstörung der Landschaft könne eine nachteilige Folge sein. Aber heute werde nur ein Rechenmodell vorgestellt, die weiteren Untersuchungen erfolgen später.

**Herr Muyrers** fordert, auch den möglichen, zukünftigen Personen- und Güterverkehr auf der Schiene in die Untersuchungen mit einzubeziehen. Auf Grund der bestehenden Schieneninfrastruktur bestehe für die Bahn die Möglichkeit, bis zum Steinbruch zu fahren. Dann müsse die Bahn in Breinig dreimal die Straße queren.

Ein **Bürger** fragt nach dem Maß der Entlastung für den Straßenverkehr bei einer Reaktivierung des Bahnverkehrs in Breinig.

**Herr Krey** schätzt die Wirkung auf den Kfz-Verkehr als relativ gering ein, dieser Aspekt wurde nicht untersucht.

**Herr Ortmann** fragt, wo die Umgehung auf die K 22 trifft und befürchtet, der Friedhof könne hierdurch betroffen sein.

**Herr Kirch** erinnert daran, dass es sich hier nur um ein Denkmodell handelt; eine Trasse liege noch nicht fest.

Auf die Frage, wie es mit der Planung weitergehe, versichert er, dass mit den Bürgern gemeinsam weiter geplant werde.

Auf die Frage nach der Zahl der in Stolberg zurzeit geplanten Straßenbauprojekte führt **Herr Pickhardt** zunächst die zwei Jahre zurück liegende Verkehrsuntersuchung für die östlichen Stadtteile an, die als Ergebnis eine Umgehungsstraße für die Stadtteile im Osten der Stadt in Richtung Autobahn 4 vorsieht. Da es sich hier um Landesstraßen, ggf. auch um Kreisstraßen handelt, sei es Aufgabe der Straßenbaulastträger, diese Maßnahmen voran zu treiben.

Die Untersuchungsergebnisse für den nördlichen Teil, die in der nächsten Woche in Münsterbusch vorgestellt werden, bergen weitaus mehr Brisanz als die heute für den südlichen Teil vorgestellten Ergebnisse. Die Projekte liegen im Norden der Stadt: der gewünschte Anschluss von Camp Astrid an die A 4, der Bau der L 238 n, 2. und 3. Bauabschnitt und der Anschluss der L 221 an die A 44 bei Eilendorf.

**Herr Claßen** stellt fest, dass die hier untersuchten Projekte vielleicht in 20 Jahren kommen werden. Er spricht die vielen konkreten Maßnahmen an, die kurzfristig angepackt werden müssen und nennt als Beispiel den dringend benötigten Gehweg zwischen Breinig und Breinigerberg.

**Herr Krey** merkt an, dass dies genau den Handlungsempfehlungen für die Ortsdurchfahrten entspreche.

**Frau Liepertz** spricht Mängel an der L 12 an: die Untersuchungen für die östlichen Stadtteile endeten in Nachtigällchen; es sei angekündigt worden, diese in Richtung Westen weiter zu führen, was nicht geschehen sei. Auf der Straße Breiniger Berg fehle ein Gehweg; Senioren müssen ohne Querungshilfen die Straße queren, was angesichts des demografischen Wandels zu einem immer größeren Problem werde. Hier bestehe dringender Handlungsbedarf.

**Herr Schmitz** hält es nicht für sinnvoll, die Osttangente vom Viehweg kommend in das Baugebiet hinein zu führen. Besser sei es, die Straße am Wingertsberg vorbei bis hinter Breinigerberg zu führen.

**Herr Krey** betont noch einmal, dass es keine feste Trassierung für eine Osttangente gibt. Er vermutet, dass nur wenige die gesamte Umgehung fahren werden. Seine Einschätzung, die Fahrt über die Umgehungsstraße werde nicht sehr viel länger dauern als über die Ortsdurchfahrt, wird von den Anwesenden nicht geteilt.

**Ein Bürger** hält es für viel wichtiger, mehr für die Fußgänger und Radfahrer auf den bestehenden Straßen zu tun, um auf diese Weise mehr Verkehrsteilnehmer dazu zu bringen, weniger das Auto zu benutzen.

**Herr Krey** bezweifelt, dass dies gelingen wird. Er befürchtet vielmehr hierdurch eine Verlagerung auf andere Straßen.

**Ein Bürger** nennt als die problematischsten Stellen die Straßen Auf der Heide und Wilhelm-Pitz-Straße und möchte wissen, was hier vorgesehen ist. Er regt hier zeitnahe Maßnahmen an.

**Herr Pickhardt** stimmt zu, dass die großen Maßnahmen große Zeiträume benötigen und unabhängig hiervon in der Zwischenzeit für eine stadtverträgliche Abwicklung des Verkehrs zu sorgen sei. Die Verwaltung habe für einige Stellen in der Ortsdurchfahrt Vorschläge erarbeitet, wie mit einfachen Mitteln Verbesserungen erreicht werden

können. Er kündigt an, dass im nächsten Jahr zu diesem Thema ein Workshop mit Breiniger Bürgern stattfinden wird.

**Herr Schmitz** möchte wissen, ob bei den Verkehrszählungen auch der Quell- und Zielverkehr erfasst worden ist.

**Herr Krey** erklärt, dass in das Computer-Modell alle notwendigen Informationen eingeflossen seien. In dem angewandten Verkehrsmodell seien alle Binnen- und Außenverkehre enthalten.

**Ein Bürger** weist darauf hin, dass die Straße Breiniger Berg auf einem Teilstück wegen parkender Fahrzeuge so eng sei, dass eine Begegnung nicht möglich sei. Er fordert für diesen Abschnitt ein Parkverbot.

**Ein Bürger** beklagt die Verkehrszunahme in den letzten Jahren: Zählungen des Verkehrs aus Richtung Kornelimünster haben im Jahr 2007 in einem Zeitraum von ca. 1 Woche 52.000 Kfz ergeben, im Jahr 2009 für den gleichen Zeitraum schon 58.000 Kfz. Er sorgt sich, dass es immer so weiter gehen könne.

**Herr Pickhardt** erklärt, unterschiedliche Verkehrszählungen kommen immer zu etwas unterschiedlichen Ergebnissen.

**Herr Halstenberg** bemerkt, in den Untersuchungen für eine Umgehungsstraße müssen immer auch die Informationen einfließen, wer von wo nach wo fahre. Jeder Verkehr habe ein Ziel. Nach Breinig komme von allen Seiten sehr viel Einkaufsverkehr.

**Herr Krey** versichert, Ziele und Quellen seien im Verkehrsmodell berücksichtigt. Breinig sei in 12 oder 13 Verkehr erzeugende Zellen eingeteilt und untersucht worden.

**Eine Bürgerin** sieht in der Ortsumgebung einen viel zu großen Umweg. Niemand sei bereit, für eine Umgehung eine dreifache Entfernung zu fahren.

**Herr Krey** verweist auf die Darstellung der Routenverfolgung, die für die Ortsumgebung Breinig im Rahmen der Verkehrsuntersuchung durchgeführt wurde.

**Herr Graf** fragt nach kurzfristigen Maßnahmen z.B. für die Wilhelm-Pitz-Straße.

**Herr Pickhardt** erinnert an den für Anfang nächsten Jahres vorgesehenen Workshop, auf dem solche Maßnahmen besprochen werden.

**Herr Graf** fragt weiter, ob der Verlauf der Breiniger Osttangente gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan vorgesehen sei.

**Herr Kirch** betont, es liege noch keine Trasse fest.

**Herr Soldierer** schlägt vor, die Nordtangente näher an den Ort heran- und auf jeden Fall bis Breinigerberg durchzuführen.

**Ein Bürger** beklagt, dass auf der Straße Auf der Heide die Geschwindigkeiten nicht kontrolliert werden.

Für **Herrn Pickhardt** erscheint die prognostizierte Entlastung der Ortsdurchfahrt durch eine Nordumgehung nicht sehr groß und betrachtet die Nordtangente mit Skepsis.

Ein **Bürger** schildert, die von Büsbach über den Viehweg (K 22) nach Breinig einfahrenden Fahrzeuge bleiben in Breinig, daher entstehe keine Entlastung z.B. für die Wilhelm-Pitz-Straße und die Corneliastraße. Er bemängelt, dass in diesen Straßen zu viele Fahrzeuge stehen und den Verkehrsfluss behindern.

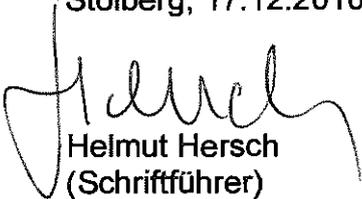
**Herr von der Weiden** wundert sich über die Ankündigung in der Presse, wonach an diesem Abend über einen Trassenverlauf gesprochen werden sollte.

Der Knoten an der Kirche in Büsbach sei nicht geeignet, zusätzliche 5.000 Kfz aufzunehmen. Wichtiger sei die Frage, wie der Verkehr im Umfeld gesteuert werde. Der Steinbruch und der Sportplatz müssen in die Untersuchung mit aufgenommen werden. Es stelle sich die Frage, wohin die Fahrzeuge von der Nordumgehung aus weiter fahren. Eine Gesamtumfahrt (Teilring) mit Anbindungen an die Ortsmitte sei die bessere Lösung. Außerdem müsse man prüfen, welche Linienführung überhaupt möglich ist. Nur ein Modell zu präsentieren sei wenig hilfreich.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, beendet der Versammlungsleiter, **Herr Kirch**, um 20:30 Uhr die Veranstaltung, bedankt sich bei allen Anwesenden und kündigt an, dass das Ergebnis dieser Bürgerversammlung im Fachausschuss weiter behandelt wird.

Zum Schluss wird von den Bürgern noch der Wunsch geäußert, die Verkehrsuntersuchung westliche Stadtteile ins Internet zu stellen, damit sie sich jeder Interessierte anschauen und bei Bedarf herunter laden kann. In einer kurzen Zeitungsnotiz solle bekannt gemacht werden, wann dies erfolgt ist.

Stolberg, 17.12.2010



Helmut Hersch  
(Schriftführer)



Paul Kirch  
(2. stellv. Vorsitzender)







# Stadt Stolberg



## Anwesenheitsliste Bürgerversammlung

(4)

Betreff : Verkehrsuntersuchung westliche Stadtteile

Datum : 15.12.2010

Uhrzeit : 19:00 Uhr

Ort : Grundschule Stefanstraße, Breinig

| Nr. | Name                  | Anschrift                  |
|-----|-----------------------|----------------------------|
| 1   | Alex Smont            | Am Pampütz 15              |
| 2   | Lichotke, Rudolf      | Wilh. Pitz Str. 19         |
| 3   | " , Hildegarde        | " "                        |
| 4   | Baumert Willi         | A.d. Heide 25, Breinig     |
| 5   | Reichel, Klaus        | Sonnenweg 6 "              |
| 6   | Kaldenbach, Petra     | Alt Breinig 59             |
| 7   | Kaldenbach & Karoline | Josfstr. 14 Stolberg       |
| 8   | Heunicken Haus-Egon   | Jägerstald. 11 Stolberg    |
| 9   | Bernd Hising          | Corneliusstr. 105, Breinig |
| 10  | Helma Hising          | Corneliusstr. 105, Breinig |
| 11  | H. J. Kowen           | " " 68 "                   |
| 12  | Hasper                | Schützende 60              |
| 113 | J. Barch              | Schornet 1                 |
| 114 | Naimann Josef         | Am Pampütz 17              |
| 115 | Rosmarie Beuss        | Schornet 1                 |
| 116 | Anne Christa Schmidt  | A. Schmidt                 |
|     |                       |                            |
|     |                       |                            |
|     |                       |                            |
|     |                       |                            |

# Stadt Stolberg



## Anwesenheitsliste Bürgerversammlung

5

Betreff : Verkehrsuntersuchung westliche Stadtteile

Datum : 15.12.2010

Uhrzeit : 19:00 Uhr

Ort : Grundschule Stefanstraße, Breinig

| Nr. | Name              | Anschrift           |
|-----|-------------------|---------------------|
| 1   | Heil              | Alt Breinig 58      |
| 2   | Hellwig           | Breinig             |
| 3   | Schmitz Heinz     | Breinigenberg 132   |
| 4   | Schmitz Ruth      | " "                 |
| 5   | Magnus Alwin      | Stöckemühlstr. 20   |
| 6   | Meyers, F. T.     | Stöckemühlstr. 20   |
| 7   | Empen, Jakob      | Auf der Heide 4     |
| 8   | Schmitz, Wolfgang | Corvettenstr. 83    |
| 9   | Schön, Herbert    | Alt Breinig 36      |
| 10  | Blau, Albert      | Im Pech 24          |
| 11  | Cregels, Bernhard | Alt-Breinig 15      |
| 12  | Thomas Gass       | Flarrer-Gau-Str. 49 |
| 13  | Ludwig Pitz       | Wilh.-Pitz-Str. 15  |
| 14  | Rudre Hilser      | Raiffeisenstr. 11   |
| 15  | Ottmann Helmut    | Flarrer-Gau-Str. 81 |
| 16  | H. Jahnke         | Eschenweg 14        |
|     |                   |                     |
|     |                   |                     |
|     |                   |                     |
|     |                   |                     |



# **Verkehrsuntersuchung westliche Stolberger Stadtteile (Atsch, Münsterbusch, Liester, Büsbach)**

## **Niederschrift über die Bürgerinformationsveranstaltung in Münsterbusch**

Tag der Versammlung: Dienstag, 21.12.2010  
Ort der Versammlung: Jugendheim Münsterbusch  
Dauer der Veranstaltung: 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr

Teilnehmer: Frau Schwarz, Verkehrsplanungsbüro IVV, Aachen  
Herr Hansen, Vorsitzender des Ausschusses für Stadtentwicklung,  
Verkehr und Umwelt – Versammlungsleiter  
Herr Pickhardt, Stadt Stolberg, Leiter des Fachbereichs 1  
Herr Hersch, Stadt Stolberg, Abt. 61 (Schriftführer)  
ca. 40 Bürgerinnen und Bürger, Ausschuss- und Ratsmitglieder, Presse

Der Vorsitzende des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt, Herr Hansen, begrüßt die Anwesenden und stellt sich, die Vertreterin des Büros IVV und die Mitarbeiter der Verwaltung vor.

In seinen einführenden Worten beschreibt der Fachbereichsleiter, Herr Pickhardt, den Ablauf der Bürgerinformationsveranstaltungen zum Thema Verkehrsuntersuchung westliche Stadtteile.

In ihrem Vortrag erläutert Frau Schwarz vom Büro IVV das Arbeitsprogramm, die Ziele und Methodik der Verkehrsuntersuchung. Sie beschreibt die der Untersuchung zu Grunde gelegten Strukturdaten und gesicherten Planungen im Straßennetz. Sie stellt die Analyse, die Prognose mit dem Zeithorizont 2025 einschließlich zweier Planfälle, das Fazit und die Handlungsempfehlungen, schwerpunktmäßig bezogen auf den nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes vor.

In Anschluss daran eröffnet der Versammlungsleiter die Diskussion.

Herr Engels bemängelt, dass die Untersuchung zwar zeige, wie die Ortsumgehung Atsch die Ortsdurchfahrt Atsch entlastet, aber die Darstellung der Auswirkungen der Nordtangente Breinig auf den Stadtteil Büsbach fehle. Auf die Ortseinfahrt Büsbach in Bereich der Kirche werden große Steigerungen der Verkehrszahlen zukommen, die sich bis Büsbach Markt fortsetzen. Der Knoten K 13/ K 22 sei einer der schwierigsten in Stolberg. Er bittet, diesen Punkt stärker in die Untersuchung mit einzubeziehen.

Frau Schwarz räumt ein, dass die Zunahme für die Hostetstraße sehr hoch sei, inwieweit sie durch die Nordtangente Breinig verursacht werde, könne nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Im weiteren Verlauf nach Norden werde die Belastung der K 13 wesentlich geringer.

**Herr Zimmermann** beklagt, dass in der Untersuchung für die Sebastianusstraße zwar eine hohe Belastung festgestellt, aber kein Zeitfenster für die Realisierung der Umgehung genannt werde. Andere Maßnahmen werden in Angriff genommen, der Autobahnanschluss an die A 44, die Umgehung Eilendorf und die L 238 n in Eschweiler, aber der gesamte hierdurch entstehende Verkehr werde nach Atsch geleitet. Vom Landesbetrieb Straßenbau höre man zur Sebastianusstraße gar nichts mehr.

**Herr Pickhardt** erklärt, die Ortsumgehung Atsch sei im Landesstraßenbedarfsplan enthalten. Ihr Verlauf sei noch nicht festgelegt, aber es sei unvermeidlich, dass der Verlauf teilweise durch den Wald erfolgen müsse. Im Landesstraßenbedarfsplan liegen die Maßnahmen Autobahnanschluss in Eilendorf mit der L 221 n - die auch für Stolberg Vorteile bringe - und die L 238 n 2. und 3. Bauabschnitt in der Priorisierung weit vorne, wogegen die Nordumgehung Atsch noch keine Priorisierung habe. Wünschenswert wäre es, wenn alles gleichzeitig zu realisieren wäre. Es sei wichtig, die Ortsumgehung Atsch zu forcieren.

**Herr Zimmermann** äußert noch einmal seinen Unmut darüber, dass die Atsch noch 20 Jahre lang mehr Verkehr zu ertragen habe, während die anderen Maßnahmen in Kürze realisiert werden. Die Menschen in der Atsch scheinen nicht zu zählen.

**Herr Pickhardt** merkt an, die Entscheidung, ob Umgehungsstraßen gewünscht sind oder nicht, müssen die Bürger treffen. Einerseits bieten sie Entlastung z.B. für Ortsdurchfahrten, andererseits beeinträchtigen sie auch die Landschaft etc.

**Herr Theuer** hält eine Weiterführung der Ortsumgehung Atsch nach Camp Astrid und von Camp Astrid bis Eschweiler für sinnvoll. Eine Straßenführung durch die Hamm sei dagegen ungünstig.

**Herr Braun** sieht die K 13 als Problemfall. Sie befinde sich bereits jetzt an ihrer Leistungsgrenze auf Grund der zahlreichen Einrichtungen wie Schulen, Sportstätten usw. Die genannten Belastungszahlen hält er für verharmlosend. Die K 13 müsse entlastet werden, was nur durch neue Entlastungsstraßen ermöglicht werden könne, wie man es in Würselen im Bereich des Gewerbegebiets Aachener Kreuz geschafft habe. Auch die Engstelle Buschmühle sei problematisch.

Die vorgestellte Ortsumgehung bringe für Atsch und Münsterbusch keine besonderen Vorteile. Er habe vor einiger Zeit dem damaligen Landrat Meulenberg eine Route vorgeschlagen, die entlang der Bahngleise bis Camp Astrid verläuft und danach weiter bis Eschweiler. Dies würde auch Entlastung für Verlautenheide bringen.

Außerdem habe er einen weiteren Autobahnanschluss zwischen Verlautenheide und Merzbrück vorgeschlagen. Dadurch würde die L 238 entlastet und Stolberg verfüge dann über 3 Autobahnanschlüsse. Heute sei Stolberg isoliert.

**Herr Hahn** stimmt Herrn Braun zu, dass Lösungen für Münsterbusch fehlen. Er befürchtet für viele Straßen einen Verkehrskollaps, wenn der Autobahnanschluss bei Eilendorf kommt. Ein Autobahnanschluss bei Camp Astrid sei gut, beseitige aber nicht die Probleme für Buschmühle und Münsterbusch. Es gebe keinen Lösungsansatz für Münsterbusch, das vor allem durch eine Nordtangente Breinig belastet würde.

**Herr Offermann** sieht den Autobahnanschluss Eilendorf mittel- bis langfristig als Realität, eine Entlastung für Münsterbusch - Cockerillstraße u.a. - hingegen nicht.

Münsterbusch sei umgeben von FFH-, Naturschutzgebieten etc. Hier gebe es kaum Möglichkeiten für eine Umgehungsstraße. Die vorgestellten Zahlen seien nur hypothetisch, in 30 – 40 Jahren werde es ganz andere Formen von Individualverkehr geben.

**Herr Pickhardt** weist darauf hin, dass hier keine Planung, sondern nur Untersuchungsergebnisse vorgestellt werden. Auf illusorische Straßenplanungen werde verzichtet. Ein Autobahnanschluss bei Camp Astrid sei der Wunsch der Stadt Stolberg, der Bund und auch die Nachbarstadt Eschweiler haben sich darauf nicht eingelassen. Der Bund argumentiere, die Folge von Anschlussstellen werde zu dicht, außerdem sei eine Anschlussstelle an einer Raststätte nicht zulässig. Die künftige Belastung der Sebastianusstraße sei eine Tatsache.

Die K 13 werde ohne Umgehungsstraße ca. 1.000 Kfz DTV Mehrbelastung haben, der sich überwiegend aus Stolberger Binnenverkehr zusammensetze.

**Herr Kratz** stellt fest, alles sei schon vor 20 Jahren im Zusammenhang mit der Planung der L 238 n beredet worden. Die heute hier genannten Vorschläge seien alle nicht neu, hierzu werde sich in den nächsten 20 Jahren nichts tun. Für einen Autobahnanschluss müsse Stolberg kämpfen, Propsteier Wald müsse angeschlossen werden. Hierfür müssen alle an einem Strang ziehen, zusammen mit Würselen und Eschweiler. Zukunftsvisionen werden gebraucht.

**Herr Braun** berichtet, Herr Meulenberg habe seinen damaligen Routenvorschlag mit dem Hinweis, dass dies mindestens 19 - 20 Jahre dauern werde, abgewehrt. Es muss ein anderer Autobahnanschluss gesucht werden. Von der Entwicklung Camp Astrids habe nur Eschweiler profitiert, Stolberg gehe leer aus. Es müsse ein Notfallprogramm mit Alternativen aufgestellt werden, um zu erreichen, dass notwendige Landesstraßen auch in einem kürzeren Zeitraum als üblich realisiert werden können.

**Herr Zimmermann** erinnert daran, dass die Sebastianusstraße vor Fertigstellung des Autobahnanschlusses bei Eilendorf verkehrsberuhigt werden sollte; hierfür liege ein politischer Beschluss vor. Eine Vernetzung zwischen den Gewerbegebieten Camp Astrid, Verlautenheide und Broichweiden wurde schon vor langer Zeit vorgeschlagen. Mit Würselen und Eschweiler müsse darüber gesprochen werden, aber man wolle dies nicht wegen der immer noch bestehenden Konkurrenz zwischen den Städten.

**Herr Pickhardt** betont erneut, es sei Wunsch der Stadt, Camp Astrid an die Autobahn und an die ehemalige B 264 anzuschließen. Bezüglich der Sebastianusstraße habe es erst am Tag zuvor ein Gespräch mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW gegeben. Hier sollen die Maßnahmen bald beginnen. Er sei zuversichtlich, dass sie vor dem Autobahnanschluss Eilenforf fertig gestellt sein werden. Die Sebastianusstraße werde nicht verkehrsberuhigt, sondern nur verkehrssicher umgestaltet.

**Herr Wagemann** fordert, die Prämienstraße und die Konrad-Adenauer-Straße müssen als zusammengehörige Einheit betrachtet werden. Der Verkehr fließe hier durch ein dicht bebautes Gebiet mit vielen Anwohnern; es reiche nicht, nur die Kfz-Zahlen zu erfassen, was zähle, seien die Menschen, die an den Straßen leben. Die K 13 dürfe nicht vernachlässigt werden.

**Herr Kreitz** fragt, wie es weiter gehen solle, wenn sich die geplanten, großen Verbrauchermärkte ansiedeln.

**Herr Pickhardt** kündigt an, dass voraussichtlich im nächsten Jahr das Planfeststellungsverfahren für den Autobahnanschluss Eilendorf beginnen wird; dann werden auch die heute angesprochenen Themen, z.B. die Cockerillstraße, behandelt. Im Rahmen der Ansiedlung des Baumarkts an der Cockerillstraße werden Verkehrsuntersuchungen durchgeführt. Die problematischsten Stellen seien die Verkehrsknoten. Er spricht eine Kreisverkehrslösung im Knoten Cockerillstraße/ Mauerstraße an.

Das Verkehrsverhalten im Jahre 2025, z.B. die Benutzung von Elektroautos, könne heute nicht sicher voraus gesagt werden.

Für die K 13 werde eine Erhöhung von ca. 10 % prognostiziert. Hier sei es sehr schwierig, Umgehungsstraßen anzulegen, daher sei es besser, an der Umgestaltung vorhandener Straßen zu arbeiten. Es sei besser, Lösungen ohne die Nordtangente Breinig zu finden.

Die Wirkung eines Autobahnanschlusses bei Camp Astrid solle vom Büro IVV gerechnet werden.

**Ein Bürger** regt an, in den Prognosen auch die Frage des Energieverbrauchs mit zu berücksichtigen. Den Autobahnanschluss bei Eilendorf hält er für überflüssig; generell müsste Verkehr überflüssig gemacht werden. Ein Ziel müsse es sein, die Nähe von Wohnen und Arbeitsplätzen zu schaffen. In 30 – 40 Jahren werden ganz andere Verhältnisse herrschen.

**Herr Hansen** fordert, alle Anregungen zusammenzuführen und sie stärker zu vertreten.

**Ein Bürger** sieht im Lkw-Verkehr das größte Problem. Wenn der Autobahnanschluss Eilendorf realisiert wird, werden die Lkw-Probleme noch größer.

**Herr Braun** sagt, wenn Stolberg wachsen wolle, müssen Arbeitsplätze und Transportwege geschaffen werden. Je mehr Straßen, desto angenehmer werden die Verkehrsverhältnisse, denn dies führe zu einer Entzerrung des Verkehrs. Man müsse eine Lösung finden zur Wiederbelebung des Standorts Stolberg.

**Herr Zimmermann** ist der Ansicht, in der ganzen Diskussion werde den Leuten Sand in die Augen gestreut. Die Planungshoheit sei von der Stadt Stolberg an die Städteregion Aachen abgegeben worden. Stolberg habe keine eigenen Gestaltungsmöglichkeiten mehr.

Der Versammlungsleiter, **Herr Hansen**, stellt fest, dass an diesem Abend viele fundierte Anregungen vorgetragen wurden. Er bedankt sich bei den Anwesenden und beendet um 20:30 Uhr die Veranstaltung.

Stolberg, 23.12.2010

  
Helmut Hersch  
(Schriftführer)

  
Josef Hansen  
(Vorsitzender)





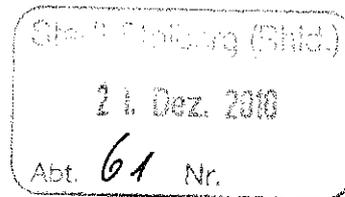








JOSEF NAUMANN  
Am Pampütz 11  
52223 STOLBERG - Breinig  
Tel.: 02402 / 30322



An das Planungsamt der Stadt Stolberg  
Rathausstraße 11-13  
52222 Stolberg

20.12.2010  
30.12.10

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Bürgerinformation in der Grundschule Breinig ist das Wesentliche zur Verkehrssituation gesagt worden. Und doch möchte ich hier noch einige grundlegende Argumente dazu äußern. Die Nordtangente ist wie angedacht wenig hilfreich. Denn wer würde sie benutzen? Da kommen nur einige wenige Bewohner der Stockemerstraße Richtung Büsbach und umgekehrt infrage, dazu kommt etwas Verkehr von und nach Kornelimünster.

Die Breiniger werden zu 90 % weiter die bisherigen 6 Ausfallstraßen benutzen. Der starke Verkehr von und nach Kornelimünster und in Richtung Mausbach wird weiterhin die Ortsdurchfahrt Breinig benutzen. Über die L 12 wird auch weiterhin der meiste Anlieferservice für die zahlreichen Geschäfte in Breinig abgewickelt werden. Der simulierte starke Verkehr auf der Nordtangente ist demnach Wunschdenken, entschuldigen Sie, eines Nichtbreinigers. Die Nordtangente würde nur Sinn machen, wenn eine Anbindung an die L 12 Richtung Breinigerberg käme, wie seit vielen Jahren angedacht. - Da macht die Osttangente insofern mehr Sinn, weil der Berufsverkehr von Zweifall Richtung Büsbach und umgekehrt diese benutzen würde. Hinzu kommt, dass zur Anbindung des neuen Sportplatzes ohnehin ein Anschluss vom Viehweg zum Sportplatz nötig wird und das Baugebiet Nr. 5 von Im Steg bis zur alten Kläranlage auch durch die Osttangente angebinden werden könnte. Denn auch die Straßen Entengasse, Im Steg, Schützheide können nicht noch viel mehr Verkehr aufnehmen.

Ein Punkt sollte in die Überlegungen noch mit einbezogen werden. Es ist zwar schön, wenn die Corneliastraße und der Kastanienweg verkehrsberuhigt sind, dafür kommen sie als Entlastungsstraßen innerhalb Breinigs nicht mehr infrage. Und gerade darum geht es ja. Z. B. könnte in der Corneliastraße im Bereich der hohen Miethausbebauung auf ca. 3 Bäume und die dazwischen liegenden Parkstreifen verzichtet werden, da man dort nicht parken kann, weil die Anlieger rechtwinklig zur Straße dort private Parkplätze haben. Damit wäre ein Ausweichen bei starkem Gegenverkehr möglich, denn zur Zeit ist, wie auch an dem Abend gesagt, dort wenig Ausweichplatz vorhanden.

Im Übrigen sind die vielen PKW's nicht weg zu diskutieren. Es muss deshalb Platz für einen maximal möglichen ruhenden Verkehr geachtet werden. An vielen Stellen sind die Bürgersteige sehr schmal, sodass dies auch an anderen Stellen möglich sein sollte, um Platz für den Verkehr und das Parken zu erreichen. In Bezug auf die Straße Im Steg habe ich schon Verbesserungsvorschläge an Herrn Feldhoff gesandt, in der Hoffnung, dass im Rahmen der Kanalbaumaßnahme dort Parkflächen und ein teilweises Halteverbot geschaffen werden.

Ich denke, dass bei der nächsten Info im Januar, zeitlich bald machbare Maßnahmen noch besprochen werden können.

Indem ich danke für alle Infos und verbleibe mit freundlichem Gruss!

Dr. M. F. R. 1

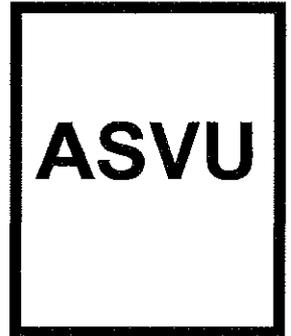
Josef Naumann



Datum

21.01.11

**VORLAGE**



Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt  
am 24.02.2011

Tagesordnungspunkt Nr. **A)6.**

Betreff Verkehrs- und Parksituation auf der Höhenstraße – weitere Maßnahmen

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Stellungnahmen der Verwaltung zu den von den Fraktionen aufgeworfenen Fragen, Anregungen und Anträge zur Kenntnis und beschließt die Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrs- und Parksituation auf der Höhenstraße gemäß den Empfehlungen der Verwaltung im Sachverhalt.

Der Ausschuss empfiehlt Hauptausschuss und Rat, die für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht benötigten Mittel bereit zu stellen.

**b) Sachverhalt:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt vertagte in seiner Sitzung am 07.10.2010 die Beratung und Beschlussfassung zum Thema Verkehrs- und Parksituation auf der Höhenstraße auf eine spätere Sitzung und beauftragte die Verwaltung, bis dahin die folgenden von den Fraktionen aufgeworfenen Fragen, Anregungen und Anträge in eine neue Vorlage einzuarbeiten:

1. „Einrichten blaue Zone zeitlich abgestimmt mit den Geschäftsinhabern und Praxen der Höhenstraße, von Heidestraße bis Obere Donnerbergstraße.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Geschäftsleute wurden zwischenzeitlich befragt. Ein Großteil ist mit der Einrichtung der Parkscheibenpflicht während der Geschäftszeiten einverstanden. Da die Geschäftszeiten z.T. stark variieren, sollte die Parkscheibenpflicht werktags von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr zeitlich begrenzt werden. Die Höchstparkdauer sollte auf 2 Stunden festgelegt werden.

Die Verwaltung befürwortet die Einrichtung einer derart gestalteten Parkscheibenpflicht in dem vorerwähnten Teilstück der Höhenstraße. (Siehe auch Stellungnahme der Ordnungsbehörde in der Anlage).

2. „Sicherstellung des Abstands der parkenden Fahrzeuge nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, Ecke Obere Donnerbergstraße-Höhenstraße neben dem Lokal Friedrichsecke.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Gem. § 12 StVO ist das Parken „vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten“ unzulässig. Verstöße hiergegen können nur durch regelmäßige Kontrollen geahndet werden, die allerdings nicht kontinuierlich durchführbar sind. Die Verwaltung empfiehlt, die Parkverbotsstrecke durch eine Grenzmarkierung (VZ 299) optisch deutlich zu machen und wenn diese Maßnahme nicht ausreicht, durch Aufstellen z.B. eines Pflanzkübels in einer Sperrfläche (VZ 298) das Parken zu verhindern.

3. „Die Verwaltung wird beauftragt, nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, wie das Wenden im Bereich Höhenstraße (aufwärts) nicht mehr möglich aber mindestens erschwert wird. In der Josefstraße ist in dem Bereich ein Fußgängerüberweg der besonders von Schul- und Kindergartenkindern benutzt wird. Unfälle mit Blechschäden gibt es hier häufig.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich ist das Wenden auf Fahrbahnen zulässig. Gemäß § 9 der StVO muss sich der Fahrzeugführer dabei „so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist“. Bauliche oder andere Maßnahmen im Einmündungsbereich der Josefstraße, die geeignet sind, das Wenden zu verhindern oder zu erschweren, werden von der Verwaltung nicht empfohlen, weil hierdurch das Ein-/Abbiegen der Fahrzeuge des ÖPNV oder anderer großer Fahrzeuge unzumutbar erschwert oder unmöglich gemacht würde. Die Verwaltung empfiehlt die Aufstellung des VZ 272 (Wendeverbot).

4. „Alle aufgetragenen Parktaschen sind zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anzahl der Schrägparkstände vor dem Kindergarten kann durch geringfügige Änderungen erhöht werden (sh. Pkt 9). Unter der Voraussetzung, dass der Bau eines Kaps für wartende Fußgänger realisiert werden kann, ist vor der Bäckerei gegenüber der Schule die Verlängerung des Parkstreifens oder alternativ gegenüber, vor der Schule die Freigabe von zurzeit gesperrten Schrägparkständen möglich (sh. Pkte. 7 und 8). Im Übrigen sollten die markierten Parkstände in ihrer Lage unverändert bleiben, aber stellenweise durch neue Farbe aufgefrischt werden.

5. „Abgrenzung des Fußweges durch Absperrpfosten gegenüber der Grundschule, vom Ende des Parkstreifens vor der Bäckerei bis zur Einmündung Untere Donnerbergstraße.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Aufstellen von Absperrpfosten ist geeignet, um konsequent das Parken auf den Gehwegen zu unterbinden. Allerdings wird hierdurch in dem

genannten Abschnitt der Verkehrsraum für Fußgänger bis auf das Maß von 1,60 m bis 1,80 m eingeschränkt. Berücksichtigt man, dass auf dem Gehweg parkende Fahrzeuge den Verkehrsraum für Fußgänger zum Teil wesentlich stärker einschränken, erscheint die Maßnahme vertretbar. Die private Grundstückseinfahrt ist frei zu halten.

6. „Einrichtung weiterer Poller vor der Grundschule von der Ampel bergauf bis zu den schon vorhandenen Pollern (hier halten sonst Autos, um Kinder ein- und aussteigen zu lassen).“

Stellungnahme der Verwaltung:

Auch auf diesem Abschnitt hält die Verwaltung das Aufstellen von Absperrpfosten zur Unterbindung des Gehwegparkens für sinnvoll. Die Einschränkung des Verkehrsraums für Fußgänger fällt hier wegen des breiteren Gehwegs weniger ins Gewicht.

7. „Verengung der Fahrbahn im Bereich der Fußgängerampel vor der Grundschule durch rotweiße Baken (vgl. Atsch, Sebastianusstr.) und dementsprechende Markierung auf der Fahrbahn mit durchgezogener Linie (dadurch kann der Wartebereich für die Fußgänger optisch in die Straße hinein verlagert werden, ohne dass Kosten für Kaps anfallen).“

Stellungnahme der Verwaltung:

Von einer nur mit Farbmarkierung und Baken innerhalb der Fahrbahn angelegten Wartefläche an der Fußgänger-Signalanlage rät die Verwaltung ab. Die wartenden Fußgänger stehen sonst niveaugleich an der Fahrbahn, und eine Fahrbahnbegrenzungslinie bietet nicht den gleichen Schutz wie ein Bordstein. Für Sehbehinderte fehlt außerdem am Rand der Wartefläche eine taktile Hilfe. Die Einengung der Fahrbahn bzw. Erweiterung der Wartefläche sollte nur mit eingebauten Kaps erfolgen.

8. „Freigabe der oberen beiden Parkplätze vor der Grundschule oder alternativ Verlängerung des Parkstreifens vor der Bäckerei.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Maßnahmen sollten nur in Verbindung mit eingebauten Kaps erfolgen (sh. Pkte. 4 und 7), die die Wartefläche für Fußgänger an der Signalanlage so weit in die Fahrbahn vorziehen, dass die Stellplätze keine Sichtbehinderung darstellen (durch eine Verlängerung des Parkstreifens vor der Bäckerei würde allerdings die Sicht bei der Ausfahrt aus dem Grundstück Haus Nr. 50 verschlechtert).

9. „Versetzung oder Entfernung der Blumenkübel neben dem Parkplatz an der Kindertagesstätte Richtung Kirche. Dadurch können ein bis zwei weitere Parkplätze geschaffen werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Schrägparkstände in der Höhenstraße vor dem Kindergarten können durch Reduzierung ihrer Breite auf das erforderliche Maß (2,50 m) und geringfügige Verschiebung des Pflanzkübels in Richtung Josefstraße um 2

zusätzliche Parkstände erweitert werden. Die Verwaltung empfiehlt, dieser Anregung zu folgen.

Im Übrigen verweist die Verwaltung auf die Sitzungsvorlage für die Sitzung des ASVU am 07.10.2010.

Die Fraktionen erhalten je einen Lageplan im M. 1 : 250 „Detail Absperrpfosten“ und „Josefstraße bis Obere Donnerbergstraße“.

Die Lagepläne im M. 1 : 500 der Höhenstraße zwischen Heidestraße/Martinstraße und Obere Donnerbergstraße und zwischen Obere Donnerbergstraße und Duffenterstraße sowie zwei Detailpläne zum Fußgängerkap an der Signalanlage im M. 1 : 100 wurden den Fraktionen bereits für die ASVU-Sitzung am 07.10.2010 ausgehändigt.

**c) Rechtslage:**

Straßenverkehrsordnung (StVO); Verwaltungsvorschrift zur StVO; Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde gem. Straßen- und Wegegesetz NRW

**d) Finanzierung:**

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Für die im Sachverhalt<sup>\*)</sup> beschriebenen Baumaßnahmen stehen im Haushalt keine Mittel zur Verfügung. Markierungs-, Beschilderungs- und kleinere Ausbesserungsarbeiten können über die beim Technischen Betriebsamt zur Verfügung stehenden U.I.-Mittel finanziert werden. Mittel für weitere Maßnahmen, die von der Stadt auf Grund ihrer Verkehrssicherungspflicht durchgeführt werden müssen, sind in den Haushalt einzustellen.

<sup>\*)</sup> siehe auch a) Sachverhalt und d) Finanzierung in der Vorlage für den ASVU am 07.10.2010

**e) Personelle Auswirkung:**

Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf der Höhenstraße binden Mitarbeiter verschiedener Fachämter.

i.A.



Pickhardt  
Leiter des Fachbereichs 1

FB 1-30/32-dü  
Tel.: 246

21.01.2011

An  
FB 1-61  
z.Hd. Herrn Hersch

Stellungnahme 30/32 zur Vorlage des ASVU am 24.02.2011

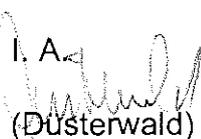
-Verkehrs- und Parksituation auf der Höhenstraße-

Hier: Einrichten einer **Parkscheibenpflicht** zeitlich abgestimmt mit den Geschäftsinhabern und Praxen der Höhenstraße von der Heidestraße bis zur Oberen Donnerbergstraße

Es ist beabsichtigt in dem Teilstück der Höhenstraße zwischen der Heidestraße und der Oberen Donnerbergstraße in Absprache mit den ansässigen Geschäftsleuten und Praxen eine Parkscheibenpflicht einzuführen, um dauerhaftes Parken zu unterbinden und Parkraum für Kunden zur Verfügung zu stellen.

Die Geschäftsleute wurden zwischenzeitlich befragt. Ein Großteil ist mit der Einrichtung der Parkscheibenpflicht während der Geschäftszeiten einverstanden. Da die Geschäftszeiten z.T. stark variieren, sollte die Parkscheibenpflicht werktags von 8.00 h – 18.00 h und samstags von 8.00 h – 13.00 h zeitlich begrenzt werden. Die Höchstparkdauer sollte auf 2 Stunden festgelegt werden.

Die Verwaltung befürwortet die Einrichtung einer derart gestalteten Parkscheibenpflicht in dem vorerwähnten Teilstück der Höhenstraße.

I. A.  
  
(Dusterwald)

# Stadt Stolberg (Rhd.)

Der Bürgermeister

## Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des

**Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 07.10.2010**

---

### A) Öffentliche Sitzung:

#### 3. Verkehrs- und Parksituation auf der Höhenstraße

RM Kleinlein, SPD, stellt folgenden Antrag:

“Die Mehrheit von SPD, FDP und Bündnisgrünen greifen die Vorlage der Verwaltung zum Antrag der Bündnisgrünen auf:

- Die Abpollerung vor der Schule tragen wir mit.
- Gegenüber neben der Bäckerei vor der Ampel gesehen möchten wir auch eine Abpollerung installieren.

Die Mehrheit beantragt des Weiteren:

- 1 - Einrichten blaue Zone zeitlich abgestimmt mit den Geschäftsinhabern und Praxen der Höhenstraße, von Heidestraße bis Obere Donnerbergstraße.
- 2 - Sicherstellung des Abstands der parkenden Fahrzeuge nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, Ecke Obere Donnerbergstraße-Höhenstraße neben dem Lokal Friedrichsecke.
- 3 - Die Verwaltung wird beauftragt nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen, wie das Wenden im Bereich Höhenstraße (aufwärts) nicht mehr möglich aber mindestens erschwert wird. In der Josefstraße ist in dem Bereich ein Fußgängerüberweg der besonders von Schul- und Kindergartenkindern benutzt wird. Unfälle mit Blebschäden gibt es hier häufig
- 4 - Alle aufgetragenen Parktaschen sind zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern.”

Für die CDU-Fraktion beantragt RM Kirch wie folgt:

“Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt den Bericht der Verwaltung im Sachverhalt und den ergänzenden Bericht der Polizei zur Verkehrs- und Parksituation auf der Höhenstraße zur Kenntnis. Der Ausschuss beauftragt die

---

Für die Richtigkeit des Auszuges: *S. 1 bis 3*  
Stolberg, den 13. Oktober 2010  
Im Auftrag

An Dezernat / FB - Amt *1761* zur weiteren Veranlassung

*14.10.10* *[Signature]*  
*He*

# Stadt Stolberg (Rhd.)

Der Bürgermeister

## Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des

**Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 07.10.2010**

---

### A) Öffentliche Sitzung:

Verwaltung mit der Ausführung der im Sachverhalt beschriebenen Markierungs-, Ausbesserungs- und Absperrmaßnahmen.

Darüber hinaus sollen folgende Punkte umgesetzt werden:

- 5 - Abgrenzung des Fußweges durch Absperrpfosten gegenüber der Grundschule, vom Ende des Parkstreifens vor der Bäckerei bis zur Einmündung Untere Donnerbergstraße.
- 6 - Errichtung weiterer Poller vor der Grundschule von der Ampel bergauf bis zu den schon vorhandenen Pollern (hier halten sonst Autos, um Kinder ein- und aussteigen zu lassen).
- 7 - Verengung der Fahrbahn im Bereich der Fußgängerampel vor der Grundschule durch rotweiße Baken (vgl. Atsch, Sebastianusstr.) und dementsprechende Markierung auf der Fahrbahn mit durchgezogener Linie (dadurch kann der Wartebereich für die Fußgänger optisch in die Straße hinein verlagert werden, ohne dass Kosten für Kaps anfallen).
- 8 - Freigabe der oberen beiden Parkplätze vor der Grundschule oder alternativ Verlängerung des Parkstreifens vor der Bäckerei.
- 9 - Versetzung oder Entfernung der Blumenkübel neben dem Parkplatz an der Kindertagesstätte Richtung Kirche. Dadurch können ein bis zwei weitere Parkplätze geschaffen werden.

Der Ausschuss empfiehlt Hauptausschuss und Rat, die für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht benötigten Mittel bereitzustellen."

Unter Berücksichtigung und Einarbeitung der vorliegenden Fraktionsanträge bittet RM Engels, SPD, die Verwaltung um eine neue Vorlage.

RM Konrads, CDU, ist es unerklärlich, dass die massive Gefährdung der Kinder durch Autofahrer, welche einfach die rote Ampelschaltung ignorieren nicht geahndet wird. Außerdem zeigt er sich enttäuscht, dass keine der beteiligten Behörden in der Lage zu sein scheint, die Einhaltung des Halteverbotes gezielt zu kontrollieren. Er befürchtet, dass die Fahrzeuge nach der beantragten Abpollerung aus Gründen der "Bequemlichkeit" vor den Pollern parken und hierdurch den Fußgänger- und Autoverkehr noch mehr behindern bzw. gefährden.

---

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Stolberg, den 13. Oktober 2010  
Im Auftrag

- 2 -

# Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

## Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des

**Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 07.10.2010**

---

### A) Öffentliche Sitzung:

#### Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt einstimmig, die Abpollerung im Bereich des Fußgängerüberweges. Weiter vertagt er die Beratung und Beschlussfassung einmütig auf eine spätere Sitzung des Ausschusses. Die Verwaltung wird beauftragt, bis dahin die von den Fraktionen aufgeworfenen Fragen, Anregungen und Anträge in eine neue Vorlage einzuarbeiten.

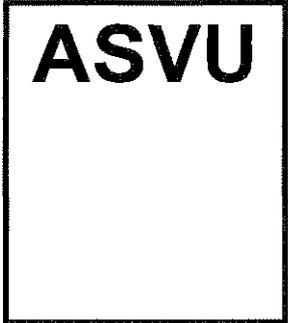
---

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
Stolberg, den 13. Oktober 2010  
Im Auftrag

|                    |                |
|--------------------|----------------|
| Datum<br>1.02.2011 | Drucksache-Nr. |
|--------------------|----------------|

**VORLAGE**

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt  
am 24.02.2011  
Tagesordnungspunkt Nr. **A) 7.**  
Betreff Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück  
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.



**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.**

**b) Sachverhalt:**

**• Allgemeines**

Der Verkehrslandeplatz Aachen-Merzbrück ist als Schwerpunkt-Verkehrslandeplatz für den Geschäftsreiseverkehr ausgewiesen. Die vorhandene Start-/Landebahn weist nur eine Länge von 520 m auf und ist daher für verschiedene Bereiche nur bedingt geeignet. Im Zuge der notwendigen Anpassungen an europaweite Vorschriften ist beabsichtigt, die Start-/Landebahn in verschwenkter Lage zu verlängern. In diesem Zusammenhang werden auch die Flächen für den Hubschrauber- und Segelflugbetrieb verlegt. Parallel zur Hauptstart- und Landebahn wird neben dem Motorschlepp eine zusätzliche Windschleppstrecke angelegt. Diese Maßnahmen dienen auch der Verbesserung der Lärmsituation. (vgl. Anlagen 1 und 2)

Der Flugplatz darf - wie bisher - nur nach Sichtflugregeln und Sichtflugwetterbedingungen bei Tage betrieben werden. Die Betriebszeiten betragen:

**Sommer:** 7:00 bis 18:30/Sonnenuntergang +30 Min., andere Zeiten PPR (= besondere Starterlaubnis)

**Winter:** 8:00 bis Sonnenuntergang + 30 Min., andere Zeiten PPR (= besondere Starterlaubnis)

Für die Fluggeräte werden folgende Tonnagen beantragt:

Flächenflugzeuge bis 3000 kg maximale Startmasse bzw. 5700 kg PPR

Hubschrauber bis zu 5700 kg maximale Startmasse

Für die übrigen Luftfahrtgeräte, wie selbststartende Motorsegler, Segelflugzeuge, Ultra-Leicht-Flugzeuge, Freiballone und Luftschiffe (PPR) werden keine Gewichte oder Größen festgelegt.

Derzeit gibt es eine verfügbare Start- und Landelauffläche von 520 Meter Länge, die als Grasrollweg ausgelegt ist. Künftig wird die Landebahn auf 1160 Meter verlängert, wobei als verfügbare Start- und Landelaufstrecke 947 m genutzt werden können. Die Breite beträgt 18 Meter. Der überwiegende Teil der Rollwege wird künftig in Asphaltbauweise mit einer Breite von 10,5 m ausgeführt. Damit wird Flugzeugen mit einer Tragflächen-Spannweite kleiner 24 m und einer Spurweite des Hauptfahrwerks bis kleiner 6 m die Nutzung der Rollbahnen ermöglicht.

Südlich der befestigten Start-/Landebahn schließt parallel eine unbefestigte Motor- und Windschleppbahn für den Segelflugbetrieb und kleinere Flugzeuge an. Daran südlich parallel anschließend verläuft eine unbefestigte Segelfluglandebahn. Die alte Start-/Landebahn wird in zwei Schritten zurückgebaut.

Um den geometrischen Mittelpunkt der neuen Start-/Landebahn (Bezugspunkt) wird ein Bauschutzbereich verfügt. Im Umkreis von 1,5 km können Baugenehmigungen nur nach Zustimmung der Luftfahrtbehörden erteilt werden. Die nächstgelegenen Objekte auf Stolberger Hoheitsgebiet sind Steinbachshochwald und das Gewerbegebiet Camp Astrid, die aber zwischen 2,3 bis 2,7 km entfernt sind. Somit bleibt der Bauschutzbereich für Stolberg ohne Bedeutung.

- **Fluglärm**

Zur Ermittlung des Fluglärms wurden ein lärmphysikalisches und ein lärmmedizinisches Gutachten erstellt. Für das Fluglärmgutachten wurden insgesamt 18 Immissionsorte ausgewählt, davon einer in Stolberg-Atsch, und sowohl der Dauerschallpegel als auch die Maximalpegel für den Tagzeitraum 6:00 – 22:00 Uhr berechnet. Aufgrund des Fluglärmschutzgesetzes muss für den Flugplatz Merzbrück kein Lärmschutzbereich ermittelt oder ausgewiesen werden.

Die lärmphysikalische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Überschreitung des Dauerschallpegels [tagsüber > 60 dB(A)] im Wesentlichen auf den Flugplatz selbst beschränkt und keine Siedlungsbereiche betrifft. Die jeweiligen Orientierungswerte der TA-Lärm werden laut Gutachter am Immissionspunkt Stolberg deutlich unterschritten.

Das lärmmedizinische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Ausbau des Verkehrslandeplatzes keine Verschlechterung der bestehenden Lärmsituation verursacht wird. Die punktuellen Erhöhungen der Fluglärmbelastung werden als mäßig bezeichnet.

Eine Beeinträchtigung der Erholungseignung der Naherholungsgebiete südöstlich der Start-/Landebahn durch den zu erwartenden Fluglärm wird nicht erwartet, da die entsprechenden Beurteilungskriterien unterschritten sind.

- **Lufthygiene**

Gegenstand des lufthygienischen Gutachtens ist die Beurteilung der Immissionsbeiträge des Luftverkehrs mit anerkannten Beurteilungskriterien, wie der 22. BImSchV, der TA Luft 2002 und der 4. EU-Tochter-RL 2004/107/EG zur Luftqualität. Es wurden insbesondere die Schadstoffe Stickstoffdioxid, Benzol, Benzo(a)pyren sowie Ruß bzw. Feinstaub berücksichtigt.

Im Ergebnis stellt das Gutachten fest, dass die Immissionsbeiträge zur Langzeitbelastung in der schutzbedürftigen Wohnbebauung für alle Schadstoffe gering sind. Auch auf dem Flugplatz ergibt sich auf der Basis der angenommenen Grundbelastung und der ermittelten Immissionsbeiträge durch den Flugbetrieb keine Überschreitung der betrachteten Immissionswerte.

Weiter stellt der Gutachter fest, dass aufgrund der geringen Immissionsbeiträge des Flugplatzes im Rahmen der Langzeitbelastung eine Einhaltung der relevanten Beurteilungswerte für die Kurzzeitbelastung zu erwarten ist.

- **Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH und Artenschutz**

Für das Vorhaben wäre aufgrund des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 1, Nummer 14.12, Bau eines Flugplatzes, Start- und Landebahn kleiner

1500 Meter) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich gewesen. Die Flugaufsichtsbehörde hat jedoch entschieden eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dazu wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass „keine erheblichen zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Schutzgebiete sowie Kultur- und sonstige Sachgüter zu befürchten sind“.

FFH- und Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen, da die nächstgelegenen Gebiete (Wurmtal bzw. Münsterbachtal) mehr als 4 km entfernt sind. Durch den Ausbau des Verkehrslandeplatzes Merzbrück entstehen Eingriffe. Im Hinblick auf den Artenschutz werden die Vogelarten Kiebitz und Rebhuhn durch Störung während der Brutzeit beeinträchtigt. Beim Ausbau entfallen ein Brutrevier des standorttreuen Kiebitz sowie der Feldlerche. Dies stellt nach dem Artenschutzrecht einen Verbotstatbestand dar, der nur durch solche artenspezifische Ausgleichsmaßnahmen freigestellt werden kann, die die durchgängige ökologische Funktionalität sicherstellen (CEF-Maßnahmen). Aus diesem Grund müssen unmittelbar nach dem Planfeststellungsbeschluss so genannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, d.h., sie müssen vor Baubeginn fertig gestellt und ökologisch wirksam sein. Die insgesamt benötigte Ausgleichsfläche beträgt rund 1,8 ha, davon ca. 1,2 ha für die vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen.

• **Ämterbeteiligung**

Die Beteiligung der betroffenen Dienststellen hat ergeben, dass keine Bedenken gegen den zur Planfeststellung beantragten Ausbau des Verkehrslandeplatzes Merzbrück bestehen.

**c) Rechtslage:**

Luftverkehrsgesetz (LuftVG), Verwaltungsverfahrensgesetz

Das zur Planfeststellung nachgesuchte Vorhaben greift nicht in die Planungshoheit der Stadt Stolberg ein. Die Stadt Stolberg ist auch nicht mit Eigentum betroffen.

**d) Finanzierung:**

entfällt

**e) Personelle Auswirkung:**

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten.

i.A.



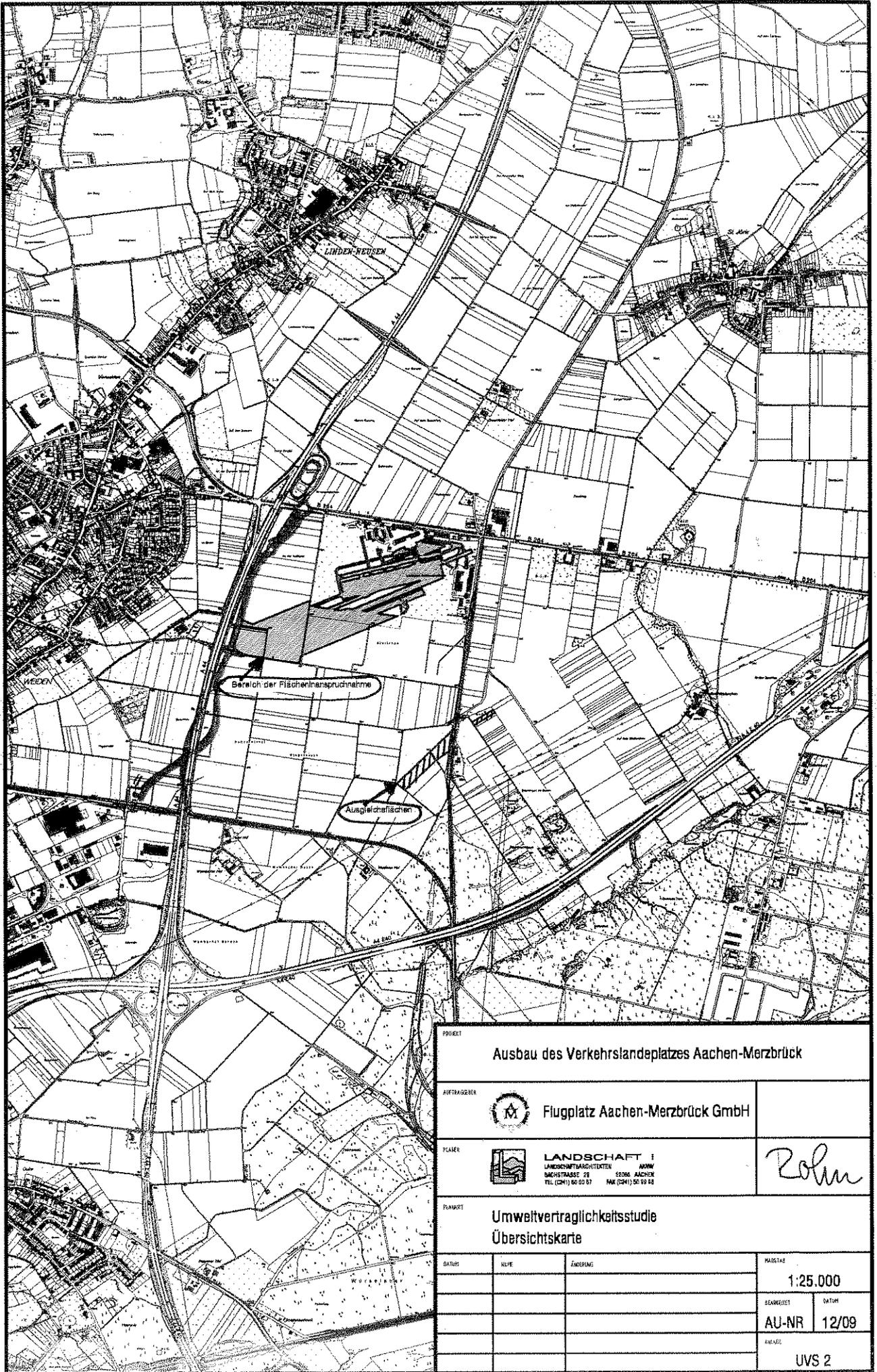
Pickhardt  
Leiter des Fachbereichs 1

**Anlagen**

Anlage 1: großräumige Übersicht mit Start-/Landebahn

Anlage 2: Übersicht mit Darstellung der Eingriff- und Ausgleichsflächen





|   |      |   |          |   |  |
|---|------|---|----------|---|--|
| PROJEKT   |      |   |          | Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück                                      |  |
| AUFTRAGGEBER                                    |      |  Flughafen Aachen-Merzbrück GmbH  |          |   |  |
| PLANER  |      |  <b>LANDSCHAFT I</b><br>LÄNDLICHUNTERGESTÜTZTEN ANW.<br>IMCHSTRASSE 28 52086 AACHEN<br>TEL. (0241) 50 00 07 FAX (0241) 50 00 08 |          |  |  |
| PLANWERT  |      |   |          |   |  |
| Umweltverträglichkeitsstudie<br>Übersichtskarte |      |   |          |   |  |
| DATUM   | NUTZ | FÄHRUNG   | MAßSTAB  |   |  |
|   |      |   | 1:25.000 |   |  |
| BEARBEITET                                      |      | DATUM   |          |   |  |
| AU-NR   |      | 12/09   |          |   |  |
| ANMERK.   |      |   |          |   |  |
| UVS 2   |      |   |          |   |  |

*Auflage 2*

|                     |                |
|---------------------|----------------|
| Datum<br>27.01.2011 | Drucksache-Nr. |
|---------------------|----------------|

**VORLAGE**

Für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr  
und Umwelt /Hauptausschusses / Rates  
24.02.2011 / 15.03.2011 / 15.03.2011

am

Tagesordnungspunkt Nr.

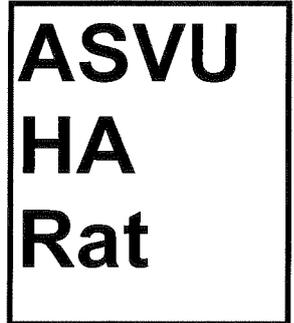
A) 8.

Betreff

Bebauungsplan Nr. 149 „Kistenplatz“ sowie  
80. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Vorstellung der geänderten Planung; Be-  
schluss über die erneute öffentliche Ausle-  
gung gem. § 3 (2) BauGB

Hier

Hinweis

Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird  
hingewiesen.**a) Beschlussvorschlag:**

- 1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 149 „Kistenplatz“ sowie der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis und empfiehlt dem Hauptausschuss / dem Rat den am 16.09.2008 gefassten Satzungsbeschluss, bzw. den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes zurückzunehmen.**
- 2. Sofern den geänderten Vorentwürfen der Planung gefolgt wird, empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss / dem Rat, die Verwaltung mit der erneuten Durchführung der öffentlichen Auslegungen gem. § 3 (2) BauGB zu beauftragen.**

**b) Sachverhalt:**

Der Rat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 16.09.2008 den Bebauungsplan Nr. 149 „Kistenplatz“ im Bereich zwischen der Eisenbahnstraße, Hammstraße und der Bebauung an der Schneidmühle im Stadtteil Atsch gem. § 10 BauGB als Satzung, bzw. die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich formal beschlossen. Die Bezirksregierung Köln hat daraufhin mit der Verfügung vom 25.11.2008 (Az.: 35.2.11-12-96/08) die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB genehmigt.

Aufgrund div. vermarktungstechnischer Schwierigkeiten und Verzögerungen konnten die vom Investor vor der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, bzw. der Flächennutzungsplangenehmigung geforderten Bürgschaften noch nicht geleistet werden, so dass folglich eine öffentliche Bekanntmachung bisher nicht vorgenommen wurde und der Bebauungsplan Nr. 149 „Kistenplatz“ bis zum heutigen Tage keine Rechtskraft erlangt hat.

Der Investor indes hat an diesem Standort, der innerhalb des Nahversorgungszentrums Atsch liegt, festgehalten und nunmehr ein neues Ansiedlungskonzept für den „Kistenplatz“ erstellt. Anstelle des ursprünglich geplanten großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit einem nahversorgungsrelevanten Hauptsortiment („Lebensmittelvollsortimenter“) mit max. 1.800 qm Verkaufsfläche (inkl. 600 qm Verkaufsfläche für Getränke) und einem Gewerbegebiet im süd-westlichen Bereich, soll nun ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit einem nahversorgungsrelevanten Hauptsortiment („Lebensmittelvollsortimenter“) mit lediglich 1.500 qm Verkaufsfläche sowie ein zusätzlicher Drogeriemarkt mit 600 qm Verkaufsfläche realisiert werden. Die Verkaufsfläche des gesamten Vorhabens erhöht sich somit um 300 qm gegenüber der ursprünglichen Planung.

Das im Süd-Westen geplante Gewerbegebiet wird durch diese neue Planung nur unerheblich verringert.

Die sonstigen Rahmenbedingungen (Fußwegeverbindung, verkehrliche Erschließung etc.) dagegen werden aus der vorherigen Planung unverändert übernommen.

Weitere Informationen können dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 149 „Kistenplatz“, dem Entwurf zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. den entsprechenden Begründungen sowie der zwischenzeitlich gesetzlich geforderten Artenschutz-Vorprüfung entnommen werden. Die Fraktionen erhalten frühzeitig je eine Ausfertigung.

Um dieses neue Ansiedlungskonzept jedoch auf dem „Kistenplatz“ formal realisieren zu können, muss parallel zu der erforderlichen „Änderung“ des Bebauungsplanes Nr. 149 (es handelt sich hierbei lediglich um eine Änderung innerhalb des Aufstellungsverfahrens, da der o.g. Bebauungsplan wie bereits ausgeführt, bisher keine Rechtskraft erlangt hat) ebenso eine erneute Änderung des Flächennutzungsplanes sowie eine erneute landesplanerische Abstimmung gem. § 34 LPIG und eine erneute Beteiligung des Arbeitskreises des städteregionalen Einzelhandelskonzeptes Aachen (STRIKT) vorgenommen werden.

Des Weiteren wird die Verwaltung den bereits bestehenden städtebaulichen Vertrag aus dem Jahr 2008 um die jetzige Planung ergänzen. Da die Grundzüge des Vertrages nicht geändert werden, ist hierzu keine erneute Beteiligung von Hauptausschuss und Rat erforderlich.

### **c) Rechtslage:**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 430), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) und weiterer Vorschriften vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 212)

### **d) Finanzierung:**

Da die Übernahme der Planungskosten, bzw. aller weiterer anfallenden Kosten (Gutachten, ökologischer Ausgleich, etc.) sowie die Kosten für die Erschließungsmaßnahmen (inkl. der Linksabbiegespur auf der L 23 –Eisenbahnstraße-) durch den Investor getragen werden, fallen für die Stadt, mit Ausnahme der unter e) genannten Aufwendungen für die verwaltungstechnische Begleitung des Verfahrens, keinen weiteren Kosten an.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

**e) Personelle Auswirkung:**

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten der Abteilung für Entwicklung und Planung.

i.A.

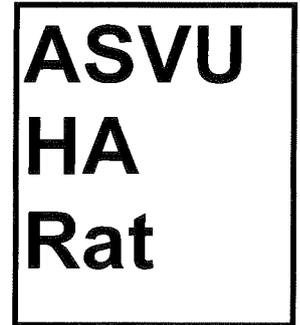
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Pickhardt'.

Pickhardt  
Leiter Fachbereich I

|                     |                |
|---------------------|----------------|
| Datum<br>20.01.2011 | Drucksache-Nr. |
|---------------------|----------------|

**VORLAGE**

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates  
am 24.02.2011 / 15.03.2011 / 15.03.2011  
Tagesordnungspunkt Nr. **A)9.**  
Betreff Bebauungsplan Nr. 159 „Ardennenstraße / Lerchenweg“  
Hier Vorstellung der Planung; Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB  
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.



**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt den geänderten Vorentwurf zur Kenntnis und empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat zu beschließen:**

- A.1.1 Der Anregung, zusätzlich zur maximalen Firsthöhe die maximale Traufhöhe festzusetzen, wird gefolgt.**
- A.1.2 Der Anregung, zusätzliche Festsetzungen bezüglich der Papierpresse zu treffen, wird gefolgt.**
- A.1.3 Der Anregung, zusätzliche, über die Forderungen des Lärmschutzgutachtens hinausgehende Lärmschutzmaßnahmen festzusetzen, wird gefolgt.**
- A.1.4 Der Forderung bzgl. der Differenzierung der Zuordnung der Immissionsorte zu den Gebietskategorien gem. der BauNVO wird gefolgt.**
- A.1.5 Der Forderung bzgl. der Berücksichtigung von vorhandenen Vorbelastungen wird soweit fachlich möglich, gefolgt.**
- A.1.6 Der Anregung, durch den Fußweg die Lärmschutzwand nicht zu unterbrechen wird gefolgt.**
- A.1.7 Der Anregung bzgl. der Verlängerung des Lärmschutzwalles sowie der Forderung bzgl. einer Festsetzung von Wänden um das Kühlaggregat wird gefolgt.**
- A.1.8 Die Forderung bzgl. der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird ebenso wie die Forderung nach Änderung der Verfahrenswahl in das eines klassischen Regelverfahrens zurückgewiesen.**
- A.1.9 Der Anregung, nur die Fahrwege in Asphalt auszuführen, wird gefolgt.**
- A.1.10 Die Bedenken bzgl. der Schulwegsicherung werden zurückgewiesen.**
- A.1.11 Der Forderung bzgl. der Installation einer Schranke bzw. eines Tores wird gefolgt.**
- A.1.12 Den Bedenken bzgl. des Sonntagbetriebes des separaten Backshops wird gefolgt.**

- A.1.13** Die Forderung nach Erhalt der vorhandenen Böschung am Lerchenweg wird zurückgewiesen.
- A.2.1** Die Bedenken bzgl. des beschleunigten Verfahrens, der maßgeblichen Anforderungen an eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 17 UVPG, der Berücksichtigung von Spielplatz und Schulsportanlage werden zurückgewiesen.
- A.2.2** Die Bedenken bzgl. der Zuordnung der Immissionsorte zu den Gebietskategorien der BauNVO wurden in der Überarbeitung des Schallschutzgutachtens aufgegriffen.
- A.2.3** Die Bedenken bzgl. des Umweltberichtes, der gerechten Abwägung öffentlicher und privater Belange sowie der fehlenden Lösung des Konfliktpotentials werden zurückgewiesen.
- A.3.1** Die Bedenken bzgl. des großflächigen Einzelhandelsbetriebes und seines Einzugsgebietes, bzw. der gewählten Verfahrensart sowie der örtlichen Verkehrssituation und der damit verbundenen Lärmproblematik sowie des geplanten Fußweges werden zurückgewiesen.
- A.3.2** Die Bedenken bzgl. einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohnwertes durch die vorliegende Planung werden zurückgewiesen.
- A.3.3** Die Forderung vollständig auf das Vorhaben zu verzichten wird zurückgewiesen.
- A.4.1** Die Bedenken bzgl. des großflächigen Einzelhandelsbetriebes und dessen Einzugsbereich sowie der prognostizierten Lärmbelastungen werden zurückgewiesen.
- A.4.2** Der Forderung bzgl. der Berücksichtigung von vorhandenen Vorbelastungen wird soweit fachlich möglich, gefolgt.
- A.4.3** Den Forderungen bzgl. der beabsichtigten Verriegelung des Parkplatzes in der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen sowie bzgl. der Lärmschutzwand zum Lerchenweg hin wird gefolgt.
- B.1.1** Die Bedenken bzgl. der Beurteilung der vorhandenen Vegetation, der Dimensionierung der Parkplatzanlage und des damit verbundenen Versiegelungsgrades werden zurückgewiesen.
- B.1.2** Die Bedenken bzgl. der Verkehrsmengen, der Verschlechterung des Wohnumfeldes sowie der Verfahrenswahl werden zurückgewiesen.
- B.1.3** Die Forderungen nach Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes werden zurückgewiesen.
- B.2.1** Die Hinweise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden in die textlichen Festsetzungen übernommen.
- B.3.1** Den Forderungen bzgl. einer Überarbeitung des Lärmgutachtens, bzw. einer differenzierten Einordnung der Immissionspunkte in die Gebietskategorien nach BauNVO sowie einer Berücksichtigung des bestehenden Einzelhandelsbetriebes wird entsprochen.

- B.3.2** Der Forderung nach Bereinigung der Diskrepanz zwischen Lärmgutachten und textlichen Festsetzungen wird gefolgt.
- B.3.3** Der Forderung nach Änderung, bzw. Anpassung der Öffnungszeiten wird gefolgt.
- B.4.1** Der Forderung bzgl. der Einschaltung eines Sachverständigen wurde gefolgt. Der Forderung nach Kennzeichnung des Plangebietes gemäß § 9 Abs. 5 BauGB muss jedoch aufgrund der Stellungnahme zu den bergbaulich-geotechnischen Verhältnissen nicht nachgekommen werden.
- C.** Sofern dem geänderten Vorentwurf der Planung sowie den Einzelbeschlussvorschlägen gefolgt wird, empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss / dem Rat, die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 159 „Ardennenstraße / Lerchenweg“ gem. § 3 (2) BauGB zu beauftragen.

## **b) Sachverhalt:**

### **Verfahren:**

Am 04.05.2010 hat der Rat der Stadt Stolberg die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159 „Ardennenstraße / Lerchenweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Entgegen den gesetzlichen Vorgaben wurde im vorliegenden Verfahren jedoch nicht auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verzichtet um sowohl eine möglichst frühe Einbindung aller Akteure zu gewährleisten als auch die Öffentlich beizeiten über diese Planung zu informieren.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 159 „Ardennenstraße / Lerchenweg“ wurde daher vom 21.06.2010 bis einschließlich 02.07.2010 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in den Infokästen der Abteilung für Entwicklung und Planung im Foyer des Rathauses öffentlich ausgelegt. Eine gesonderte Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit fand am 01.07.2010 im Ratssaal des Rathauses der Stadt Stolberg statt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurden diese mit einem Schreiben vom 10.06.2010 um eine fachliche Stellungnahme bis zum 02.07.2010 gebeten.

Gemäß den vereinbarten Grundsätzen des Städteregionalen Einzelhandelskonzeptes Aachen (STRIKT) wurden die beteiligten Kommunen mit Schreiben vom 10.06.2010 um ihre Stellungnahme gebeten. Die Städteregion Aachen bestätigte mit Schreiben vom 28.06.2010 die Konsensfähigkeit des Projektes mit den Vorgaben des o.g. Konzeptes, bzw. erhob im Namen der beteiligten Kommunen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Da im weiteren Verlauf des Verfahrens der Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg in diesem Bereich gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB von einer „Fläche für den Gemeinbedarf, für Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ in eine „Sonderbaufläche (für großflächigen Einzelhandel)“ redaktionell abgeändert werden muss, wurde mit Schreiben vom 28.06.2010 die Bezirksregierung Köln gem. § 34 LPlIG um ihr landesplanerisches Einvernehmen gebeten. Mit Schreiben vom 30.09.2010 wurde das landesplanerische Einvernehmen erteilt und angeregt in die Flächennutzungsplanänderung die nähere Zweckbestimmung sowie eine Verkaufsflächenobergrenze mit aufzunehmen.

### **Wesentlicher Inhalt der geänderten Planung:**

Die Anregung der Bürger sowie die Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in diese Abwägung eingestellt und führten im Folgenden zu einer Überarbeitung der Planung.

Der Entwurf beinhaltet im Vergleich zum Vorentwurf insbesondere folgende Änderungen:

- Auf die Nutzung Backshop wird verzichtet.
- Die Öffnungszeiten werden auf die Zeitspanne von 7.00 - 20.00 Uhr werktags beschränkt.
- Der Sonntagsbetrieb wird ausgeschlossen.
- Der Lärmschutzwall nordöstlich des Betriebsgebäudes wird um ca. 18 m in nordwestliche Richtung verlängert.
- Die Gesamtnutzungszeit des Papierpresscontainers wird in den textlichen Festsetzungen auf maximal 1 Stunde pro Tag reduziert.
- Das Kühllageraggregat ist zweiseitig mit einer 2,50 m hohen Wand abzuschirmen.
- Die Lärmschutzwand entlang des Lerchenwegs wird aufgrund der geänderten Ausgangsbedingungen in der Höhe auf 1,75 m erhöht und in der Länge bis auf Höhe des Flurstückes 788 reduziert.
- Zusätzlich zur Firsthöhe wird eine maximale Traufhöhe festgesetzt. Gleichzeitig wird auf die Festsetzung der Dachneigung verzichtet.

Weitere Informationen können dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der entsprechenden Begründung entnommen werden. Die Fraktionen erhalten frühzeitig je eine Ausfertigung.

## **A. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB**

### **A.1 Anregungen aus der Bürgerversammlung vom 01.07.2010**

Die im Verlauf der Bürgeranhörung vorgebrachten Fragen und Anregungen betrafen insbesondere folgende Themen:

- Dachform und festgesetzte Höhen
- Einhausung der Papierpresse
- Festsetzung von zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen
- Einordnung in Gebietskategorien gem. Baunutzungsverordnung
- Vorbelastungen durch den benachbarten Kinderspielplatz, durch den bestehenden Lidl-Markt und durch den vorhandenen Straßenverkehrslärm
- Fußläufige Verbindung zum Lerchenweg
- Verbesserung des Lärmschutzes in nordöstlicher Richtung
- Hinweis auf Altlastenproblematik
- Verzicht auf eine Umweltprüfung, bzw. Umweltbericht
- Zweifel an der Nahversorgung durch den Einzelhandelsbetrieb
- Gestaltung der Stellplatzflächen
- Schulwegsicherung
- Andere Nutzung auf dem Gelände des Einzelhandelsbetriebes
- Installation einer Schranke
- Ruhestörung durch den Backshop (hier vor allem durch den Sonntagsbetrieb)
- Bestehender Wall entlang des Lerchenwegs

Die Themen wurden im Anhörungstermin ausführlich erörtert und größtenteils abschließend behandelt. Zu vielen Themen erübrigen sich somit weitere Ausführungen in der Abwägung. Das Protokoll zum Anhörungstermin (**Anlage A.1**) ist Bestandteil der Abwägung. In Ergänzung hierzu nimmt die Verwaltung zu den aufgeworfenen Fragen nachfolgend Stellung:

### **A.1.1 Dachform und festgesetzte Höhen**

Als Dachform des Einzelhandelsbetriebes ist ein Pultdach vorgesehen, dass sich Richtung Südwesten öffnet. Damit liegt der Tiefpunkt des Daches (Traufkante) auf der Nordostseite des geplanten Gebäudes. Zusätzlich zur bisher festgesetzten Firsthöhe von 255 m ü. NHN wird eine maximale Traufhöhe von 253 m ü. NHN festgesetzt. Die Berechnung sämtlicher Höhenangaben wurde überprüft. Die Festsetzung einer Dachneigung erübrigt sich aufgrund der getroffenen Festsetzungen und wird daher aufgegeben.

#### Beschlussvorschlag

Der Anregung, zusätzlich zur maximalen Firsthöhe die maximale Traufhöhe festzusetzen, wird gefolgt.

### **A.1.2 Einhausung der Papierpresse**

Der Papierpresscontainer wurde in der Gesamtberechnung der notwendigen Maßnahmen berücksichtigt. Gemäß den textlichen Festsetzungen wird festgesetzt, dass der Papierpresscontainer einen Schalleistungspegel von 91 dB(A) und eine Gesamtnutzungszeit von 1 Stunde pro Tag nicht überschreiten darf. Damit wird die Gesamtnutzungsdauer gegenüber den Angaben des Schallschutzgutachtens um zwei Stunden reduziert.

#### Beschlussvorschlag

Der Anregung, zusätzliche Festsetzungen bezüglich der Papierpresse zu treffen, wird gefolgt.

### **A.1.3 Festsetzung von zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen**

Die innerhalb der Überarbeitung des Schallschutzgutachtens vorgeschlagenen Maßnahmen stellen in ihrer Gesamtheit die Einhaltung der Richtwerte gemäß TA-Lärm sicher. Darüber hinaus übertreffen die im vorliegenden Bebauungsplanentwurf getroffenen Schallschutzmaßnahmen, bzw. die diesbzgl. Festsetzungen teilweise noch die im genannten Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen, die für eine Einhaltung der Richtwerte ausreichend gewesen wären. So wird der Lärmschutzwall im Nordosten um ca. 18 m in nordwestliche Richtung verlängert, die Lärmschutzwand am Lerchenweg auf 1,75 m erhöht. Die Nutzungsdauer der Papierpresse wird durch die textlichen Festsetzungen auf maximal 1 Stunde pro Tag reduziert.

#### Beschlussvorschlag

Der Anregung, zusätzliche, über die Forderungen des Lärmschutzgutachtens hinausgehende Lärmschutzmaßnahmen festzusetzen, wird gefolgt.

### **A.1.4 Einordnung in Gebietskategorien gem. Baunutzungsverordnung**

Die Zuordnung der einzelnen Immissionsorte zu den Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung (BauNVO): „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gem. § 4 BauNVO, „Reines Wohngebiet“ (WR) gem. § 3 BauNVO und „Mischgebiet“ (MI) gem. § 6 BauNVO wird innerhalb der Überarbeitung des Schallschutzgutachtens differenziert. Für alle Immissionsorte gilt, dass sie außerhalb rechtsgültiger Bebauungspläne liegen und damit die bauplanungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB vorzunehmen ist. Innerhalb der angrenzenden Bebauungspläne ist lediglich der Bereich südöstlich des Sperberweges innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 140 als „Reines Wohngebiet“ festgesetzt. Im Gegensatz hierzu ist der Bereich unmittelbar an der Ardennenstraße als „Allgemeines Wohngebiet“ normiert. Somit wird die vor Ort getroffenen Einstufung bestätigt, dass davon ausgegangen werden kann, dass alle Immissionsorte an der Ardennenstraße ebenfalls der Kategorie eines „Allgemeinen Wohngebietes“ zugeordnet werden können. Da der Bereich zwischen Prämienstraße und Amselweg innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 140 ebenfalls als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt ist, kann auch angenommen werden, dass die gleiche Nutzungskategorie auch für den Bereich zwischen Prämienstraße und Lerchenweg gilt. Hier wird lediglich das Eckgebäude Prämienweg / Lerchenweg aufgrund seiner prädestinierten und vorbelasteten Lage als „Mischgebiet“ eingestuft. Da der Schulbereich nördlich des Spielplatzes am Lerchenweg innerhalb des Bebau-

ungsplanes Nr. 31 als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt ist, kann diese Nutzungsart auch auf die Bebauung westlich des Sperberweges übertragen werden. Lediglich die Bebauung südlich des Stichweges (siehe Lärmschutzgutachten IP 8 und 9) wird aufgrund ihrer Lage einem „Reinen Wohngebiet“ zugeordnet.

Für alle Immissionsorte gilt, dass die maximal zulässigen Immissionsrichtwerte teilweise deutlich unterschritten werden, so dass die meisten Werte, die einem „Allgemeinen Wohngebiet“ zugeordnet werden können, theoretisch auch die Richtwerte für „Reine Wohngebiete“ erfüllen würden.

#### Beschlussvorschlag

Der Forderung bzgl. der Differenzierung der Zuordnung der Immissionsorte zu den Gebietskategorien gem. der BauNVO wird gefolgt.

#### **A.1.5 Vorbelastung durch den benachbarten Kinderspielplatz, den bestehenden Lidl-Markt und durch den vorhandenen Straßenverkehrslärm**

Der angrenzende Spielplatz wurde in dem Lärmgutachten und auch in der Vorprüfung des Einzelfalls nicht berücksichtigt, weil Spielplatzgeräusche bauplanungs-, bzw. immissionschutzrechtlich nicht als Lärm einzustufen sind. Die an den Spielplatz angrenzende Schulsportanlage liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 31 in einem „Allgemeinen Wohngebiet“ und wird nicht ganztägig und auch nur jahreszeitlich begrenzt genutzt. Eine Lärmbelastung der Wohnbebauung südlich des Stichweges durch diese Nutzung kann daher nur als äußerst gering angenommen werden, da darüber hinaus die Hauptaufenthaltsräume dieser Bebauung Richtung Südwesten orientiert sind.

Bzgl. der vorhandenen Verkehrsgeräusche wird innerhalb des Schallschutzgutachtens unter Punkt 4.2.5 ausgeführt, dass Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen vermindert werden sollen, wenn der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche rechnerisch um mindestens 3 dB (A) erhöht wird und keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt. Da der Beurteilungspegel im Teilstück Ardennenstraße zwischen Betriebszufahrt und Prämienstraße maximal um 2 dB (A) erhöht und eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgen wird, braucht der vorhandene Verkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen nicht berücksichtigt werden.

In der Lärmprognose des überarbeiteten Schallschutzgutachtens wurden die Lärmemissionen des bestehenden Lidl-Marktes inklusive der Stellplatzanlage hinreichend berücksichtigt.

#### Beschlussvorschlag

Der Forderung bzgl. der Berücksichtigung von vorhandenen Vorbelastungen wird soweit fachlich möglich, gefolgt.

#### **A.1.6 Fußläufige Verbindung zum Lerchenweg**

Der beabsichtigte Fußweg ist gemäß Änderung der textlichen Festsetzungen so anzuordnen, dass die geplante Lärmschutzwand entlang des Lerchenweges nicht unterbrochen wird. Der Weg dient der fußläufigen Erschließung des Marktes. Ein verstärktes Parken von Kunden auf dem Lerchenweg ist hierdurch nicht anzunehmen, da einerseits eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen vor dem Einzelhandelsstandort zur Verfügung gestellt werden und andererseits die öffentlichen Parkplätze auf dem Lerchenweg nur unter Umwegen mit dem Einkaufswagen angefahren werden kann.

#### Beschlussvorschlag

Der Anregung, durch den Fußweg die Lärmschutzwand nicht zu unterbrechen wird gefolgt.

#### **A.1.7 Verbesserung des Lärmschutzes in nordöstlicher Richtung**

Aufgrund der geringen Breite der zur Verfügung stehenden Fläche nordöstlich des Betriebsgebäudes ist eine Erhöhung des Lärmschutzwalles nicht möglich und aufgrund der vorhan-

denen Topographie auch nicht zielführend. Der Lärmschutzwall wird gegenüber dem ursprünglichen Stand um ca. 18 m Richtung Nordwesten und damit über die Grenze des Flurstückes 634 hinaus verlängert. Zusätzlich wird festgesetzt, dass das Kühlaggregat zweiseitig mit einer 2,50 m hohen Mauer in Richtung Wohnbebauung zu umgeben ist.

#### Beschlussvorschlag

Der Anregung bzgl. der Verlängerung des Lärmschutzwalles sowie der Forderung bzgl. einer Festsetzung von Wänden um das Kühlaggregat wird gefolgt.

#### **A.1.8 Verzicht auf eine Umweltprüfung, bzw. Umweltbericht**

Aufgrund der zentralen Lage des Plangebietes handelt es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen sog. ‚Bebauungsplan der Innenentwicklung‘. Gemäß § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, wenn das Bauleitplanverfahren der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient und die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO nicht mehr als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt. Das beschleunigte Verfahren ist jedoch ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der im § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete bestehen.

Aufgrund der Größe des Plangebietes von ca. 0,8 ha können bei einer gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO maximal möglichen GRZ von 0,8 maximal 6.400 m<sup>2</sup> versiegelt werden. Somit wird der Grenzwert von 20.000 m<sup>2</sup> nicht überschritten. Durch das Bauvorhaben werden nachweislich keine ausgewiesenen Schutzgebiete beeinträchtigt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 17 UVPG, Bebauungsplan Nr. 159, Ardennerstraße / Lerchenweg kommt zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan in der Gesamtheit voraussichtliche keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter haben wird. Damit besteht keine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung. Es wurden jedoch sämtliche umwelt-, naturschutz- sowie artenschutzrechtliche Belange innerhalb des vorliegenden Verfahrens überprüft und in die Begründung zum Bebauungsplan eingestellt.

Weitere Erkenntnisse, die einer weiteren Verfahrensdurchführung gem. § 13a BauGB entgegenstehen würden, sind nicht bekannt. Aus den ausgeführten Gründen wird daher die vorliegende Bauleitplanung gem. § 13a BauGB fortgesetzt.

#### Beschlussvorschlag

Die Forderung bzgl. der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird ebenso wie die Forderung nach Änderung der Verfahrenswahl in das eines klassischen Regelverfahrens zurückgewiesen

#### **A.1.9 Gestaltung der Stellplatzflächen**

Textlich wird festgesetzt, dass die Fahrwege mit einer Oberfläche aus Asphalt auszuführen sind. Damit können die Standflächen mit einem Verbundpflaster befestigt werden. Die Differenzierung der Flächen ist gerechtfertigt, weil die Standflächen mit sehr geringer Geschwindigkeit befahren werden. Dadurch wird der Eindruck einer nicht gegliederten und ungestalteten Fläche vermieden.

#### Beschlussvorschlag

Der Anregung, nur die Fahrwege in Asphalt auszuführen, wird gefolgt.

#### **A.1.10 Schulwegsicherung**

Bezüglich der Schulwegsicherung ist im Rahmen der Ausführungsplanung der Betriebszufahrt sicherzustellen, dass für Schulkinder eine gefahrlose Querung der Zufahrt ermöglicht wird. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass die Haupteinkaufsströme am späten Nachmittag und samstags morgens stattfinden und damit außerhalb der gängigen Schulzeiten. Zudem sind Lerchenweg und Sperberweg die Hauptschulwegverbindungen, weniger die Ardennenstraße im Bereich der Betriebszufahrt.

##### Beschlussvorschlag

Die Bedenken bzgl. der Schulwegsicherung werden zurückgewiesen.

#### **A.1.11 Installation einer Schranke**

Da die benachbarte Anwohner eine „Zweckentfremdung“ der Parkplatzanlage vor allem durch spielende Kinder und Jugendliche (z.B. Skateboarder, etc.) befürchteten, wurde von Seiten des zukünftigen Einzelhandelsbetreibers die Installation einer Schranke bzw. eines abschließbaren Tores zur Ardennenstraße und im Bereich des Fußweges zum Lerchenweg zugesagt. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden diesbzgl. angepasst.

##### Beschlussvorschlag

Der Forderung bzgl. der Installation einer Schranke bzw. eines Tores wird gefolgt.

#### **A.1.12 Ruhestörung durch den Backshop**

Der Betreiber hat aufgrund der Einwendungen der angrenzenden Nachbarschaft davon Abstand genommen, innerhalb des Einzelhandelsbetriebes einen separaten Backshop aufzunehmen. Gleichzeitig wird in den textlichen Festsetzungen die Spanne der Öffnungszeiten von 7.00 bis 20.00 Uhr werktags begrenzt. Der Sonntagsbetrieb ist damit ausgeschlossen.

##### Beschlussvorschlag

Den Bedenken bzgl. des Sonntagbetriebes des separaten Backshops wird gefolgt.

#### **A.1.13 Bestehender Wall entlang des Lerchenwegs**

Aufgrund der Breite der vorhandenen Böschung am Lerchenweg und dem geplanten Abtrag des Geländes ist einer Erhaltung der Böschung aus technischen Gründen nicht möglich.

##### Beschlussvorschlag

Die Forderung nach Erhalt der vorhandenen Böschung am Lerchenweg wird zurückgewiesen.

### **A.2 Schriftliche Eingaben der Bürger**

Die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Eingaben der Bürger sind im Folgenden zusammengefasst. Der genaue Wortlaut kann den Kopien in der Anlage entnommen werden.

#### **A.2.1 - 2.3 Anwohner Sperberweg (Anlage A.2.1)**

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens wird vom Einwender für ausgeschlossen gehalten, weil durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es wird angezweifelt, dass die vorgenommene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 17 UVPG den maßgeblichen Anforderungen genügt, weil die Frage, ob die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, nur unzureichend untersucht wurde. Die Vorprüfung des Einzelfalls wird schon deshalb für fehlerhaft gehalten, weil das Ausmaß der Auswirkungen auf das geographische Gebiet und die betroffene Bevölkerung nicht ermittelt wurde.

Es sei, so der Einwender, hier zu beachten, dass z.B. durch technische Anlagen Lärm ausgelöst wird. So sei z.B. zu berücksichtigen, dass hier eine Papierpresse mit einer Betriebsdauer von maximal 5 Stunden zugelassen werden soll. Bisherige Belastungen wie Spielplatz

und Schulsportplatz würden dagegen nicht berücksichtigt werden. So sei die Einstufung der Beurteilung der Lärmbelastung auf den Menschen als ‚mittel‘ schon deshalb fehlerhaft, weil durch das Plangebiet bisher überhaupt keine Lärmbelastungen für die Anwohner ausgingen. Das Gebiet muss aus Sicht des Einwenders daher als „Reines Wohngebiet“ eingestuft werden. Die Ausweisung eines „Sondergebietes“ hätte nämlich weiter zur Folge, dass Lärmbelastungen hinzunehmen sind, die nicht den Vorbelastungen des Gebietes entsprechen. Die Einstufung als „Allgemeines Wohngebiet“ im Bereich des Stichweges und nicht als „Reines Wohngebiet“ wird daher für fehlerhaft gehalten. Die Stadt Stolberg hätte in der Vorprüfung ausführen müssen, wie sich das neue Lärmpotential mit der Wohnnutzung vertragen soll.

Im klassischen Regelverfahren müsse, so der Einwender weiter, die Gemeinde zwingend einen Umweltbericht erstellen, der als Teil der Begründung mit dem Entwurf des Bebauungsplanes öffentlich auszulegen ist. Bei Bebauungsplänen, die wie im vorliegenden Fall voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hätten, ist nach Art. 3 Abs. 1 PlanUP-RL eine Umweltprüfung vorzunehmen. Das beschleunigte Verfahren ist jedoch in diesen Fällen ausgeschlossen. Gemäß den Feststellungen im Schallschutzgutachten ist jedoch offensichtlich, so der Einwender, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes erhebliche Umweltauswirkungen auf die Anwohner hätte und deshalb die Gemeinde die Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens verkannt hat.

Der Einwender führt weiter an, das Vorhaben, die in einem „Allgemeinen Wohngebiet“ unverträglich sind, weil sie bezogen auf den Gebietscharakter störend wirken, in dem betreffenden Gebiet nicht zugelassen sind. Störende Wirkungen können, so der Einwender weiter, jedoch selbst dann vorliegen, wenn die immissionsschutzrechtlichen Lärmwerte eingehalten werden. Der Einwender wäre nach Realisierung des Einzelhandelsbetriebes von insgesamt drei Lärmquellen umgeben, die den Gebietscharakter als Wohngebiet nachhaltig stören würden.

Die Stadt Stolberg hat nach Ansicht des Einwenders, das Gebot, die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen, verletzt. Die Belange der im Plangebiet ansässigen Wohnbevölkerung, insbesondere die Interessen des Einwenders, wurden fehlgeachtet. Das Konfliktpotential zwischen gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung des Einwenders werde durch den Bebauungsplan nicht gelöst.

Isolierte Schallschutzberechnungen ohne Berücksichtigung der weiteren, vorhandenen Lärmbelastungen, die z.B. von dem angrenzenden Kinderspielplatz und dem Schulsportgelände ausgehen können, sind nach Sicht des Einwenders nicht ausreichend für die vorliegende Planung.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein bauplanungsrechtliches Vorhaben eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit einer Geschossfläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup>. Damit fällt das Vorhaben in die unter Nr. 18.6.2 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannte Kategorie zwischen 1.200 m<sup>2</sup> bis 5.000 m<sup>2</sup> eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes, für die im bisherigen Außenbereich und gemäß Nr. 18.8 in sonstigen Gebieten eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist anhand der Anlage 2 ‚Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls‘ zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 13a BauGB kann ein „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, wenn das Bauleitplanverfahren der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient und die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO nicht mehr als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt (§ 13a (1) Nr. 1 BauGB). Das beschleunigte Verfahren ist jedoch ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch dann ausge-

schlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der im § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete bestehen.

Aufgrund der Größe des Plangebietes von ca. 0,8 ha können bei einer gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO maximal möglichen GRZ von 0,8 maximal 6.400 m<sup>2</sup> versiegelt werden. Somit wird der Grenzwert von 20.000 m<sup>2</sup> nicht überschritten werden. Durch das Bauvorhaben werden nachweislich keine ausgewiesenen Schutzgebiete beeinträchtigt.

Die im Vorfeld des Verfahrens durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 17 UVPG, Bebauungsplan Nr. 159, Ardennenstraße / Lerchenweg kommt hier zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan in der Gesamtheit voraussichtliche keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter haben wird. Damit besteht für das vorliegende Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung. Dieses Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls trifft u.a. nach Überarbeitung des Lärmgutachtens aufgrund veränderter Ausgangsbedingungen umso mehr zu.

In der Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG wurden die allgemeinen Merkmale des Vorhabens und die konkreten Auswirkungen hinreichend beschrieben. Des Weiteren wurde aufgeführt, dass die Immissionsberechnungen für 14 repräsentative Immissionsorte an der bestehenden Wohnbebauung an den umliegenden Straßen durchgeführt wurden. Damit ist gleichzeitig der Bereich für die potentiellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens definiert.

Die durch die technischen Anlagen des Einzelhandelsbetriebes verursachten Lärmemissionen wurden in den Prognoseberechnungen des Lärmgutachtens berücksichtigt. In der Vorprüfung wird aufgeführt, dass für die technischen Anlagen maximale Schalldruck- bzw. Schalleistungspegel ermittelt wurden, die nicht überschritten werden dürfen.

Die angrenzende Nutzung Spielplatz wurde in dem Lärmgutachten und auch in der Vorprüfung des Einzelfalls nicht berücksichtigt, weil Spielplatzgeräusche bauplanungs-, bzw. immissionsschutzrechtlich nicht als Lärm einzustufen sind. Die an den Spielplatz angrenzende Schulsportanlage liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 31 in einem „Allgemeinen Wohngebiet“ und wird nicht ganztägig und auch nur jahreszeitlich begrenzt genutzt. Eine Lärmbelastung der Wohnbebauung südlich des Stichweges durch diese Nutzung kann daher nur als äußerst gering angenommen werden, da darüber hinaus die Hauptaufenthaltsräume dieser Bebauung auch in Richtung Südwesten orientiert sind.

Die überschlägige Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch beschränkt sich jedoch nicht nur allein auf eine Beeinträchtigung durch z.B. den Verkehrslärm, sondern berücksichtigt auch, dass z.B. durch die Verbesserung des örtlichen Nahversorgungsangebotes die Verkehrsbewegungen der Bevölkerung insgesamt reduziert werden. Zudem wird berücksichtigt, dass durch die Vergrößerung der geplanten Stellplatzanlage gegenüber der sehr kleinen Stellplatzanlage des heutigen Lidl-Marktes der Parkplatzsuchverkehr erheblich verkleinert wird. Zudem ist zu bedenken, dass die Beurteilung nicht Auswirkungen als solche einschätzt, sondern deren Erheblichkeit für die Umgebung. Aufgrund der Unterschreitung der möglichen Spitzenwerte der TA-Lärm für „Reine Wohngebiete“, verursacht durch die Vielzahl von Minderungsmaßnahmen, ist eine Lärmbelastung südlich des Stichweges im Bereich der Immissionspunkte 8 und 9 ausgeschlossen. Bzgl. des Vergleichs mit der heutigen Situation ist zu berücksichtigen, dass der heutige Flächennutzungsplan das Plangebiet als „Fläche für den Gemeinbedarf für Kirchen und kirchliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ darstellt und somit eine durchaus lärmintensive Nutzung, wie z.B. ein Gemeinde- oder Jugendzentrum oder auch ein Kindergarten präjudiziert. In Abwägung der vorgenannten Aspekte erscheint die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch mit ‚mittel‘ als gerechtfertigt.

Die Ausweisung eines „Sondergebietes“ hat auch nicht unmittelbar zur Folge, dass Lärmbelastungen hinzunehmen sind, die nicht den Vorbelastungen eines Gebietes entsprechen. Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ist ein „Sonstiges Sondergebiet“ festzusetzen, wenn außerhalb eines „Kerngebietes“ gem. § 7 BauNVO ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb vorgesehen ist, der sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken kann. Diese Auswirkungen beziehen sich insbesondere auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, auf das Orts- und Landschaftsbild, auf den Naturhaushalt und auf schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Auch bei Festsetzung eines „Sonstigen Sondergebietes“ ist zu gewährleisten, dass die in den angrenzenden Gebieten maximal möglichen Richtwerte der TA-Lärm eingehalten, bzw. unterschritten werden. Die Einstufung der insgesamt 14 Immissionsorte gem. den Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wurde in der Überarbeitung des Lärmgutachtens differenziert vorgenommen. Die Immissionspunkte 8 und 9 wurden nunmehr einem „Reinen Wohngebiet“ zugeordnet. Trotz der damit verbundenen Reduzierung der Richtwerte der TA-Lärm werden diese sowohl tags als auch nachts und auch an Sonn- und Feiertagen teilweise erheblich unterschritten.

Ausschlaggebend für die Beurteilung, ob ein Lärmpotential mit einer benachbarten Wohnnutzung verträglich ist, ist wie bereits erwähnt, die Einhaltung der Richtwerte gemäß TA-Lärm für die jeweilige Gebietskategorie nach BauNVO. Da gemäß Lärmgutachten die Richtwerte eingehalten und teilweise erheblich unterschritten werden, ist davon auszugehen, dass die Lärmbelastungen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen werden. Eine detailliertere Betrachtung einzelner Maßnahmen und einzelner Grundstücke ist jedoch nicht Gegenstand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 17 UVPG.

Wie bereits oben beschrieben, ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG unterliegen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nachgewiesen wird, dass der Bebauungsplan in seiner Gesamtheit keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter haben wird. Auch wenn der Bebauungsplan erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hätte, folgt daraus nicht, dass er in seiner Gesamtheit erhebliche Umweltauswirkungen hat. Hier sind einerseits die positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch wie z.B. bessere Grundversorgung oder Reduzierung des Verkehrslärms durch ausreichende Anzahl von Stellplätzen zu berücksichtigen und andererseits die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter zu beurteilen.

Ein der Versorgung des Gebietes dienender Einzelhandelsbetrieb, bzw. „Laden“ wäre auch innerhalb eines „Allgemeinen Wohngebietes“ zulässig, wenn er unterhalb des Schwellenwertes zur Großflächigkeit (< 800 qm Verkaufsfläche) ist, seine Auswirkungen gebietsverträglich sind und er der Versorgung des Gebietes dient. Bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb (> 800 qm Verkaufsfläche, bzw. Geschoßfläche > 1.200 qm) wird gem. der Regelvermutung des § 11 (3) Satz 3 BauNVO jedoch angenommen, dass Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf das Orts- und Landschaftsbild, auf den Naturhaushalt und schädliche Umweltauswirkungen vorliegen können. Das bedeutet jedoch nicht, dass diese Auswirkungen auch tatsächlich vorliegen. Es ist bei der vorliegenden nachgewiesenen Einhaltung der Richtwerte gemäß TA-Lärm vielmehr davon auszugehen, dass durch den entstehenden Verkehrs- oder Betriebslärm keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch entstehen werden. Die mangelnden Auswirkungen auf z.B. die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Stolberg oder benachbarter Kommunen wurden weiter im Rahmen des Nachweises der Konsensfähigkeit mit den Vorgaben des Städtereionalen Einzelhandelskonzeptes Aachen (STRIKT), bzw. der darin vorgenommenen Tragfähigkeitsberechnung vorgenommen. Ebenso wurde im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens die Verträglichkeit des geplan-

ten Vorhabens mit sämtlichen umwelt-, naturschutz- sowie artenschutzrechtlichen Belangen überprüft und in die Begründung eingestellt.

Die öffentlichen und privaten Belange wurden unter den o.g. Aspekten gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen. So wurde ebenso in der Abwägung eingestellt, dass durch die Ansiedlung des Einzelhandelsbetriebes sich die (fußläufige) Grundversorgung in Münsterbusch erheblich verbessert wird und dadurch auch Verkehrsbewegungen reduziert werden. Zudem wird durch den Neubau des Lidl-Marktes die Stellplatzsituation im Vergleich zur bestehenden Situation wesentlich verbessert und somit Parkplatzsuchverkehre im Bereich Ardennestraße / Lerchenweg vermieden. Dem steht jedoch unzweifelhaft entgegen, dass durch die Marktansiedlung gewisse Lärmimmissionen verursacht werden. Das dadurch entstehende Konfliktpotential wird jedoch auf der Grundlage des überarbeiteten Lärmgutachtens hinreichend gelöst. Die in dem Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen werden in den Bebauungsplan als zeichnerische und textliche Festsetzungen übernommen.

#### Beschlussvorschlag

Die Bedenken bzgl. des beschleunigten Verfahrens, der maßgeblichen Anforderungen an eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 17 UVPG, der Berücksichtigung von Spielplatz und Schulsportanlage werden zurückgewiesen.

Die Bedenken bzgl. der Zuordnung der Immissionsorte zu den Gebietskategorien der BauN-VO wurden in der Überarbeitung des Schallschutzgutachtens aufgegriffen.

Die Bedenken bzgl. des Umweltberichtes, der gerechten Abwägung öffentlicher und privater Belange sowie der fehlenden Lösung des Konfliktpotentials werden zurückgewiesen.

#### **A.3.1 - 3.3 Anwohner Lerchenweg (Anlage A.3.1)**

Die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes werden aufgrund des ehemaligen Erzabbaus und der dadurch bedingten Kontamination des Bodens innerhalb des Plangebietes vom Einwender für unerlässlich gehalten.

Der Einwender gibt an, dass als Voraussetzung für das geplante Vorhaben zwingend eine förmliche Änderung des Flächennutzungsplanes von ‚Flächen für den Gemeinbedarf‘ in ‚Sonderbauflächen‘ durchzuführen sei, die schon deshalb fragwürdig ist, weil hier ein Einkaufszentrum geplant werde, das der überregionalen Versorgung diene. Diese Nutzung würde jedoch dem angrenzenden „Allgemeinen Wohngebiet“ einschließlich der benachbarten Schule und dem angrenzenden Kinderspielplatz widersprechen.

Die Größe des beabsichtigten Einzelhandelsbetriebes mit 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und die Anzahl der geplanten Stellplätze, so der Einwender weiter, lässt bereits auf einen über die örtliche Nahversorgung hinausgehenden Charakter schließen. Die örtliche Verkehrssituation ist auf das zu erwartende Verkehrsaufkommen jedenfalls nicht ausgelegt. Der beabsichtigte Fußweg zum Lerchenweg lässt weiter erwarten, dass Kunden auch im Lerchenweg parken werden. Der Fußweg kann von motorisierten und nicht motorisierten Zweiradfahrzeugen zweckentfremdet werden. Um dem Parken im Lerchenweg vorzubeugen, sollte, so der Einwender, ein generelles Parkverbot in dem an das Plangebiet angrenzenden Bereich des Lerchenweges erwogen werden.

Der Einwender befürchtet, dass durch das erhöhte Verkehrsaufkommen mit einer erhöhten Lärmbelastung und Luftverunreinigung zu rechnen ist. Es ist weiter davon auszugehen, dass eine 1,50 m hohe Lärmschutzwand zum Lerchenweg ihren Zweck nicht hinreichend erfüllt, zumal wenn sie durch eine 2,50 m breite Fußwegeverbindung unterbrochen wird.

Des Weiteren gibt der Einwender zu bedenken, dass durch die räumliche Nähe der Wohngebäude zu dem geplanten Einzelhandelsvorhaben mit einer wesentlichen Belastung durch den Kunden- und Anlieferungsverkehr zu rechnen ist, zumal die Anlieferung von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig sein soll. Entsprechendes gilt für die zu erwartende Luftverschmutzung.

Aufgrund der geplanten Öffnungszeiten des Marktes und des separaten Backshops ist, so die Befürchtungen des Einwenders, mit einer Warenanlieferung bereits ab 5.00 Uhr morgens zu rechnen. Durch den geplanten Backshop sind zusätzliche Störungen auch an Ruhetagen zu erwarten.

Durch die Umwandlung in ein „Sondergebiet“ ist nach Ansicht des Einwenders von einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohnwertes und einer nicht unerheblichen Minderung des Haus- und Grundstückswertes auszugehen. Aus diesen Gründen wird vom Einwender die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Festsetzung eines „Sondergebietes“ abgelehnt.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Aufgrund der zentralen Lage des Plangebietes handelt es sich wie bereits erwähnt, bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen so genannten ‚Bebauungsplan der Innenentwicklung‘. Dieses Verfahren ist jedoch ausgeschlossen, wenn u.a. durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Die zu Beginn des Verfahrens erstellte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles kommt hier jedoch zu dem Ergebnis, dass der vorliegende Bebauungsplanentwurf in seiner Gesamtheit voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter haben und damit auch keine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird.

Dessen ungeachtet kommt die Stellungnahme zu den bergbaulich-geotechnischen Verhältnissen durch das Ingenieurbüro Heidfeld-Schetelig GmbH Aachen, 12. Oktober 2010 zu dem Ergebnis, dass aus bergbaulicher Sicht ebenfalls keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme bestehen und dass keine Hinweise auf altbergbauliche Hinterlassenschaften vorliegen.

Die im Vorfeld der Planung erstellte umwelt- und abfalltechnischen Untersuchungen der Gebek Ingenieuresellschaft für Geowissenschaften KG, Langgöns, 19. Februar 2010 stellt fest, dass sich Altablagerungen auf dem Grundstück befinden, die jedoch keine Auffälligkeiten oder Hinweise auf Schadstoffe enthalten, die über die im Raum Stolberg allgemein bekannten Schwermetallkonzentrationen hinausgehen. Aufgrund dieser Erkenntnisse ergeben sich ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen, die die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen würden.

Innerhalb des Plangebietes ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit einer Geschossfläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup> geplant. Gemäß den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan darf der Betrieb maximal 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche aufweisen und im Hauptsortiment lediglich nahversorgungsrelevante Artikel anbieten. Die Absicht, gleichzeitig einen separaten Backshop vorzusehen, wurde vom Betreiber aufgrund der massiven Bedenken, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geäußert wurden, aufgegeben. Die Lage und Größe des Einzelhandelsbetriebes entspricht den Vorgaben des ‚Zentrenkonzeptes Einzelhandel‘ der Stadt Stolberg, das wiederum die Aussagen und Zielvorstellungen des Städteregionalen Einzelhandelskonzeptes Aachen (STRIKT) für die kommunale Ebene der Stadt Stolberg konkretisiert. Die Übereinstimmung der Planung mit dem Städteregionalen Einzelhandelskonzept Aachen (STRIKT) wurde durch die StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 28.06.2010 bestätigt. Durch die textlichen Festsetzungen wird sichergestellt, dass am geplanten Standort ein Einzelhandelsbetrieb mit einem nahversorgungsrelevanten Hauptsortiment und einem begrenzten zentrenrelevanten Nebensortiment (max. 10% der Verkaufsfläche), der ausschließlich auf die Versorgung des Stadtteiles Münsterbusch mit seinen ca. 7.000 Einwohner ausgelegt ist und nicht ein Einkaufszentrum mit einem überörtlichen Einzugsgebiet, realisiert wird.

Die Verträglichkeit mit den angrenzenden Nutzungen wurde u.a. durch das Schallschutzgutachten des Büros Lärmkontor GmbH, Herzogenrath, 15. Dezember 2010 bestätigt. Voraussetzung für die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens ist die Umsetzung der im Gutachten

aufgeführten Maßnahmen. Diese Maßnahmen wurden in ihrer Gesamtheit als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

Da das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird, kann ein eigenständiges Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes entfallen. Der Flächennutzungsplan wird lediglich gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege einer Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst werden.

Nach Angaben des Betreibers ist davon auszugehen, dass insgesamt ca. 675 Kunden an Werktagen die Stellplatzanlage des Einzelhandelsbetriebes anfahren werden. Dieses Verkehrsaufkommen ist aufgrund allgemeiner Erfahrungswerte ohne Probleme durch den heutigen Straßenausbau zu bewerkstelligen.

Der beabsichtigte Fußweg ist gemäß den textlichen Festsetzungen so anzuordnen, dass die geplante Lärmschutzwand entlang des Lerchenweges nicht unterbrochen wird. Der Weg dient allein der fußläufigen Erschließung des Marktes und kann aufgrund des Höhenunterschiedes und der zur Verfügung stehenden Fläche nicht barrierefrei angelegt, sondern muss als Treppenanlage ausgeführt werden. Damit ist jedoch eine Befahrung mit Zweirädern oder sogar Pkws ausgeschlossen. Des Weiteren wird dadurch, und natürlich durch die ausreichende Anzahl von Stellplätzen auf dem Grundstück selbst, das Parken von Kunden auf dem Lerchenweg unterbunden, da dieser Bereich so nur unter erheblichen Umwegen mit dem Einkaufswagen angefahren werden kann.

Im Rahmen des o.g. Schallschutzgutachtens wurden alle Bedingungen hinreichend berücksichtigt und Maßnahmen aufgrund der berechneten Lärmprognose formuliert. Die Lärmschutzwand zum Lerchenweg wurde auf 1,75 m über Straßenniveau erhöht. Eine Unterbrechung durch die Fußwegeverbindung wurde ausgeschlossen. Gemäß Gutachten werden die Richtwerte der TA-Lärm zur Tag- und Nachtzeit sowie an Werk- und auch an Sonn- und Feiertagen durchweg eingehalten, bzw. deutlich unterschritten.

Die möglichen Öffnungs- und Anlieferungszeiten werden im Bebauungsplan textlich festgesetzt. Aufgrund des Verzichtes auf die Realisierung eines separaten Backshops wird eine Öffnung an Sonn- und Feiertagen ausgeschlossen. Eine Anlieferung vor 6.00 Uhr und nach 22.00 Uhr wird gem. den textlichen Festsetzungen ebenfalls ausgeschlossen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohnwertes wird somit ausgeschlossen, da die für die jeweiligen Gebietskategorien gültigen Richtwerte der TA-Lärm eingehalten, bzw. teilweise deutlich unterschritten werden.

#### Beschlussvorschlag

Die Bedenken bzgl. des großflächigen Einzelhandelsbetriebes und seines Einzugsgebietes, bzw. der gewählten Verfahrensart sowie der örtlichen Verkehrssituation und der damit verbundenen Lärmproblematik sowie des geplanten Fußweges werden zurückgewiesen.

Die Bedenken bzgl. einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohnwertes durch die vorliegende Planung werden zurückgewiesen.

Die Forderung vollständig auf das Vorhaben zu verzichten wird zurückgewiesen.

#### **A.4.1 - 4.3 Anwohner Lerchenweg (Anlage A.4.1)**

Es wird vom Einwender bezweifelt, dass der geplante Einzelhandelsbetrieb lediglich der Nahversorgung dienen soll. Es wird vom Einwender vielmehr angenommen, dass die Erhöhung der Verkaufsfläche in Bezug auf den derzeitigen Lidl-Markt an der Ardennenstraße auch erhebliche Kundenanteile aus anderen Stolberger Stadtteilen sowie auch aus Aachen-Eilendorf ziehen wird.

Es wird vom Einwender kritisiert, dass der geplante Einzelhandelsbetrieb zu nah an die bestehende Wohnbebauung heranrückt.

Der Einwender gibt an, dass das Schallschutzgutachten von März 2010 nicht die Vorbelastungen durch Verkehrslärm und dem bestehenden Lidl-Markt berücksichtigt. Die hier genannten maximalen Richtwerte würden bereits, ohne die zu berücksichtigenden Vorbelastungen, durch den geplanten Einzelhandelsbetrieb ausgeschöpft werden.

Der Einwender empfiehlt entlang des Lerchenweges eine Erhöhung der geplanten Schallschutzwand auf mindestens 2,00 m und den Verzicht des geplanten Fußweges zum Lerchenweg. Er schlägt weiter vor, den Parkplatz in den Nachtstunden mit einer Toranlage abzuschließen, um einem Missbrauch der Flächen vorzubeugen.

Der Einwender bittet um Zusendung der „Verkehrsuntersuchung für das westliche Stadtgebiet Stolberg“ (Analyse, Stand Januar 2010).

#### Stellungnahme der Verwaltung

Innerhalb des Plangebietes ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit ca. 2.000 m<sup>2</sup> Geschossfläche geplant. Gemäß den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan darf der Betrieb maximal 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche aufweisen und im Hauptsortiment lediglich nahversorgungsrelevante Artikel anbieten. Das zentrenrelevante Nebensortiment des Einzelhandelsbetriebes (sog. „Aktionsware“) wird auf 10% der Verkaufsfläche, bzw. auf max. 120 m<sup>2</sup> begrenzt. Die Absicht, gleichzeitig einen separaten Backshop vorzusehen, wurde vom Betreiber aufgrund der massiven Bedenken, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geäußert wurden, aufgegeben. Die Lage und Größe des Einzelhandelsbetriebes entspricht dem ‚Zentrenkonzept Einzelhandel‘ der Stadt Stolberg, das wiederum die Aussagen und Zielvorstellungen des Städteregionalen Einzelhandelskonzeptes Aachen (STRIKT) für die kommunale Ebene der Stadt Stolberg konkretisiert. Durch das geplante Vorhaben werden so nachgewiesenermaßen keine schädlichen Auswirkungen auf die benachbarten zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Stolberg oder anderer Kommunen ausgeübt, da der im Rahmen des Verfahrens ermittelte (Jahres-) Gesamtumsatz des Einzelhandelsbetriebes, bzw. Discounters nur ca. 37% des gesamten Kaufkraftpotentials des Stadtteiles Münsterbusch in diesem Sortimentsbereich abschöpfen wird. Die Übereinstimmung dieser Planung mit dem Städteregionalen Einzelhandelskonzept Aachen (STRIKT) wurde durch die StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 28.06.2010 bestätigt. Durch die vorliegende Bauleitplanung, bzw. die textlichen Festsetzungen wird weiter sichergestellt, dass am geplanten Standort ein Einzelhandelsbetrieb mit einem nahversorgungsrelevanten Hauptsortiment und einem begrenzten zentrenrelevanten Nebensortiment, der ausschließlich auf die Versorgung des Stadtteiles Münsterbusch mit seinen ca. 7.000 Einwohner ausgelegt ist und nicht ein Einkaufszentrum mit einem überörtlichen Einzugsgebiet, realisiert wird.

Im Rahmen des Schallschutzgutachtens, dass aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen überarbeitet wurde (Stand 15.12.2010), wurden die geplanten Abstände zur Wohnbebauung berücksichtigt und die Einhaltung der Richtwerte gemäß TA-Lärm überprüft.

Bzgl. der bestehenden Verkehrsgeräusche wird innerhalb des Schallschutzgutachtens unter Punkt 4.2.5 ausgeführt, dass Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen vermindert werden sollen, wenn der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche rechnerisch um mindestens 3 dB (A) erhöht wird und keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt. Da der Beurteilungspegel im Teilstück Ardennenstraße zwischen Betriebszufahrt und Prämienstraße maximal um 2 dB (A) erhöht und eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgen wird, braucht der Verkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen nicht berücksichtigt werden.

In der Lärmprognose des überarbeiteten Schallschutzgutachtens wurden die Lärmemissionen des bestehenden Lidl-Marktes inklusive der Stellplatzanlage hinreichend berücksichtigt.

Die Lärmschutzwand entlang des Lerchenweges wird auf 1,75 m erhöht. Im Bereich der Einmündung des Lerchenweges in die Ardennenstraße wird die Wand bis auf Höhe des Flurstückes 788 zurückgezogen. Eine Unterbrechung der Wand durch den geplanten Fußweg wird ausgeschlossen. Gemäß den textlichen Festsetzungen wird die Parkplatzzufahrt und der geplante Fußweg in der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen mit entsprechenden Vorrichtungen (Schranken- oder Toranlage) abgeschlossen werden.

#### Beschlussvorschlag

Die Bedenken bzgl. des großflächigen Einzelhandelsbetriebes und dessen Einzugsbereich sowie der prognostizierten Lärmbelastungen werden zurückgewiesen.

Der Forderung bzgl. der Berücksichtigung von vorhandenen Vorbelastungen wird soweit fachlich möglich, gefolgt

Den Forderungen bzgl. der beabsichtigten Verriegelung des Parkplatzes in der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen sowie bzgl. der Lärmschutzwand zum Lerchenweg hin wird gefolgt.

**Hinweis:** die für die Schallschutzuntersuchung benötigte „Verkehrsuntersuchung für das westliche Stadtgebiet Stolberg“ (Abschlussbericht, Stand 16.09.2010) kann im Internet unter [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) sowie im Rathaus der Stadt Stolberg, Abteilung für Entwicklung und Planung, Zimmer 501, eingesehen werden.

## **B. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BAUGB**

Die Eingaben der TÖB sind im Folgenden zusammengefasst. Der genaue Wortlaut kann den Kopien in der Anlage entnommen werden.

### **B.1 BUND, Kreisgruppe Aachen-Land (Anlage B.1)**

Aus Sicht des BUND wird im vorliegenden Bauleitplanverfahren die Bewertung des heutigen Bewuchses der Fläche als zu gering vorgenommen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Fläche über den Spielplatz an das mit Bäumen umsäumte Sportgelände anschließt und somit eine gewisse Brückenfunktion übernimmt. Der BUND misst daher der Fläche für Vögel, Insekten und Amphibien eine erhebliche Bedeutung zu.

Die Dimensionierung und die damit verbundene erhebliche Versiegelung der Parkplatzfläche wird vom BUND in Frage gestellt, da gemäß ‚Zentrenkonzept Einzelhandel‘ die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs wohnungsnah, d.h. vor allem fußläufig erfolgen soll. Die geringe Höhe der in der Begründung und dem Schallschutzgutachten angegebenen Verkehrsbelastung wird vom BUND angezweifelt, da darüber hinaus der heutige Lidl-Markt als Getränkemarkt ebenfalls bestehen bleibt. Das Wohnumfeld, so der BUND weiter, wird sich durch die vorliegende Planung erheblich verschlechtern, bzw. durch die geplanten Lärmschutzwände verunstaltet werden.

Die Berechtigung, den Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren zu entwickeln, d.h. ohne eine Umweltprüfung durchgeführt und einen Umweltbericht erstellt zu haben wird vom BUND angezweifelt.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung kann unter Einhaltung bestimmter Bedingungen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Dabei gelten Eingriffe in den Naturhaushalt, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder

zulässig. Sie sind nicht auszugleichen. Diese gesetzliche Regelung lässt der Gemeinde kein Ermessen. Die Wertigkeit der vorhandenen Vegetation wird daher rechnerisch nicht berücksichtigt. Bzgl. der Belange des Artenschutzes von Tieren ist sicherzustellen, dass durch die Bebauung die Belange geschützter Tierarten nicht berührt werden. Gemäß Vorprüfung der Artenschutzbelange durch das Büro für Umweltplanung, Dipl. Biol. U. Haese, Stolberg, November 2010 kann ein hinsichtlich des Artenschutzrechtes relevantes Vorkommen ausgeschlossen werden.

Um sicherzustellen, dass öffentliche Parkplätze außerhalb des Einzelhandelsgrundstückes und hier vor allem im Bereich des Lerchenweges nicht in Anspruch genommen werden, wird eine hinreichende Anzahl von Parkplätzen auf dem Grundstück selbst angeboten werden. Die gesamte Anzahl wird erfahrungsgemäß jedoch voraussichtlich nur in Spitzenzeiten wie z.B. im Vorweihnachtsgeschäft in Anspruch genommen werden. Der Betreiber rechnet aufgrund von eigenen Erhebungen innerhalb des heutigen Marktes an der Ardennenstraße mit ca. 25 % Laufkundschaft.

Die hohe Anzahl der Parkplätze und die überbaubaren Flächen verursachen eine Versiegelung von ca. 70 % der Grundstücksfläche. Die Versiegelung wird in Teilen durch die Anpflanzung von insgesamt 22 hochstämmigen Laubbäumen und Gehölzen, die auf den innerhalb des Bebauungsplanes festgesetzten „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ zu pflanzen sind, kompensiert. Das auf dem Gelände gesammelte Niederschlagswasser wird einem unterirdischen Rückhaltebecken unterhalb der Parkplatzanlage zugeleitet und gedrosselt dem Mischwasserkanal in der Ardennenstraße zugeführt.

Die im Verkehrsgutachten aufgeführten Verkehrsmengen basieren auf Angaben der Verkehrsuntersuchung für das westliche Stadtgebiet der Stadt Stolberg aus Januar 2010 und sind somit aktuell. Der Betreiber des Marktes rechnet aufgrund eigener Erhebungen mit ca. 675 Kunden pro Tag, die den Markt mit dem PKW anfahren.

Nach Realisierung des Einzelhandelsstandortes an der Ardennenstraße Ecke Lerchenweg wird sich das heutige Wohnumfeld zugegebenermaßen entsprechend ändern. Durch die starke Eingrabung des Gebäudekomplexes in das Gelände sowie eine angemessene Gestaltung (z.B. Verzicht auf reflektierende Dachmaterialien) und eine intensive Eingrünung werden die Auswirkungen auf die Wohnbebauung jedoch auf ein Minimum reduziert. Die Lärmschutzwände werden in einer qualitativ hochwertigen Holzbauweise, bzw. gem. den zu treffenden Absprachen mit den direkt angrenzenden Nachbarn erstellt werden.

Aufgrund der zentralen Lage des Plangebietes handelt es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen sog. ‚Bebauungsplan der Innenentwicklung‘. Gemäß § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, wenn das Bauleitplanverfahren der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient und die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO nicht mehr als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt. Das beschleunigte Verfahren ist jedoch ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der im § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete bestehen.

Aufgrund der Größe des Plangebietes von ca. 0,8 ha können bei einer gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO maximal möglichen GRZ von 0,8 maximal 6.400 m<sup>2</sup> versiegelt werden. Somit wird der Grenzwert von 20.000 m<sup>2</sup> nicht überschritten. Durch das Vorhaben werden nachweislich keine ausgewiesenen Schutzgebiete beeinträchtigt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 17 UVPG führt zu der Einschätzung, dass der Bebauungsplan in seiner Gesamtheit voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen

auf die Schutzgüter haben wird. Somit besteht keine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung. Es wurden jedoch sämtliche umwelt-, naturschutz- sowie artenschutzrechtliche Belange innerhalb des vorliegenden Verfahrens überprüft und in die Begründung zum Bebauungsplan eingestellt.

Weitere Erkenntnisse, die einer weiteren Verfahrensdurchführung gem. § 13a BauGB entgegenstehen würden, sind nicht bekannt. Aus den ausgeführten Gründen wird daher die vorliegende Bauleitplanung gem. § 13a BauGB fortgesetzt.

#### Beschlussvorschlag

Die Bedenken bzgl. der Beurteilung der vorhandenen Vegetation, der Dimensionierung der Parkplatzanlage und des damit verbundenen Versiegelungsgrades werden zurückgewiesen.

Die Bedenken bzgl. der Verkehrsmengen, der Verschlechterung des Wohnumfeldes sowie der Verfahrenswahl werden zurückgewiesen.

Die Forderungen nach Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes werden zurückgewiesen.

### **B.2 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (Anlage B.2)**

Eine Testsondierung hat keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln ergeben. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich noch Kampfmittel im Boden befinden.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Hinweise in den textlichen Festsetzungen werden dahingehend ergänzt, dass bei Fund von Kampfmitteln die Arbeiten sofort einzustellen sind und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächst gelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen ist.

#### Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden in die textlichen Festsetzungen übernommen.

### **B.3 StädteRegion Aachen, Umweltamt, Immissionsschutz (Anlage B.3)**

Gegen die Festsetzung ‚Sonstiges Sondergebiet‘ mit der Zweckbestimmung ‚großflächiger Einzelhandel‘ werden aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes erhebliche Bedenken erhoben, weil die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm nicht eingehalten werden können und damit gesundes Wohnen in der Nachbarschaft des geplanten Vorhabens nicht mehr möglich ist.

Nach Ansicht des Umweltamtes entsprechen sämtliche vom Lärmgutachter festgelegten Immissionsorte 1 - 10 einem „Reinen Wohngebiet“ und nicht einem „Allgemeinen Wohngebiet“. Dadurch kommt es bei zwei Immissionspunkten (IP 1 und 2) zu erheblichen Überschreitungen der Vorgaben der TA-Lärm, weil hier höhere Richtwerte gelten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der bereits bestehende Lidl-Markt eine Vorbelastung darstellt, die in der Lärmprognose zu berücksichtigen ist.

Das Umweltamt führt an, dass der Schallschutzgutachter davon ausgeht, dass innerhalb der Nachtzeit von 22.00 - 6.00 Uhr kein Nachtbetrieb stattfinden wird. Dem widersprechen jedoch die textlichen Festsetzungen, die jeweils eine halbe Stunde vor 6.00 Uhr und eine halbe Stunde nach 22.00 Uhr einen Anlagenbetrieb zulassen. Die im Gutachten und in den textlichen Festsetzungen genannten Öffnungs- und Nutzungszeiten stimmen darüber hinaus nicht überein.

Das Umweltamt kritisiert, dass die vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen nicht komplett in die textlichen Festsetzungen übernommen wurden.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Der zukünftige Marktbetreiber hat aufgrund der massiven Bedenken der Öffentlichkeit seine Absicht aufgegeben, innerhalb des „Sondergebietes“ einen separaten Backshop realisieren zu wollen. Gleichzeitig wurden die Öffnungszeiten auf die Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr beschränkt. Daraus resultiert u.a. die Notwendigkeit einer kompletten Überarbeitung des Lärmgutachtens.

Der Gutachter geht nunmehr von einer differenzierten Zuordnung der Immissionsorte aus. Für alle Immissionsorte gilt, dass sie jedoch außerhalb rechtsgültiger Bebauungspläne liegen und damit die bauplanungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB vorzunehmen ist. Innerhalb der angrenzenden Bebauungspläne ist lediglich der Bereich südöstlich des Sperberweges innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 140 als „Reines Wohngebiet“ festgesetzt. Im Gegensatz hierzu ist der Bereich unmittelbar an der Ardennenstraße als „Allgemeines Wohngebiet“ normiert. Somit wird die vor Ort getroffene Einschätzung bestätigt, dass davon ausgegangen werden kann, dass alle Immissionsorte an der Ardennenstraße ebenfalls der Kategorie eines „Allgemeinen Wohngebietes“ zugeordnet werden können. Da der Bereich zwischen Prämienstraße und Amselweg innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 140 ebenfalls als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt ist, kann auch angenommen werden, dass die gleiche Nutzungskategorie auch für den Bereich zwischen Prämienstraße und Lerchenweg gilt. Hier wird lediglich das Eckgebäude Prämienweg / Lerchenweg aufgrund seiner prädestinierten und vorbelasteten Lage als „Mischgebiet“ eingestuft. Da der Schulbereich nördlich des Spielplatzes am Lerchenweg innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 31 als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt ist, kann diese Nutzungsart auch auf die Bebauung westlich des Sperberweges übertragen werden. Lediglich die Bebauung südlich des Stichweges (siehe Lärmschutzgutachten IP 8 und 9) wird aufgrund ihrer Lage einem „Reinen Wohngebiet“ zugeordnet.

Für alle Immissionsorte gilt, dass die maximal zulässigen Immissionsrichtwerte teilweise deutlich unterschritten werden, so dass die meisten Werte, die einem „Allgemeinen Wohngebiet“ zugeordnet werden können, auch die Richtwerte für „Reine Wohngebiete“ erfüllen würden.

Der bestehende Lidl-Markt wurde in der erneuten Prognoseberechnung des Lärmschutzgutachtens hinreichend berücksichtigt.

Gemäß den Überarbeitungen der textlichen Festsetzungen wird nunmehr die Öffnungszeit des Einzelhandelsbetriebes auf die Zeitspanne werktags zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr beschränkt. Die Anlieferung des Marktes ist gem. den textlichen Festsetzungen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr möglich. Die Parkplatzzufahrt und der geplante Fußweg werden von dem Betreiber des Marktes in der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen mit entsprechenden Vorrichtungen (Schranken- oder Toranlage) abgeschlossen werden. Somit ist ausgeschlossen, dass während der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Betriebs- oder sonstige Geräusche, mit Ausnahme der Geräusche, die durch die technischen Einrichtungen verursacht werden, entstehen können. Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend der beabsichtigten Reduzierung der Öffnungszeit angepasst. Die weiteren vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen wurden vollständig in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen.

#### Beschlussvorschlag

Den Forderungen bzgl. einer Überarbeitung des Lärmgutachtens, bzw. einer differenzierten Einordnung der Immissionspunkte in die Gebietskategorien nach BauNVO sowie einer Berücksichtigung des bestehenden Einzelhandelbetriebes wird entsprochen.

Der Forderung nach Bereinigung der Diskrepanz zwischen Lärmgutachten und textlichen Festsetzungen wird gefolgt.

Der Forderung nach Änderung, bzw. Anpassung der Öffnungszeiten wird gefolgt.

#### **B.4 Bezirksregierung Arnsberg (Anlage B.4)**

Nach den bei der Bezirksregierung vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau im Bereich des Plangebietes dokumentiert. Teilweise ist innerhalb des Plangebietes jedoch ein Pingenbereich verzeichnet. Hinsichtlich der gutachterlichen Einschätzung der bergbaulichen Verhältnisse wird durch die Bezirksregierung empfohlen, einen Sachverständigen einzuschalten und auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse ggf. eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB vorzunehmen.

##### Stellungnahme der Verwaltung

Entsprechend der Anregung der Bezirksregierung Arnsberg wurde das Ingenieurbüro Heitfeld-Scheteling GmbH Aachen, mit der Untersuchung der bergbaulich-geotechnischen Verhältnissen im Bereich des Bauvorhabens beauftragt. Gemäß dieser Stellungnahme (Stand 12.10.2010) bestehen jedoch keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme. Im Untersuchungsbereich sind keine Hinweise auf altbergbauliche Hinterlassenschaften vorhanden. Insofern kann auf eine Kennzeichnung als „Fläche, unter der der Bergbau umgeht“ gemäß § 9 Abs. 5 BauGB verzichtet werden.

##### Beschlussvorschlag

Der Forderung bzgl. der Einschaltung eines Sachverständigen wurde gefolgt. Der Forderung nach Kennzeichnung des Plangebietes gemäß § 9 Abs. 5 BauGB muss jedoch aufgrund der Stellungnahme zu den bergbaulich-geotechnischen Verhältnissen nicht nachgekommen werden.

#### **c) Rechtslage:**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - *TA Lärm*), vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).

#### **d) Finanzierung:**

Die Übernahme der Planungskosten, bzw. aller weiterer anfallenden Kosten werden durch die Investoren, bzw. die zukünftige Betreibergesellschaft getragen. Für die Stadt Stolberg

fallen daher, mit Ausnahme der unter e) genannten Aufwendungen für die verwaltungstechnische Begleitung des Verfahrens, keinen weiteren Kosten an.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

#### **e) Personelle Auswirkung:**

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten der Abteilung für Entwicklung und Planung.

i.A.



Pickhardt  
Leiter Fachbereich I



## **Protokoll zur Bürgerversammlung** **im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| <b>Betreff:</b>                     | Bebauungsplan Nr. 159 „Ardennenstraße/Lerchenweg“   |
| <b>am:</b>                          | Donnerstag, 01.07.2010  |
| <b>Uhrzeit:</b>                     | 20.00 Uhr   |
| <b>Ort:</b>                         | Rathaus der Stadt Stolberg, Ratssaal  |
| <b>Versammlungsleiter:</b>          | Herr Hansen   |
| <b>Teilnehmer:</b>                  | siehe Teilnehmerliste (Anlage 1)  |
| <b>Verwaltung:</b>                  | Herr Pickhardt (FB 1), Frau Dürler (FB 1 / 61)  |
| <b>Vorhabenträger/Planungsbüro:</b> | Herr Blum, Herr Wollai (Fa. Lidl), Herr Schnuis (Büro RaumPlan, Aachen), Herr Engelen (Bauunternehmung Engelen, Herzogenrath) |
| <b>Anlage zum Protokoll:</b>        | <b>Anlage 1</b> Anwesenheitsliste Bürgerversammlung<br><b>Anlage 2</b> PowerPoint-Präsentation Büro RaumPlan                  |

Herr Hansen begrüßte die anwesenden Bürger und erläuterte kurz den Hintergrund der vorliegenden Planung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159 „Ardennenstraße/Lerchenweg“. Des Weiteren stellte er den Anwesenden den zuständigen Planer für die vorliegende Bauleitplanung, Herrn Uwe Schnuis vom Büro RaumPlan, Aachen, vor und übergab zur Vorstellung der Planung und des Verfahrensablaufs das Wort an ihn.

Herr Schnuis erläuterte zu Beginn seiner Präsentation, dass das Büro RaumPlan aus Aachen Ende letzten Jahres als Planer für die Erarbeitung und Verfahrensbetreuung der vorliegenden Bauleitplanung beauftragt worden war.

Mit Hilfe einer PowerPoint-Präsentation (siehe Anlage 2) erläuterte Herr Schnuis im folgenden die vorliegende Planung und den Verfahrensablauf:

Aufgrund der Lage und der Größe des Plangebietes innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, soll das betreffende Bauleitplanverfahren als sog. „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Dieser Bebauungsplan wird daher im sog. „beschleunigten“ Verfahren gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt, wobei hier auf eine förmliche Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, auf einen Umweltbericht nach § 2a BauGB und auf einen eigenständigen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag verzichtet werden kann.

Da das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB ausgeschlossen ist, wenn u.a. durch die Planung umweltverträglichkeitspflichtige Vorhaben gem. dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorbereitet oder begründet werden, wurde im Vorfeld der Planung eine sog. „Vorprüfung des Einzelfalls“ gem. § 17 UVP erstellt.

Diese im Vorfeld durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 17 UVP führte zu der Einschätzung, dass der vorliegende Bebauungsplanentwurf in der Gesamtheit voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die im Gesetz aufgeführten Schutzgüter (z.B. Mensch, Tier Pflanzen/Boden, etc.) haben wird. Der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung und Bodenabtrag wird aufgrund des nicht grenzüberschreitenden Charakters der Auswirkungen und der isolierten Lage des Plangebietes in Nachbarschaft zu bereits bebauten Bereichen als mittelwertig eingestuft.

Die Vorprüfung führte weiter zu dem Ergebnis, dass für das vorliegende Vorhaben nach dem bisherigen Stand der Planung keine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und somit das Bebauungsplanverfahren gemäß § 13a BauGB weiterhin im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann.

Des Weiteren erläuterte Herr Schnuis, dass eine weitere wesentliche Vereinfachung des sog. beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB, bzw. § 13 BauGB ist, dass generell auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB, bzw. § 4 (1) BauGB verzichtet werden kann. Da in diesem Verfahrensschritt jedoch häufig wichtige Informationen durch die beteiligten Behörden und auch durch die Öffentlichkeit an die Stadt herangetragen werden, die im folgenden vielfach zu Modifikationen der Planung führen können, soll auf diesen Verfahrensschritt im vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht verzichtet werden.

Herr Schnuis zeigte weiter den Bedarf der Stadt Stolberg an Einzelhandelsflächen auf. Die Verkaufsflächendichte der Stadt Stolberg liegt weit unterhalb der Verkaufsflächendichte der Städtereion Aachen, bzw. des gesamten Bundesgebietes. Ziel der Stadt Stolberg ist es daher, im Stadtgebiet eine flächendeckende Grund- und Nahversorgung sicherzustellen. Aus diesem Grund hat die Stadt Stolberg z.B. in ihrem Zentrenkonzept „Einzelhandel“ die so genannten „zentralen Versorgungsbereiche“ (Haupt- und Nahversorgungszentren) abgegrenzt, in denen gem. Landesentwicklungsprogramm (LePro) zukünftig ausschließlich großflächiger Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten zulässig sind. Herr Schnuis erläuterte anhand der Folie 2 der PowerPoint-Präsentation die Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes innerhalb des „Nahversorgungszentrums Münsterbusch“ und seine Funktion innerhalb des Stadtgefüges. Er stellte deutlich hervor, dass die Lage des geplanten Vorhabens innerhalb des Nahversorgungszentrums Münsterbusch die Voraussetzung dafür ist, dass hier überhaupt ein Bebauungsplan mit der Festsetzung eines Sondergebietes für einen großflächigen Einzelhandelbetrieb aufgestellt werden kann.

Anhand der Folie 3 erläuterte Herr Schnuis die heutigen Flächendarstellungen innerhalb des aktuellen Flächennutzungsplanes der Stadt Stolberg. Darin ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als „Fläche für den Gemeinbedarf für Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Herr Schnuis wies die anwesenden Bürger darauf hin, dass bereits zum heutigen Zeitpunkt auf diesem Gelände z.B. ein Jugendzentrum oder ein kirchlicher Kindergarten ohne Probleme errichtet werden könnte. Dies sei unzweifelhaft ein Aspekt, der im weiteren Verfahren und in der Diskussion berücksichtigt werden müsse.

Da gem. § 13a (2) BauGB ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann, ohne dass es eines gesonderten Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf, so Herr Schnuis weiter, wird der Flächennutzungsplan, dessen entgegenstehende Darstellungen mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes hinfällig werden, im Wege der Berichtigung angepasst. Die Darstellung der „Flächen für den Gemeinbedarf“ wird in eine „Sonderbaufläche“ abgeändert.

Mit Hilfe der Folie 4 erklärte Herr Schnuis die Lage des Plangebietes und seine räumlichen Dimensionen. Der Geltungsbereich besitzt eine Größe von ca. 8.000 qm und weist von der süd-westlichen zur nord-östlichen Ecke einen Höhenunterschied von fast 8,00 m auf.

Im nord-westlichen Teilbereich befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche, bei der es sich um umgelagertes Material aus dem oberflächennahen Altbergbau handelt.

Das Plangebiet ist, so erläuterte Herr Schnuis weiter, an drei Seiten von Wohnbebauung und an der nördlichen Seite von einer Spielplatzfläche umgeben. Es weist zum jetzigen Zeitpunkt eine üppige Vegetation auf; lediglich im nord-östlichen Bereich des Geltungsbereiches befindet sich ein einzelner Baukörper, der im Rahmen der vorliegenden Planung aber abgebrochen werden wird.

Mittels Folie 5 zeigte Herr Schnuis das städtebauliche Konzept der vorliegenden Planung auf.

Im nördlichen Teilbereich des Geltungsbereiches soll der geplante Einzelhandelsbetrieb angesiedelt werden, während süd-westlich davor die 118 Stellplätze festgesetzt werden sollen. Die Zufahrt auf das Gelände wird aufgrund der topografischen Verhältnisse von der Ardennenstraße aus erfolgen.

Als einen wichtigen Punkt definierte Herr Schnuis auch die geplante Abgrabung des Geländes, die aufgrund des vorliegenden erheblichen Höhenunterschiedes von 8,00 m und der maximal zulässigen Neigung des (Parkplatz-) Geländes von lediglich 2% erforderlich wird. Diese Abgrabung hätte jedoch auch den Vorteil, dass bei der vorliegenden Planung der erforderliche Lärmschutz reduziert werden kann.

Herr Schnuis machte anhand der vorliegenden städtebaulichen Planung die geplanten Übergänge zu den angrenzenden Grundstücken durch die Festsetzung einer Vegetationszone deutlich. Insgesamt werden innerhalb des Geltungsbereiches 28% der Fläche als Grünfläche festgesetzt werden, während 72% der Fläche als Stellplatzfläche und durch den Einzelhandelsbetrieb selbst versiegelt werden.

Der Einzelhandelsbetrieb soll gem. den Planungen der Fa. Lidl mit einem sich nach Süd-Westen öffnenden Pultdach, welches eine Dachneigung von 3°-15° haben kann, versehen werden. Als Dacheindeckung sind ausschließlich blendfreie Materialien zu verwenden.

Mit Hilfe der Folien 6-8 erklärte Herr Schnuis nochmals die Lage des Einzelhandelsbetriebes innerhalb des Gebietes, die angrenzende (Wohn-) Bebauung sowie die topografischen Besonderheiten und die dadurch erforderliche Abgrabung des Geländes.

Anhand dieser Folien erläuterte Herr Schnuis ebenfalls den erforderlichen Lärmschutz der Planung: im Norden wird ein Lärmschutzwall entstehen, der 2,00 m über dem bisherigen Geländeneiveau seine Oberkante haben wird. Aus diesem Grund werden die nord-östlich liegenden Wohngebäude von dem Markt lediglich max. den Firstbereich des Daches sehen, während der Rest des Marktes durch den Lärmschutzwall verdeckt wird.

An der nord-westlichen Plangebietsgrenze im Bereich des Lerchenweges ist eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 1,50 m vorgesehen, welche gem. dem vorliegenden Lärmschutzgutachten ggf. jedoch entfallen kann, wenn die Verkaufsfläche des Marktes auf max. 1.050 qm verringert werden sollte. Dies muss jedoch durch eine lärmschutzgutachterliche Untersuchung begleitet werden.

Zur bestehenden Wohnbebauung am Sperberweg ist innerhalb der festgesetzten Grünfläche ebenfalls eine 2 m hohe Lärmschutzwand, ggf. in Form einer Gabionenwand, vorgesehen.

Herr Schnuis erläuterte weiter anhand der Folie 9 die planungsrechtlichen Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes: um das betreffende Vorhaben verwirklichen zu können, wird ein „Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel“ festgesetzt. Gemäß den Festsetzungen darf der Einzelhandelsbetrieb max. 10% zentrenrelevante Nebensortimente haben, damit soll gewährleistet werden, dass hier ein Markt entsteht, der der Nahversorgung des Stadtteiles Münsterbusch und nicht der Versorgung anderer Stadtteile von Stolberg dient.

Die Lage des Gebäudes wird mittels Baugrenzen festgesetzt. Darüber hinaus wird die Firstrichtung des Daches, die max. Gebäudehöhe von 7,80 m (entspricht der Firsthöhe des Pultdaches) und die Fläche für die Stellplätze festgesetzt. Des Weiteren werden die „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ sowie die Anzahl der zu pflanzenden Bäume (24 Stück) festgesetzt, wobei die Standorte zum jetzigen Zeitpunkt lediglich als Vorschläge anzusehen sind und aus fachlichen oder technischen Gründen auch noch verschoben werden können. Als weiteres erfolgt die wichtige Festsetzung der Lärmschutzmaßnahmen, zum einen des Lärmschutzwalles im Nord-Osten des

Plangebietes und zum anderen der Lärmschutzwände sowohl im süd-westlichen Bereich als auch entlang des Lerchenweges.

Bezüglich des Lärmschutzes wird weiter textlich festgesetzt, dass erstens die Fahrstraßen aus Asphalt herzustellen sind, um die Rollgeräusche sowohl der Anlieferfahrzeuge als auch der Kunden-Pkws zu reduzieren, zweitens die Öffnungszeiten des Betriebes auf werktags 7.00 Uhr - 20.00 Uhr und sonn- und feiertags auf 9.00 Uhr - 12.00 Uhr zu begrenzen sind und drittens Wände und Fensteröffnungen des Gebäudes, die an die Wohnbebauung grenzen, geschlossen, bzw. nichtöf-fenbar auszubilden sind (ausgenommen hiervon sind lediglich Fenster für Büroräume).

Es werden innerhalb des Bebauungsplanentwurfes ebenfalls Festsetzungen bzgl. der technischen Einrichtungen und Anlagen des Einzelhandelsmarktes, wie z.B. Kühlaggregate und Papierpresse, getroffen. Herr Schnuis wies bei diesem Punkt darauf hin, dass die Anlieferung des Marktes über den Parkplatz erfolgen wird und im nord-östlichen Bereich hierfür eine Rampe vorgesehen ist; ebenfalls ist in diesem (Anliefer-) Bereich die erforderliche Papierpresse vorgesehen, die gem. den textlichen Festsetzungen max. 5 Stunden täglich betrieben werden kann und auf einen einzuhal-tenden Schalleistungspegel von 91 dB (A) festgesetzt wird.

Des Weiteren werden ebenfalls die Anzahl und die Größe der Außenwerbeanlagen des Einzel-handelsbetriebes durch textliche Festsetzungen begrenzt.

Auf der Grundlage der Lagepläne aus dem im Vorfeld erstellten Schallschutzgutachten<sup>1</sup> (Folie 11-12) erklärte Herr Schnuis die immissionstechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die umgebende Wohnbebauung. Gemäß den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm<sup>2</sup> sind in den an-grenzenden Wohngebieten tagsüber Werte von 55 dB (A) und nachts von 40 dB (A) einzuhalten.

Die Prognoserechnung des betreffenden Schallschutzgutachtens ergab unter Berücksichtigung der dargestellten Schallschutzmaßnahmen, dass ein Betrieb des Einzelhandelsmarktes tagsüber an Werktagen und des Backshops zusätzlich an Sonn- und Feiertagen unproblematisch ist; da die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an allen Immissionsorten unterschritten, bzw. eingehalten wer-den. Gleiches gilt für den Betrieb der Integralkühlanlage an Sonn- und Feiertagen und in der lau-testen Stunde nachts.

Herr Schnuis bedanke sich bei den Anwesenden für Ihre Aufmerksamkeit und Herr Hansen eröff-nete im Folgenden die Frage-, bzw. Diskussionsrunde mit den anwesenden Bürgern.

Herr [REDACTED]  
Sperberweg [REDACTED]

Herr [REDACTED] erkundigte sich nochmals nach der Form des Daches und fragte ob es zutreffend wäre, dass der First bei einer Höhe von 255 m NHN liegen würde. Herr Schnuis bestätigte dies. Des Weiteren erkundig-te sich Herr [REDACTED], ob es für die Höhe der Traufe auch eine Festsetzung geben würde, was Herr Schnuis jedoch verneinte.

Herr [REDACTED] gab zu Bedenken, dass im der Bereich der Anlieferung, bzw. des Standortes der Papierpresse ebenfalls mit erheblichen Geräuschbe-lastungen zu rechnen sei und es deshalb aus seinem Dafürhalten zwin-gend erforderlich sei, dass dieser Bereich eingehaust werden muss. Er wies darauf hin, dass die Immissionsgrenzwerte in bestimmten Bereichen (so z.B. im Bereich der Anlieferung, etc.) lediglich minimal unterschritten werden würden.

<sup>1</sup> Schallschutzgutachten für den BPlan Nr. 159 „Ardennenstraße/Lerchenweg“ der Stadt Stolberg, Lärmkontor GmbH, Herzogenrath, März 2010

<sup>2</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) Vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), nach § 48 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S.721) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S.880)

**Herr Schnuis**  
Büro RaumPlan, Aachen

Herr Schnuis erwiderte darauf, dass die Fa. Lidl im Bereich der Anlieferung/Papierpresse zwar keine Einhausung mittels eines Gebäudes vorgesehen würde, jedoch durchaus eine Lärmindernde, technische Anlage vorgesehen sei. Er bat den für die Planung zuständigen Ingenieur, Herrn Engelen später nähere Ausführungen zu diesem Thema zu machen.

Weiter gab Herr Schnuis zu bedenken, dass das vorliegende Lärmschutzgutachten zu dem Fazit kommt, dass sämtliche Immissionsgrenzwerte aufgrund der so berechneten Lärmschutzmaßnahmen eingehalten werden und daher vorerst keine zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen wären. Er wies nochmals darauf hin, dass sowohl die festgesetzten Schalleistungspegel der technischen Anlagen als auch die Immissionsgrenzwerte durch das geplante Vorhaben zwingend nicht überschritten werden dürfen.

**Herr Pickhardt**  
Leiter Fachbereich 1

Herr Pickhardt fügte daran an und erläuterte daraufhin nochmals kurz den mehrstufigen Verfahrensablauf: im Vorfeld der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sei aufgrund von theoretischen Berechnungen der erforderliche und in dem Bebauungsplan festgesetzte Lärmschutz ermittelt worden, der neben der erfolgten Festsetzung ebenfalls Eingang in die daran anschließende erforderlichen Baugenehmigungen finden wird und somit auch noch eine zweite, bauordnungsrechtliche Überprüfung erfahren wird.

Herr Pickhardt erläuterte auf Rückfrage von Herrn [REDACTED], dass die derzeit im Bebauungsplan festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen jedoch lediglich den Minimalstandard aufzeigen würden und es, z.B. aufgrund von Bedenken der Bürger oder auch des Rates der Stadt Stolberg im Rahmen der Abwägung, durchaus möglich sei, zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.

**Herr Engelen**  
Bauunternehmung  
Engelen, Herzogenrath

Herr Engelen erläuterte den Anwesenden nochmals die derzeitigen geplanten Lärmschutzmaßnahmen.

Auf Rückfrage von Herr [REDACTED] nach der Richtigkeit der im Plan festgesetzten Maximalhöhe des Gebäudes und der Lärmschutzwände erläuterte Herr Engelen diese nochmals und gab nach einer kurzen Diskussion an, diese nochmals auf ihre Stimmigkeit zu überprüfen.

**Herr Dr. [REDACTED]**  
Rechtsanwalt, in Vertretung von  
**Herr [REDACTED]**  
Sperberweg [REDACTED]

Herr Dr. [REDACTED] gab zu Bedenken, dass das Anwesen seines Mandanten innerhalb des am meisten belasteten Immissionsbereiches liegen würde und obwohl die Immissionsgrenzwerte gem. dem vorliegenden Lärmschutzgutachten zwar eingehalten werden, er jedoch die Frage an die anwesenden Planer stellt, ob nicht bereits sinnvollerweise im Vorfeld der Realisierung zusätzliche, über das Mindestmaß hinausgehende Maßnahmen erforderlich und auch für die Bevölkerung wichtig wären, damit bereits jetzt sicher gestellt ist, dass die Störung für die Anlieger so gering als möglich gehalten werden kann. Herr Pickhardt bestätigte die Meinung von Herrn Dr. [REDACTED] und verwies auf seine Aussage, dass durchaus zusätzliche Maßnahmen in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden können.

Des Weiteren zweifelte Herr Dr. [REDACTED] die Richtigkeit der Grundlagen des genannten Lärmschutzgutachtens erheblich an, da seiner Ansicht nach hier nicht von Immissionsgrenzwerten für ein „Allgemeines Wohngebiet“

(WA) sondern von den Grenzwerten für ein „Reines Wohngebiet“ (WR) ausgegangen werden müsse.

**Herr Dr. [REDACTED]**  
Lerchenweg [REDACTED]

Herr Dr. [REDACTED] erklärte, dass er sich sehr intensiv mit dem Vorhaben beschäftigt habe und er die Forderungen seiner Vorredner nach der Aufnahme von zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen nur bekräftigen könne. Es sei den benachbarten Bürgern nicht zumutbar, dass sie einem langwierigen Rechtsstreit ausgesetzt wären, wenn sich herausstellen sollte, dass die im Bebauungsplan getroffenen Lärmschutzmaßnahmen für das Vorhaben doch nicht ausreichend seien. Er appellierte an die Verwaltung, dass in der vorliegenden Planung, bzw. bei den einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten ausreichend „Luft“ gelassen werden müsse. Es sei bei der vorgetragenen Argumentation des Planers wohl richtig, dass die Grenzwerte eingehalten und nicht überschritten werden, jedoch sei in diesem Fall die dazwischen liegende Spanne zu gering, um nicht doch von einer erheblichen Belastung für die Anwohner zu sprechen.

Des Weiteren hätte der Gutachter versäumt, so Herr Dr. [REDACTED] weiter, bei seinen Betrachtungen die nicht unerheblichen Vorbelastungen des Gebietes durch die bereits bestehenden Nutzungen wie z.B. Kinderspielfeld oder auch den bestehenden Lidl-Markt mit zu berücksichtigen. Darüber hinaus sei auch die Folgenutzung des bestehenden Lidl-Marktes in die gutachterliche Betrachtung mit aufzunehmen, da diese ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die umgebende Wohnbebauung hätte. Herr Dr. [REDACTED] bat um die Aufnahme und die Nachbearbeitung dieses Aspektes in dem vorliegenden Schallschutzgutachten.

**Herr [REDACTED]**  
Lerchenweg [REDACTED]

Herr [REDACTED] fragte nach, ob die vorher gezeigte Einfahrt von der Lerchenstraße aus, die einzige Zugangsmöglichkeit auf das Gelände sei.

**Herr Schnuis**  
Büro RaumPlan, Aachen

Herr Schnuis erläuterte, dass dies die einzige Zufahrtsmöglichkeit für Pkws sei, es jedoch im nord-westlichen Bereich noch eine fußläufige Verbindung zum Lerchenweg geben würde. Die genaue Lage dieses fußläufigen Zugangs stehe jedoch noch nicht fest und könnte erst im Laufe der weiteren Planung konkretisiert werden.

Nach Rückfrage von Herrn [REDACTED] erklärte Herr Schnuis, dass dieser Zugang für die Bewohner des nördlichen Lerchenweges bestimmt sei, die somit eine kürzere fußläufige Erschließung des Lidl-Marktes zur Verfügung gestellt bekämen.

**Herr [REDACTED]**  
Lerchenweg [REDACTED]

Herr [REDACTED] fragte nach, falls es richtig sei, dass aufgrund dieser Fußwegeverbindung die dort geplante Schallschutzmauer unterbrochen werden würde, diese Tatsache auch im vorliegenden Schallschutzgutachten berücksichtigt worden war.

**Herr Schnuis**  
Büro RaumPlan, Aachen

Herr Schnuis gab an, dass im Bereich des Fußweges tatsächlich die Schallschutzmauer unterbrochen ist. Ob dies jedoch in dem Schallschutzgutachten auch angemessen berücksichtigt sei, könne er nicht mit Gewissheit sagen. Er sagte zu, diesen Belang beim Gutachter nachzuprüfen und ggf. eine Korrektur des Gutachtens zu veranlassen. Mögliche Konsequenzen könnten hier jedoch sein, dass man zum einen die Lärmschutzwand erhöhen, den Eingang des Fußweges durch ein Versetzen der beiden Lärmschutzwände ebenfalls schützen oder auf den Fußweg vollständig verzichten müsse.

Herr [REDACTED]  
Lerchenweg [REDACTED]

Darüber hinaus wollte Herr [REDACTED] wissen, warum bei einer Verringerung der Nettoverkaufsfläche auf 1.050 qm, auf die 1,50 m hohe Lärmschutzwand am Lerchenweg verzichtet werden kann.

Herr Schnuis  
Büro RaumPlan, Aachen

Herr Schnuis verdeutlichte den Anwesenden, dass der Gutachter mit Hilfe von standardisierten Rechenmodellen und bestimmten, vorher definierten Kriterien die Immissionen eines derartigen Vorhabens und somit auch die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen ermittelt.

Ein solches Kriterium sei z.B. die Verkaufsfläche des Einzelhandelsbetriebes. Je nach Größe dieser Verkaufsfläche sei nun auch von einem unterschiedlich großen Kundenstrom, von einer unterschiedlichen Anzahl an täglichen Pkw-Fahrten und somit auch von einem unterschiedlichen Lärmpegel auszugehen, der wiederum die hier erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen bestimmt.

Sei nun die Verkaufsfläche  $< 1.050$  qm, könne, so das Fazit des Gutachter aufgrund seiner Berechnungen, auf die Lärmschutzwand entlang des Lerchenweges verzichtet werden, da die zwingend zu erfolgende Eingrabung des Geländes hier als Lärmschutzmaßnahme ausreichend sei. Dies sei jedoch in einem zusätzlichen Gutachten nochmals zu verifizieren.

Herr Schnuis bestätigte die Meinung der anwesenden Bürger, dass solche Berechnungsmodelle durchaus nur schematisch ermitteln könnten, welche Auswirkungen eine Planung auf die Umgebung hat, sie jedoch auch den Vorteil bieten würden, dass man sämtliche negativen Einflüsse auf die Umgebung in einem Modell berücksichtigen könne. Es werde bei derartigen Berechnungen daher stets von einem „worst case“ ausgegangen, bei dem sämtliche negativen Faktoren auf einmal einwirken würden, was jedoch in der Realität äußerst selten vorkommen würde.

Herr Dr. [REDACTED]  
Rechtsanwalt, in Vertretung von  
Herr [REDACTED]  
Sperberweg [REDACTED]

Herr Dr. [REDACTED] machte darauf aufmerksam, dass der Lärmschutzwall im nord-östlichen Bereich des Plangebietes direkt an der Grundstücksgrenze seines Mandanten (Flurstück [REDACTED]) aufhören würde. Seiner Meinung nach sei es durchaus zweckdienlich diesen Wall zumindest bis zur Grenze des Flurstückes 634 weiterzuführen, da ja durchaus auch noch in diesem Bereich mit Lärmbelastungen zu rechnen sei. Des Weiteren regte er an, den Wall entsprechend auch zu erhöhen, da sich in diesem Bereich neben der Anlieferung und der Papierpresse ebenfalls die Kühlaggregate des Einzelhandelsmarktes befinden würden und somit mit einem erheblich belästigenden Dauergeräusch zu rechnen sei. Durch all diese Maßnahmen könne die Lärmbelastung für seinen Mandanten und auch die übrigen Anlieger so gering als möglich gehalten werden.

Herr Pickhardt  
Leiter Fachbereich 1

Herr Pickhardt zeigte den Anwesenden nochmals auf, dass im derzeitigen Planungsstand lediglich die zwingend erforderlichen Maßnahmen festgesetzt sind. Darüber hinaus sind jedoch auch die Festsetzungen von zusätzlichen (Lärm-) Schutzmaßnahmen möglich, die im Rahmen der Abwägung der hier vorgebrachten Anregungen und Bedenken durch den Rat der Stadt Stolberg gefordert werden können.

Herr Pickhardt wies darauf hin, dass es eben der Sinn dieser Veranstaltung sei, sämtliche Anregungen und Bedenken der Bürger erst einmal zu sammeln, um in der weiteren Planung konkret darauf eingehen zu können. Es könnten heute Abend keinesfalls technische Lösungen für die

aufgeworfenen Probleme aufgezeigt werden, da sämtliche Eingaben einer gründlichen planerischen Überlegung und die entwickelten Lösungsansätze ggf. auch einer gutachterlichen Überprüfung bedürfen. Jede andere Vorgehensweise werde weder den Einwendungen der Bürger noch der vorliegenden Planung gerecht.

Weiter machte Herr Pickhardt nochmals auf die Zweistufigkeit des vorliegenden Bauleitplanverfahrens aufmerksam: man nehme am heutigen Abend die Anregungen und Bedenken der Bürger auf und werde diese dann im Laufe des nächsten Verfahrensschrittes in die Planung einfließen lassen. Anschließend hätten die Bürger jedoch nochmals Gelegenheit im Rahmen der sog. öffentlichen Auslegung der Planunterlagen sich mit der Planung zu befassen und könnten überprüfen, ob ihre Anregungen oder Bedenken ihrer Meinung nach sachgerecht in die Planung eingeflossen sind.

Herr [REDACTED]  
Lerchenweg [REDACTED]

Herr [REDACTED] erkundigte sich nach den geplanten Abgrabungen innerhalb des Geländes und machte darauf aufmerksam, dass sich in diesem Bereich Altlasten befinden würden.

Herr Schnuis  
Büro RaumPlan, Aachen

Herr Schnuis erläuterte nochmals kurz den Grund der Abgrabungen und verwies auf die gutachterliche Untersuchung des Baugrundes, die im Vorfeld der Planung durchgeführt worden war.

Herr [REDACTED]  
Lerchenweg [REDACTED]

Herr [REDACTED] verwies auf sein Schreiben vom 22.06.2010 an den an den Bürgermeister der Stadt Stolberg und erkundigte sich, ob dies inzwischen bei der Verwaltung angekommen sei. Frau Dürler bestätigte Herrn [REDACTED], dass das betreffende Schreiben der Verwaltung bereits vorliegt.

Herr [REDACTED] machte erhebliche Bedenken geltend, dass aufgrund des beschleunigten Verfahrens keine tieferegreifende Umweltprüfung stattgefunden hat.

Er bezweifelte weiter, dass der geplante Einzelhandelsbetrieb für die Nahversorgung des unmittelbaren Umfeldes dienen würde, sondern er sei vielmehr für eine Versorgung ausgelegt, die weit darüber hinausginge.

Herr Pickhardt  
Leiter Fachbereich 1

Herr Pickhardt erläuterte aufgrund der genannten Bedenken den Begriff eines sog. „Nahversorgungszentrums“. Die Versorgungsfunktion eines „Nahversorgungszentrums Münsterbusch“ diene, entgegen der geläufigen Begrifflichkeit eines „näheren Bereiches“, der Versorgung des gesamten Stadtteiles Münsterbusch/Liester mit seinen ca. 7.000 Einwohnern.

Auf Anmerkung von Frau [REDACTED], dass der anzunehmende räumliche Einzugsbereich für ein derartiges Vorhaben vielmehr bei 800 m liegt, erläuterte Herr Pickhardt, dass diese Annahme aufgrund der Ausweisung von sog. „Zentralen Versorgungsbereichen“ durch die Stadt Stolberg in ihrem Zentrenkonzept nicht mehr anwendbar ist, und dass der Nahversorgungsbereich des „Nahversorgungszentrums Münsterbusch“ zur Versorgung des gesamten, eigenen Stadtteiles dient.

Herr Pickhardt erläuterte auf Nachfrage, dass die planungsrechtliche Unterscheidung eines „großflächigen Einzelhandelsbetriebes“ im Sinne des

§ 11 (3) Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO), der regelmäßig eine Verkaufsfläche > 800 qm besitzt und eines kleinflächigen Einzelhandelsbetriebes mit einer Verkaufsfläche < 800 qm hier in erster Linie planungsrechtliche, bzw. bauordnungsrechtliche Belange berührt. So sind kleinflächige Einzelhandelbetriebe regelmäßig in sog. Allgemeinen Wohngebieten (WA) im Sinne des § 4 BauNVO zulässig, während großflächige Einzelhandelsbetriebe regelmäßig die Festsetzung eines Sondergebietes gem. § 11 BauNVO in einem Bebauungsplan erfordern.

**Herr Hansen**  
Vorsitzender des  
Ausschusses für  
Stadtentwicklung,  
Verkehr und Umwelt

Herr Hansen machte darauf aufmerksam, dass die im Rahmen dieser Veranstaltung vorgebrachten Bedenken und hier vor allem diejenigen in Bezug auf den Lärmschutz, von sämtlichen Beteiligten äußerst ernst genommen werden und zweifelsfrei sowohl in die weitere Planung einfließen als auch Auswirkungen auf die bauordnungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens haben werden.

**Herr Dr. [REDACTED]**  
Lerchenweg [REDACTED]

Herr Dr. [REDACTED] bezweifelte, dass das geplante Vorhaben lediglich der zur Versorgung des Stadtteiles Münsterbusch dienen wird. Seiner Meinung würde durch dieses Einkaufscenter erheblich weitere Bereiche wie z.B. Teile von Korneliemünster, etc. mitversorgt werden.

Herr Dr. [REDACTED] forderte in Bezug auf die Gestaltung des Vorhabens noch weitere Erläuterungen. So wollte er wissen, ob die gesamte Stellplatzfläche asphaltiert sei oder lediglich die Fahrgassen derart befestigt sind. Er befürchtet bei einer vollständigen Versiegelung des Stellplatzes, dass dieser von Jugendlichen als Bolzplatz, Skaterbahn oder ähnlichem benutzt werden würde und somit auch mit einer erheblichen Lärmbelastung außerhalb der Öffnungszeiten zu rechnen sei.

**Herr Schnuis**  
Büro RaumPlan, Aachen

Herr Schnuis führte aus, dass gem. den textlichen Festsetzungen unter Punkt 5.3 lediglich die Fahrbahnen mit Asphalt befestigt werden während die Standflächen der Fahrzeuge z.B. mit einem Verbundpflaster befestigt werden könnten.

**Herr Dr. [REDACTED]**  
Lerchenweg [REDACTED]

Herr Dr. [REDACTED] regte an, dass die Fußwegeverbindung zwischen dem Lidl-Markt und dem Lerchenweg weiter Richtung Norden verschoben werden solle, damit die Gefahr eines zusätzlichen Parkdrucks auf den Lerchenweg entfalle. Er bezweifelte die Angaben in der Begründung des Bebauungsplanes, dass außerhalb des Marktgeländes keinerlei zusätzliches Parken stattfinden wird, da bereits jetzt eine nicht unerhebliche Zahl an Fahrzeugen im Lerchenweg parkt während im bestehenden Lidl-Markt die Einkäufe getätigt werden.

Könne auf den betreffenden Fußweg dagegen vollständig verzichtet werden, sei dies gewiss ein Gewinn für die umliegende Wohnbebauung, da so das vorher genannte Problem und auch die Lücke in der Schallschutzwand entfallen würde.

Weiter regte Herr Dr. [REDACTED] an, dass die Vorbelastungen des Gebietes wie z.B. Straßenverkehrslärm durch die starke Verkehrsbelastung im Lerchenweg, etc. mit in das Schallschutzgutachten aufgenommen werden müsse.

Herr [REDACTED]  
Lerchenweg [REDACTED]

Herr [REDACTED] zeigte auf, dass die vorliegende Planung innerhalb eines Gebietes realisiert werden soll, in dem sich drei Schulen, ein Spielplatz, etc. befinden. Dem entgegen würde nun die Planung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes stehen, mit seinen ca. 500-600 täglichen Pkw-Fahrten, zusätzlich zu den Fahrten, die nach wie vor zu dem bestehenden Lidl-Markt (geplant: Getränkemarkt) erfolgen werden.

Herr [REDACTED] bemerkte, dass diese Umnutzung des bestehenden Lidl-Marktes in keine gutachterliche Betrachtung eingeflossen sei und er forderte aus diesem Grund zwingend eine Nachbesserung z.B. des Schallschutzgutachtens.

Herr [REDACTED] führte weiter aus, da durch das größere Einzugsgebiet des Marktes mit Sicherheit auch Kunden aus z.B. Büsbach, der Liester, etc. den Markt anfahren würden und die Zuwegung dann durch eine Spielstraße erfolgen würde. Er bat daher um eine Erläuterung des Verkehrskonzeptes: wie zum einen die Schulwegsicherung gewährleistet sei und zum anderen wie man sich die Verkehrssituation innerhalb der verkehrsberuhigten Zonen und den Spielstraßen, wie z.B. am Geschwister-Scholl-Platz vorstellen würde.

Herr Pickhardt  
Leiter Fachbereich 1

Herr Pickhardt gab zu bedenken, dass je weiter der Anfahrtsweg der Kunden, z.B. aus dem Stadtteil Büsbach, etc. wäre, desto wahrscheinlicher würden diese ausschließlich die Hauptverkehrsstraßen, wie z.B. Prämienstraße, benutzen, da alles andere zu weit und zu umständlich wäre. Dagegen würden natürlich Kunden, die in der Walter-Dobbelmann-Straße oder am Geschwister-Scholl-Platz wohnen würden, auch durch die verkehrsberuhigten Zonen fahren.

Bezüglich der Schulwegesicherung fragte sich Herr Pickhardt, ob die Öffnungszeiten des Lidl's und die Schulzeiten der umgebenden Schulen zwingend einen Konflikt darstellen würden, da hier seiner Meinung nach eine gefahrbergende Überschneidung doch fraglich sei. Dies wurde jedoch von den anwesenden Bürgern vehement bejaht, da hier nicht nur der morgendliche Schulweg, sondern auch der mittägliche Heimweg in Betracht zu ziehen sei.

Herr Dr. [REDACTED]  
Rechtsanwalt, in Vertretung von  
Herr [REDACTED]  
Sperberweg [REDACTED]

Herr Dr. [REDACTED] bat nochmals eindringlich, die bestehenden (immissions-technischen) Vorbelastungen, wie z.B. den Spielplatz, den Schulsportplatz, den Verkehrslärm auf der Prämienstraße und auf dem Lerchenweg in das vorliegende Schallschutzgutachten einzuarbeiten.

Seiner Ansicht nach sei eine Einhaltung der Immissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der o.g. Vorbelastungen äußerst fraglich.

Herr Pickhardt  
Leiter Fachbereich 1

Herr Pickhardt sagte eine Aufnahme der relevanten Vorbelastungen in das betreffende Schallschutzgutachten zu.

Herr [REDACTED]  
Sperberweg [REDACTED]

Herr [REDACTED] fragte nach, ob die Fa. Lidl bereits Eigentümerin des betreffenden Geländes sei.

Herr Pickhardt  
Leiter Fachbereich 1

Herr Pickhardt erläuterte, dass die Fa. Lidl einen Optionsvertrag hätte, d.h. somit faktisch im Eigentum der Fläche sei, jedoch nach Ablauf einer bestimmten Frist von diesem Vertrag zurücktreten könne.

Ohne eine derartige vertragliche Regelung würde die Stadt Stolberg auch kein Bauleitplanverfahren durchführen.

**Herr Engels**  
SPD-Fraktion

Herr Engels bat den anwesenden Ingenieur Engelen um eine technische Auskunft bzgl. des Pultdaches: dieses hätte an der höchsten Stelle (First) eine max. zulässige Höhe von 255 m NHN und die zeichnerische Darstellung des Schnittes 3 (Folie 8) geht anscheinend von einer Dachneigung von 15° aus. Im Bebauungsplan sei dagegen eine Dachneigung von 3° - 15° festgesetzt. Seiner Ansicht nach sei es zweckdienlich, wenn man die Dachneigung zwingend auf 15° festsetzen würde, da hier die hintere Dachkante (Traufe) niedriger werden wird, was den angrenzenden Nachbar natürlich zugute kommen würde.

**Herr Engelen**  
Bauunternehmung  
Engelen, Herzogen-  
rath

Herr Engelen sagte eine Überprüfung dieser Anregung zu. Seiner Ansicht nach sei es jedoch noch zweckdienlicher gleich eine bestimmte Trauf- und Firsthöhe festzusetzen, damit die Höhenverhältnisse unmissverständlich klar wären.

**Herr Hansen**  
Vorsitzender des  
Ausschusses für  
Stadtentwicklung,  
Verkehr und Umwelt

Herr Hansen stellte fest, dass wenn keine weiteren Fragen in Bezug auf die vorliegende Planung gestellt werden, die Bürgerinformation beendet werden könne.

Die Anregungen und Bedenken der Anwesenden wurden in der heutigen Versammlung durch die Verwaltung aufgenommen und werden dann in einem nächsten Schritt in die vorliegende Planung eingearbeitet.

**Herr [REDACTED]**  
Lerchenweg [REDACTED]

Herr [REDACTED] erkundigte sich nach den nächsten Schritten des Verfahrens.

**Herr Pickhardt**  
Leiter Fachbereich 1

Herr Pickhardt erläuterte, dass als nächster Schritt die Anregungen und Bedenken in die Planung eingearbeitet werden. Dieser geänderte Planungsentwurf wird dann, neben den gesammelten Anregungen und Bedenken der Bürger und den parallel dazu beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange anschließend dem Rat der Stadt Stolberg im Rahmen der sog. „Abwägung“ als Beschlussvorschlag vorgelegt werden. Dieser wird daraufhin darüber entscheiden, ob diese überarbeitete Planung im Rahmen der sog. „Offenlage“ erneut öffentlich ausgelegt werden wird. Dieser sog. „Offenlagebeschluss“ des Rates würde aber frühestens im Oktober erfolgen.

Diese öffentliche Auslegung der Planunterlagen wird ebenfalls wieder in der Zeitung bekannt gemacht werden und die Bürger hätte innerhalb einer Frist von vier Wochen die Möglichkeit erneut zu der geänderten Planung Stellung zu nehmen.

Herr Pickhardt wies darauf hin, dass neben den soeben mündlich vorgebrachten Anregungen und Bedenken, es aber auch möglich sei, Anregungen und Bedenken in schriftlicher Form bei der Verwaltung der Stadt vorzubringen.

**Herr [REDACTED]**  
Sperberweg [REDACTED]

Herr [REDACTED] stellte die Frage warum im Schallschutzgutachten zwar die Gebäude Sperberweg 13, 17 und 25 erwähnt sind, jedoch das Gebäude Sperberweg 19 nicht Eingang in das Schallschutzgutachten gefunden hat.

**Herr Schnuis**  
Büro RaumPlan, Aachen

Herr Schnuis erläuterte, dass der Schallschutzgutachter lediglich dort Immissionsmesspunkte platzieren würde, wo er eine Abweichung der Ergebnisse vermutet. Wenn an einem Gebäude ähnliche Werte wie an dem Nachbargebäude zu erwarten sind, könne der Gutachter auf einen eigenständigen Messpunkt verzichten, da hier die Werte des Nachbargebäudes übernommen werden.

**Herr Dr. [REDACTED]**  
Lerchenweg [REDACTED]

Herr Dr. [REDACTED] warf die Frage auf, was die Verantwortlichen veranlassen würden, wenn der Einzelhandelsbetrieb bis 22.00 Uhr geöffnet hätte und wenn am Wochenende auf dem Gelände Flohmärkte, etc. stattfinden würden.

Da der Tagesimmissionswert bereits heute voll ausgeschöpft wird, wären solche Veranstaltungen eine Belastung für die Anwohner, die in keinem Gutachten bisher berücksichtigt werden würden.

Er wies nochmals darauf hin, dass bereits in diesem Rahmen ein größerer Spielraum bzgl. der einzuhaltenden Grenzwerte geschaffen werden sollte, da eine Überprüfung nach erfolgter Baugenehmigung erfahrungsgemäß nicht oder nur schwer erfolgen könne.

**Herr Engelen**  
Bauunternehmung  
Engelen, Herzogenrath

Herr Engelen wies darauf hin, dass derartige Nutzungen, die außerhalb des regulären Einzelhandelsbetriebes stattfinden könnten, innerhalb des Bebauungsplanes und auch im Baugenehmigungsverfahren ausgeschlossen werden können, bzw. auch schon gem. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bereits ausgeschlossen sind.

**Herr Dr. [REDACTED]**  
Lerchenweg [REDACTED]

Herr Dr. [REDACTED] erläuterte, dass er sich Lidl-Märkte in der Umgebung angeschaut hätte und bei diesen auch um 22.00 Uhr die Schranken noch offen gewesen sei. Er regte an, dass bei dem geplanten Lidl-Markt eine Schranke mit einer Übersteigsicherung angebracht werden sollte und die Schließung der Schranke durch die Mitarbeiter der Fa. Lidl zwingend vorgenommen werden müsse, da erfahrungsgemäß dort dann unkontrollierte Aktivitäten stattfinden würden und Beschwerden bei dem Ordnungsamt der Stadt Stolberg die Folge wären.

Des Weiteren machte er auf die Problematik der Anlieferung des Marktes aufmerksam, die erfahrungsgemäß in den frühen Morgenstunden stattfinden würde und es fraglich sei, dass sich die Anlieferung an die festgesetzten Zeiten halten wird.

**Herr Schnuis**  
Büro RaumPlan, Aachen

Herr Schnuis wies nochmals darauf hin, dass gem. Punkt 5.4 in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bereits jetzt die Benutzung des Parkplatzes auf bestimmte Zeiten begrenzt sei. Es sei bereits jetzt ausgeschlossen, dass der Parkplatz z.B. sonntagnachmittags durch eine Veranstaltung genutzt wird.

Bzgl. der Anlieferungsproblematik verwies Herr Schnuis darauf, dass eine Anlieferung außerhalb der dafür vorgesehenen Zeiten nicht zulässig sei und dagegen im äußersten Fall ordnungsbehördlich dagegen vorgegangen werden müsse. Die erforderliche Regelung der Schrankenschließung durch die Fa. Lidl sei ggf. noch einmal zu erörtern.

**Herr [REDACTED]**  
Lerchenweg [REDACTED]

Herr [REDACTED] wollte wissen, wer sonntags, wenn der Backshop geöffnet hätte, die betreffende Schranke öffnen würde.

Er wies darauf hin, dass bei einer Öffnungszeit des Backshops am Sonntag von 9.00 - 12.00 Uhr die Anlieferung der Teigrohlingen und auch die Anfahrt der Mitarbeiter/innen definitiv früher erfolgen müsse, so dass wiederum die sonntägliche Morgenruhe gestört sei.

**Herr Engelen**  
Bauunternehmung  
Engelen, Herzogen-  
rath

Herr Engelen erläuterte, dass die Schranke sonntags vom Bäcker selbst geöffnet werden müsse und eine vorherige Anlieferung, außerhalb der Öffnungszeiten nicht möglich sei.

**Herr** [REDACTED]  
Lerchenweg [REDACTED]

Herr [REDACTED] fragte nach, ob es zwingend erforderlich sei den Wall entlang des Lerchenweges zu entfernen, da dieser in die Lärmschutzmaßnahmen durchaus integriert werden könne.

**Herr Engelen**  
Bauunternehmung  
Engelen, Herzogen-  
rath

Herr Engelen versprach eine diesbzgl. Überprüfung der Planung und ggf. einen Erhalt des Walles.

Da keine weiteren Anregungen oder Bedenken mehr vorgebracht wurden, bedankten sich Herr Hansen und Herr Pickhardt bei den Anwesenden für ihr Interesse sowie die konstruktive Kritik.

Herr Pickhardt wies die anwesenden Bürger nochmals auf die Möglichkeiten der schriftlichen Eingabe der Anregungen und Bedenken bei der Verwaltung der Stadt Stolberg hin worauf Herr Hansen um 21.30 Uhr die Veranstaltung beendete.

Stolberg, den 31.08.2010



.....  
Protokollführerin



.....  
Der Vorsitzende des Ausschusses  
für Stadtentwicklung, Verkehr  
und Umwelt



## STADT STOLBERG (Rhd.)

Abt. für Entwicklung und Planung FB 1 / 61



## Anwesenheitsliste Bürgerversammlung

Betreff: BPlan Nr. 159 „Ardennenstraße/Lerchenweg“

am: Donnerstag, 01.07.2010

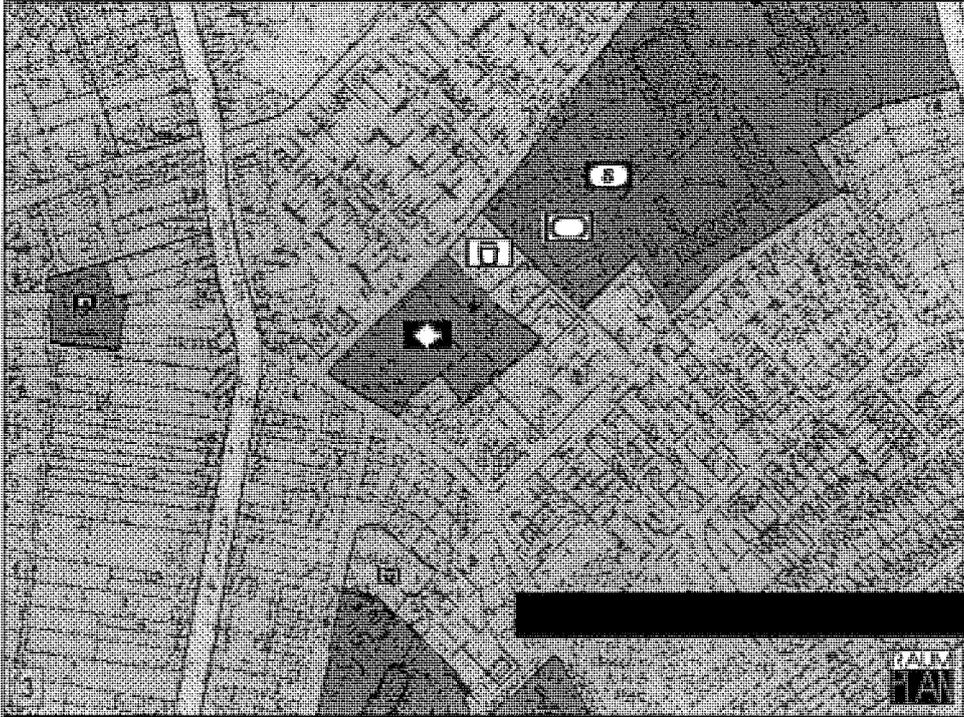
Uhrzeit: 20.00 Uhr

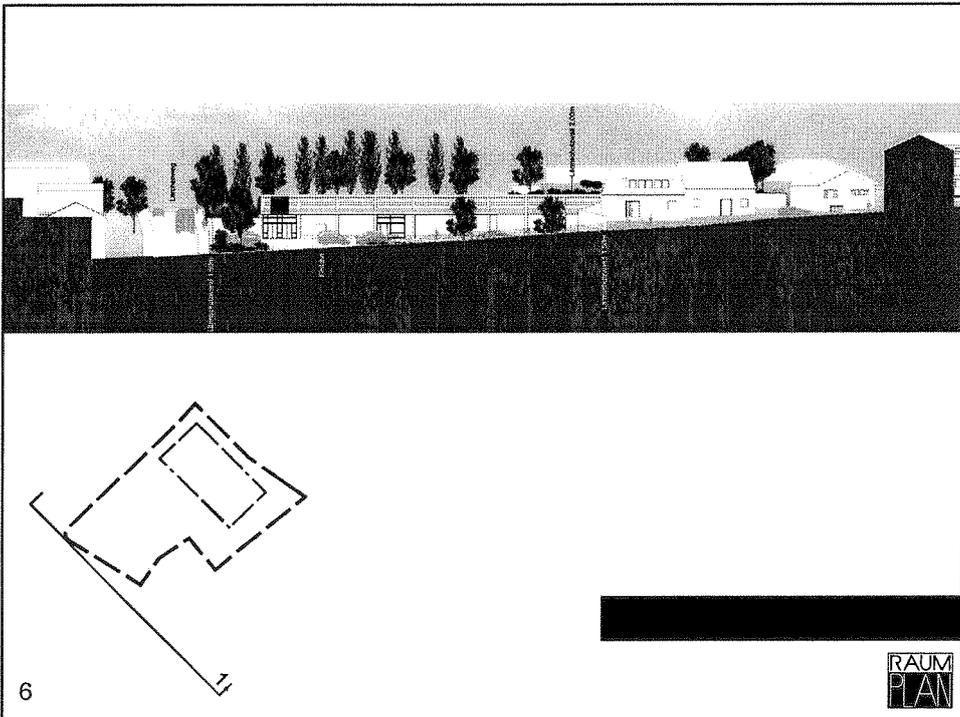
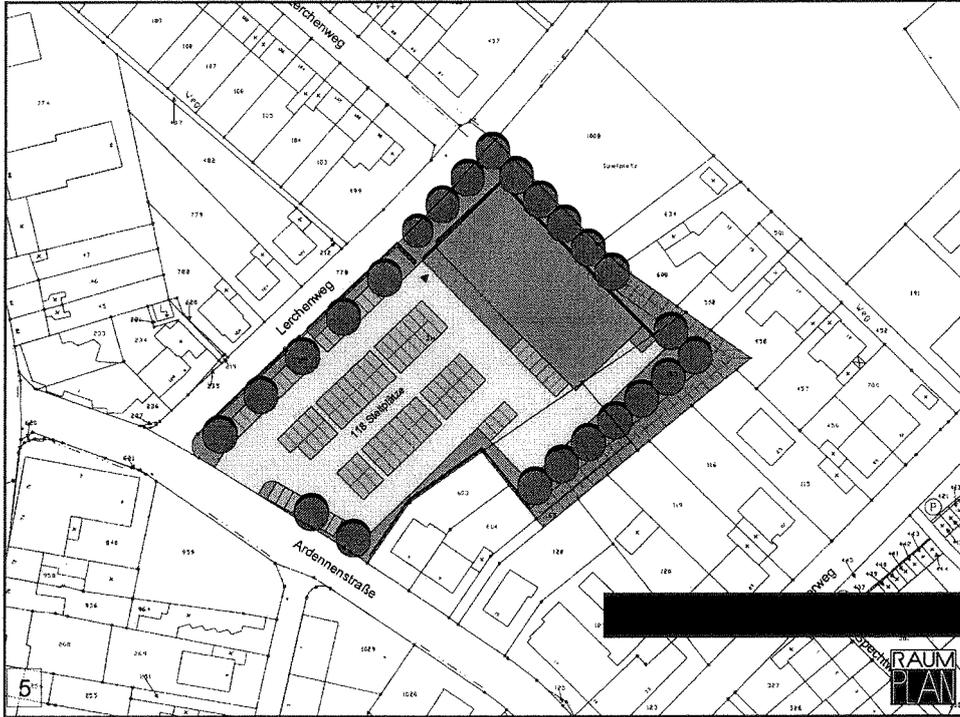
Ort: Rathaus der Stadt Stolberg, Ratssaal

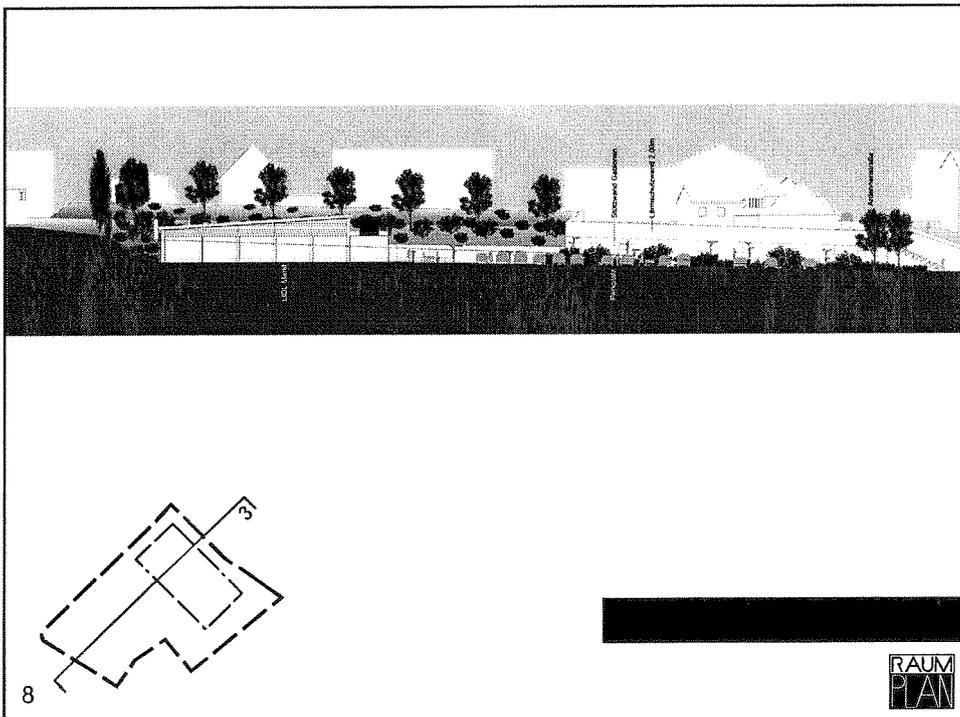
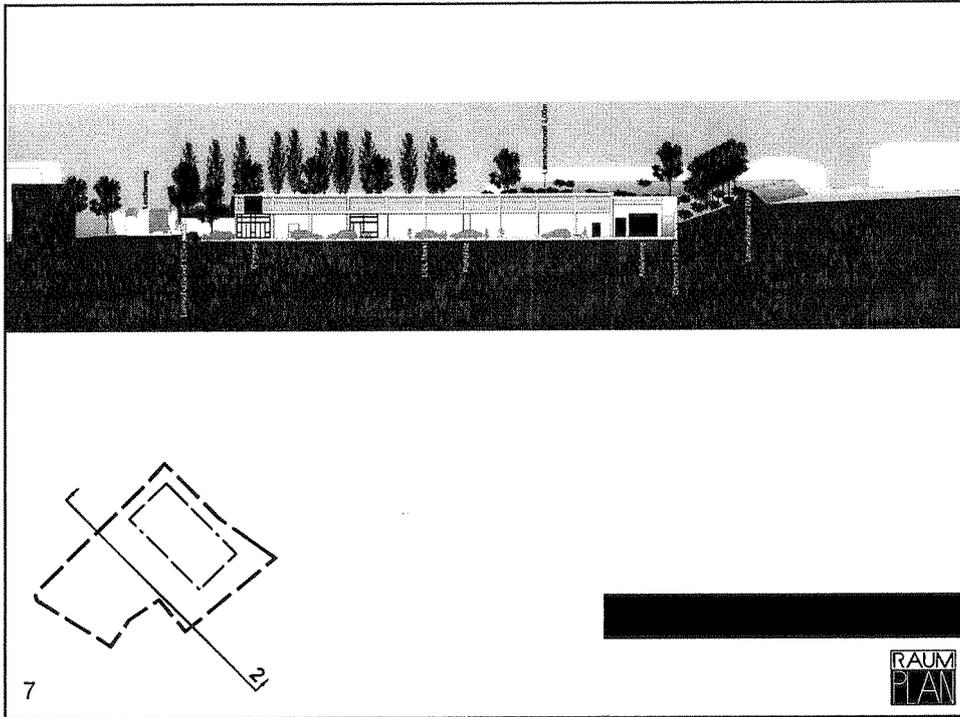
| Nr. | Name                 | Anschrift                                  |
|-----|----------------------|--|
| 1   | E. Muthar            | Spurbahnweg 13                             |
| 2   | S. Muthar            | Premiönstr. 18                             |
| 3   | Dr. Wones Pfeil      | Rathausstr. 16a, Stolberg                  |
| 4   | K. MATHAR            | SPERBERWEG 13                              |
| 5   | JOHANNES MONES       | SPERBERWEG 19                              |
| 6   | Dieter Blümburg      | Spurbahnweg 17                             |
| 7   | EVERSCHOR Kellner    | Lerchenweg 1212                            |
| 8   | EVERSCHOR Willh.     | 4  |
| 9   | Kummer J.            | Lerchenweg 124                             |
| 10  | Wagemann, Dr. Rudolf | " 126                                      |
| 11  | J. Engelen           | Kirchweg 11<br>52134 Herzogenrath 1        |
| 12  | A. Blum              | Lise Meitner Str. 4<br>41075 Gelsenkirchen |
| 13  | A. Wöllert           | Lise-Meitner-Str. 4<br>41075 Gelsenkirchen |
| 14  | K. Wahlen            | Pirrollweg 4 CDU<br>Stolberg               |
| 15  | R. Donwiz            | 41075 R. CDU.                              |
| 16  | H. Grosche SPD-Fr.   | Heinrichstr. 16 SPD                        |
| 17  | R. Enxli             | 4 Mühlentrotz 4                            |
| 18  | K.J. Bouze           | 4 Föllerstr. 65                            |
| 19  | W. Müller            | 4 Friedrich-Ebert-Str. 8                   |

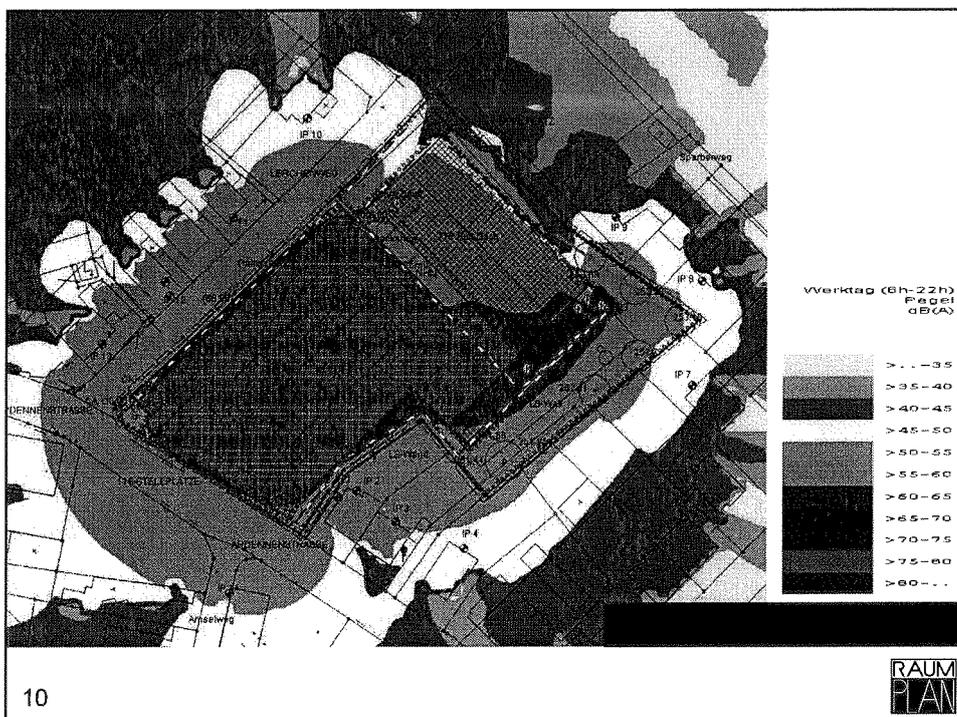
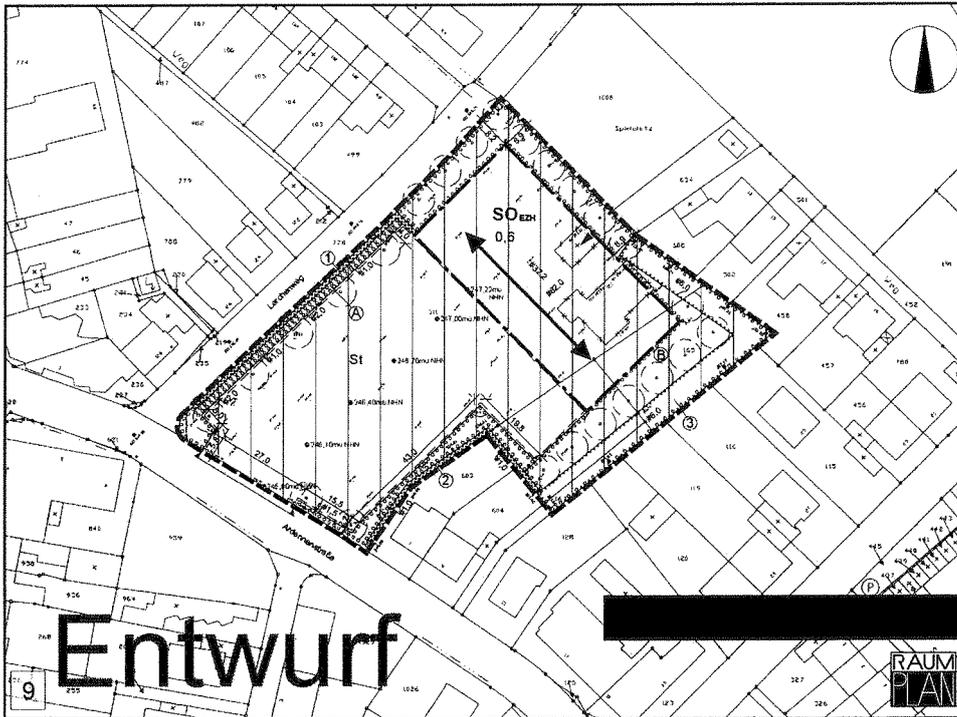
| Nr. | Name             | Anschrift      |
|-----|------------------|----------------|
| 20  | Harry Van Euelen | SPD-Fraktion   |
| 21  | Hansen Josef     | u c            |
| 22  | Pickhardt A.     |                |
| 23  | Dürler, Nicole   | Stadt Stolberg |
| 24  |                  |                |
| 25  |                  |                |
| 26  |                  |                |
| 27  |                  |                |
| 28  |                  |                |
| 29  |                  |                |
| 30  |                  |                |
| 31  |                  |                |
| 32  |                  |                |
| 33  |                  |                |
| 34  |                  |                |
| 35  |                  |                |
| 36  |                  |                |
| 37  |                  |                |
| 38  |                  |                |
| 39  |                  |                |
| 40  |                  |                |
| 41  |                  |                |
| 42  |                  |                |
| 43  |                  |                |
| 44  |                  |                |

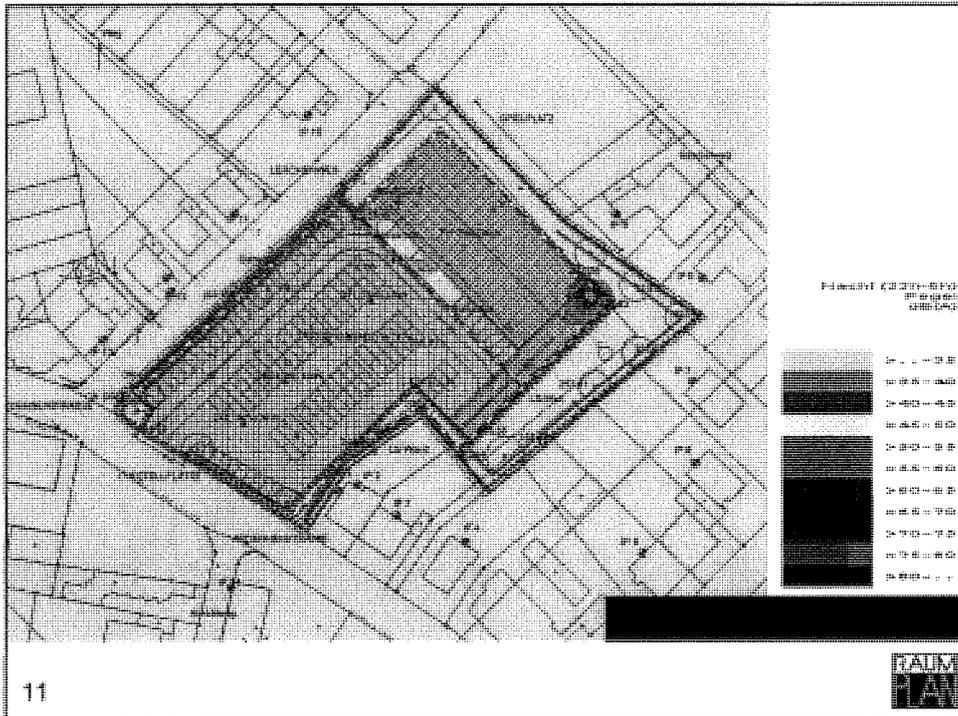












**A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**  
(gemäß § 9 BauGB und BauNVO)

**1. Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

**Sonstiges Sondergebiet**

Es wird ein sonstiges Sondergebiet (SO<sub>EZH</sub>) gem. § 11 (3) Nr. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ festgesetzt. Im festgesetzten Sondergebiet ist ein Lebensmittel-Discount-Markt mit einem entsprechend der Stolberger Liste nahversorgungsrelevanten Hauptsortiment und einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 m<sup>2</sup> für den Verkauf an letzte Verbraucher allgemein zulässig. Das entsprechend der Stolberger Liste zentrenrelevante Nebensortiment wird auf maximal 10 % der Verkaufsfläche, höchstens jedoch auf 120 m<sup>2</sup> begrenzt. Die Stolberger Liste der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente ist den schriftlichen Festsetzungen als Anlage beigefügt.

**2. Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 18, 19 BauNVO)

**2.1 Festsetzung Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss**  
Die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss beträgt als Mindestmaß 247,2 m ü. NHN, als Höchstmaß 247,7 m ü. NHN.

**2.2. Höhe baulicher Anlagen**  
Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 255 m ü. NHN, gemessen bis zum höchsten Punkt des Daches.

|      |   |
|------|---|
| 3.   | <p><b>Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen</b><br/>(§ 9 Abs.1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB i.V.m. §§ 12 Abs. 6, 14, 19 BauNVO)</p>  |
| 3.1. | <p><b>Nebenanlagen</b><br/>Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind mit Ausnahme von Einfriedungen in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nicht zulässig.</p>   |
| 3.2. | <p><b>Stellplätze</b><br/>Innerhalb der Fläche für Stellplätze ist eine Abgrabung auf geringere als die im Plan festgesetzten Höhen nicht zulässig.</p>   |
| 3.3  | <p><b>Fahrradstellplätze</b><br/>In dem Sondergebiet SO<sub>EZH</sub> sind innerhalb der überbaubaren Flächen oder den Flächen für Stellplätze Fahrradstellplätze in ausreichender Zahl anzulegen. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.</p>   |
| 4.   | <p><b>Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b><br/>(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)</p>   |
| 4.1  | <p><b>Gehölzpflanzungen</b><br/>Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind flächig mit standorttypischen Gehölzen der Artenliste 1 im Abstand von maximal 1,50 x 1,50m zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der Fläche (B) sind insgesamt 17 Einzelbäume der Artenliste 2 in die flächige Pflanzung zu integrieren und dauerhaft zu erhalten.</p> |
| 4.2  | <p><b>Einzelbaumpflanzungen</b><br/>Außerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind sieben Einzelbäume der Artenliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.</p>   |
| 4.3  | <p><b>Fußwegeverbindung</b><br/>Innerhalb der mit (A) gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine 2,50 m breite Fußwegeverbindung zwischen Lerchenweg und der Stellplatzanlage anzulegen.</p>  |
| 13   |   |



|                                      |   |                           |                        |                                      |                        |                             |                        |                    |                       |
|--------------------------------------|---|---------------------------|------------------------|--------------------------------------|------------------------|-----------------------------|------------------------|--------------------|-----------------------|
| 5.                                   | <p><b>Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</b><br/>(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)</p>  |                           |                        |                                      |                        |                             |                        |                    |                       |
| 5.1                                  | <p><b>Lärmschutzwand</b><br/>Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung vor Lärmemissionen ist entlang des Lerchenweges gemäß der im Plan mit (1) festgesetzten Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen eine Lärmschutzwand mit einer Mindesthöhe H = 1,50 m in Bezug zum Höhenniveau des Lerchenweges zu errichten. Es gilt die Höhe der Straßenverkehrsfläche unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Innerhalb der mit (2) festgesetzten Fläche ist eine Lärmschutzwand mit einer Mindesthöhe H = 2,00 m in Bezug zum heutigen Geländeniveau unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu errichten. Für beide Lärmschutzwände ist ein bewertetes Schalldämmmaß Rw,erf. = 25 dB vorzusehen. Nicht für die Lärmschutzwände notwendige Flächenanteile der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind entsprechend der angrenzenden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu bepflanzen.</p> |                           |                        |                                      |                        |                             |                        |                    |                       |
| 5.2                                  | <p><b>Lärmschutzwahl</b><br/>Innerhalb der mit (3) festgesetzten Fläche ist ein Lärmschutzwahl mit einer Mindesthöhe H = 2,00 m in Bezug zum Geländeniveau zu errichten.</p>  |                           |                        |                                      |                        |                             |                        |                    |                       |
| 5.3                                  | <p><b>Fahrwege</b><br/>Es sind nur Fahrwege mit einer Oberfläche aus Asphalt zulässig.</p>  |                           |                        |                                      |                        |                             |                        |                    |                       |
| 5.4                                  | <p><b>Betriebszeiten</b><br/>Folgende Betriebszeiten sind innerhalb des SO<sub>EZH</sub> zulässig:</p> <table border="0"> <tr> <td>Öffnungszeiten (werktags)</td> <td>6.00 Uhr bis 22.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Öffnungszeiten (sonn- und feiertags)</td> <td>9.00 Uhr bis 11.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Warenanlieferung (werktags)</td> <td>6.00 Uhr bis 22.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Technische Anlagen</td> <td>6.00 Uhr bis 6.00 Uhr</td> </tr> </table> <p>Eine Nutzung der Parkplatzanlage in den Nachtstunden zwischen 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr und von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr ist nicht zulässig und durch geeignete Maßnahmen (z.B. eine Schrankenanlage) zu gewährleisten. Ausgenommen hiervon ist der zu- bzw. abfließende Verkehr jeweils eine halbe Stunde vor, bzw. nach den festgesetzten Öffnungszeiten.</p>   | Öffnungszeiten (werktags) | 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr | Öffnungszeiten (sonn- und feiertags) | 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr | Warenanlieferung (werktags) | 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr | Technische Anlagen | 6.00 Uhr bis 6.00 Uhr |
| Öffnungszeiten (werktags)            | 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr  |                           |                        |                                      |                        |                             |                        |                    |                       |
| Öffnungszeiten (sonn- und feiertags) | 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr  |                           |                        |                                      |                        |                             |                        |                    |                       |
| Warenanlieferung (werktags)          | 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr  |                           |                        |                                      |                        |                             |                        |                    |                       |
| Technische Anlagen                   | 6.00 Uhr bis 6.00 Uhr   |                           |                        |                                      |                        |                             |                        |                    |                       |
| 14                                   |   |                           |                        |                                      |                        |                             |                        |                    |                       |



|           |  |
|-----------|--|
| 5.5       | <p><b>Gebäudeöffnungen</b><br/>Wände und Fensterflächen des Einzelhandelsbetriebes sind bis auf die Südwestfassade geschlossen ohne öffnbare Fenster und sonstige Öffnungen für Lüfter im Lagerbereich auszuführen. Ausgenommen sind Fenster für Büroräume.</p>  |
| 5.6       | <p><b>Technische Anlagen</b><br/>Kühlageraggregate dürfen in einem Abstand von 5,00 m zur Tagzeit einen Schalldruckpegel von 45 dB (A) und zur Nachtzeit von 35 dB (A) nicht überschreiten.<br/>Zuluft- und Abluftöffnungen dürfen einen Schalleistungspegel von jeweils 75 dB (A) nicht überschreiten.<br/>Papierpressen dürfen einen Schalleistungspegel von 91 dB (A) nicht überschreiten.</p>  |
| 5.7       | <p><b>Dacheindeckungen</b><br/>Unbeschichtete Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei sind unzulässig.</p>   |
| <b>B</b>  | <p><b>GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN</b><br/>(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)</p>  |
| 1.        | <p><b>Dachgestaltung</b><br/>Der Hauptbaukörper ist mit einem Pultdach mit einer Dachneigung zwischen 3° - 15° einzudecken. Die Eindeckung ist mit nichtreflektierenden Dachmaterialien auszuführen.</p>   |
| 2.        | <p><b>Werbeanlagen</b><br/>Werbeanlagen sind maximal in 7,00 m Höhe auszuführen und derart anzuordnen und zu gestalten, dass keine Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Auf den gem. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landschafts- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 13.09.2000 wird hingewiesen.</p> |
| <b>15</b> | <p><b>Stützwände</b><br/>Stützwände sind als Gabionenwände auszuführen.</p>  |



|   |                            |
|---|----------------------------|
| <b>Plangebiet insgesamt</b>   | <b>7.924 m<sup>2</sup></b> |
| - Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern                            | 1.576 m <sup>2</sup>       |
| - Überbaubare Grundstücksflächen  | 1.996 m <sup>2</sup>       |
| - Fläche für Stellplätze und Anlieferung  | 3.581 m <sup>2</sup>       |
| - Flächen für die Lärmschutzwand  | 140 m <sup>2</sup>         |
| - Flächen für den Lärmschutzwall und für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern | 631 m <sup>2</sup>         |



Stadt Stolberg  
Rathausstraße 11-13  
D-52222 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)  
22. Juni 2010  
Abt. 32 Nr. 61

61

24.06.2010 OK  
Ø FB1 (01.)

Stolberg, den 20.06.2010  
Mein Zeichen:  
Sekretariat Durchwahl:

**Bebauungsplan Nr. 159 „LIDL-Neubau Ardennenstraße/ Lerchenweg“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir tragen unsere Einwendungen zum Vorhaben Bebauungsplan Nr. 159 „LIDL-Neubau Ardennenstraße/ Lerchenweg“ der Stadt Stolberg wie folgt vor:

I. beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Bereits das Aufstellungsverfahren ist fehlerhaft. Nach § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB ist die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet werde, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterlägen.

In reinen Wohngebieten oder allgemeinen Wohngebieten § 3 bzw. 4 BauNVO ist großflächiger Einzelhandel nicht möglich. Lediglich in ausgewiesene Sondergebieten nach § 11 BauNVO ist großflächiger Einzelhandel möglich. Für

einen solchen großflächigen Einzelhandel ist nach Ziffer 18.6.2. der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG vorgeschrieben. Die von der Stadt Stolberg vorgenommene Vorprüfung genügt nicht den maßgeblichen Anforderungen. Denn die Frage, ob die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe - und wegen derartiger Vorhaben ist die Vorprüfung ja überhaupt nur erforderlich - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könne, ist in der Vorprüfung nur unzureichend untersucht worden.

Wir verweisen auf die Urteilsbegründung des Oberverwaltungsgerichts des Landes NRW vom 18.12.2009, 7 D 62/08.NE, in der es in einem ähnlichen Fall wie folgt hieß:

*„Wenn für ein Vorhaben, würde es im Außenbereich realisiert, zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, könnte dies u.U. ein Indiz dafür darstellen, dass auch im Innenbereich die begründete Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen besteht und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“*

Die Mandanten sind der Ansicht, dass das vereinfachte Verfahren vorliegend nicht ordnungsgemäß ist und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muß, woran es dem B-Plan derzeit mangelt.

Unabhängig davon ist die Vorprüfung auch aus weiteren Gründen bereits fehlerhaft:

Nach Nr. 1.4 der Anlage 2 zum UVPG sind bei der allgemeinen Vorprüfung u.a. auch von dem Vorhaben ausgehende **Umweltverschmutzungen und Belästigungen** zu berücksichtigen. Dabei ist nach Nr. 3.1 der Anlage 2 zum

UVPG insbesondere das Ausmaß der Auswirkungen (das geographische Gebiet und die betroffene Bevölkerung) zu ermitteln.

Die Stadt Stolberg hat bei der Vorprüfung durchaus erkannt, dass im Plangebiet durch die Errichtung eines großflächigen Einzelhandels

- a) durch das Gebäude selber sowie
- b) den An- und Ablieferungsverkehr und
- c) den starken Publikumsverkehr

Lärm ausgelöst wird (vgl. Nr. 2.1.3 des Gutachtens).

Zur berücksichtigen ist diesbezüglich auch, dass eine Papierpresse mit 91 dB und einer Betriebsdauer von ma. 5 Stunden täglich wenige Meter vom Haus der Mandanten arbeiten soll.

Insgesamt wurde ein Schallschutzgutachten gefertigt und vorgelegt, dass die Hauptbelastung genau im Grundstücksbereich meiner Mandanten ausweist.

Bisherige Belastungen sind dabei jedoch nicht berücksichtigt worden (Spielplatz, Schulsportplatz).

Fehlerhaft wurde des weiteren auch die Beurteilung der Lärmbelastung auf den Menschen als nur „mittel“ eingestuft (vgl. Vorprüfung Seite 6 Punkt 2.3).

Dieser Bewertung liegt die Annahme zugrunde, dass eine Belästigung der Anwohner durch folgende Massnahmen verhindert wird:

- a) aktive Lärmschutzmassnahmen (Lärmschutzwall von 2 m Höhe zum Geländeniveau entlang der südöstlich und nordöstlichen Grenze des Geltungsbereichs, 2 m Höhe entlang der Bebauung der Ardennenstraße, 1,50 m Höhe entlang des Lerchenweges.

- b) Wände und Fensterflächen sind entlang der Wohnbebauung geschlossen auszuführen, für das Kühlaggregat, für Zu- und Abluftöffnungen sollen maximale Schalldruck- bzw. Schalleistungspegel ermittelt werden, die nicht überschritten werden dürfen.
- c) Die Stellplatzanlage ist mit Asphaltbelag auszustatten.
- d) Nach 22.00 Uhr darf keine Befahrung der Stellplatzanlage erfolgen.

Diese Einschätzung geht jedoch fehl:

Das Plangebiet gehörte bisher der Kirche und war mit einem Einfamilienhaus bebaut, von dem überhaupt keine Lärmbelastungen für die Anwohner und auch die Mandanten ausging. Handelsbetriebe waren hier nicht vorhanden. Es war ein reines Wohngebiet.

Die Mandanten waren also von dieser Seite ihres Grundstückes her bisher keiner Belastung ausgesetzt, wohingehend die beiden anderen Grundstücksseiten zum einen durch einen Spielplatz und zum zweiten durch den Schulsportplatz mit einer entsprechenden Tenniswand Lärm erzeugten.

Durch die Planung wird das beplante Grundstück nun ein sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 III Nr. 2 BauNVO.

Gemäß § 11 III Satz 3 und 4 Bau NVO heißt es, dass Auswirkungen im Sinne des Satzes 2 bei Betrieben nach Satz 1 Nr. 2 und 3 in der Regel dann anzunehmen, wenn die Geschößfläche 1.200 m<sup>2</sup> überschreitet. **Die Regel des Satzes 3 gilt nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Auswirkungen bereits bei weniger als 1.200 m<sup>2</sup> Geschößfläche vorliegen.**

Diese Anhaltspunkte sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Bundesimmissionschutzgesetzes.

In § 3 BImSchG heißt es: „Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmass oder Dauer geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.“

Die Ausweisung dieses Sondergebietes hat zur Folge, dass dort nunmehr eine Lärmbelastung hinzunehmen ist, die nicht den Vorbelastungen des Gebiets entspricht, sondern deutlich darüber hinaus geht. Diese weitere Lärmbelastung ist nicht hinzunehmen.

Wir verweisen auf Seite 11 und 12 des

*Schallschutzgutachtens für den Bebauungsplan Nr. 159 vom 17.3.2010.*

Das Gutachten bewertet die Umgebung und auch das Grundstück meiner Mandanten als „Allgemeines Wohngebiet“ und nicht als „Reines Wohngebiet“ so dass nicht die 50 dB von 6.00 – 22. Uhr und 35 dB von 22.00 – 6.00 Uhr einzuhalten sind sondern 55 dB von 6.00 – 22.00 Uhr und 40 dB von 22.00 – 6.00 Uhr.

Die ist bereits fehlerhaft.

In der Bewertung wird dementsprechend ausgeführt (Seite 12 und 13), dass keine Überschreitungen dieser Werte vorliegen und die gemessenen Werte zwischen 55 und 44 (tagsüber) und zwischen 9 und 23 (nachts) hinnehmbar sind.

Es wird auf Seite 12 des Gutachtens eine Unterschreitung um bis zu -11 dB vorgetragen, jedoch wäre dies nur bestenfalls so, denn bei den Gebieten IP 1, 2,

3, 4, 8, 10 und 11 liegen die Unterschreitungen **unter** -11 dB, nämlich bei -1, -2, -5, -6, -9, -6 und -1 dB. Nachts liegen die Werte zwischen - 17 dB und -31 dB.

*vgl. Schallschutzgutachtens für den Bebauungsplan Nr. 159 vom 17.3.2010.*

Das Schallschutzgutachten hebt hervor, dass als kritische Punkte die Immissionspunkte IP 11- 13 am Lerchenweg angesehen werden müssen, wobei auch der IP 9 im höchsten Maße kritisch zu bewerten ist.

**Die Frage stellt sich nun, mit welcher Abweichung der Immissionswerte von einem einst ruhigen Grundstück zu einem Grundstück, dass so gerade an den Grenzwerten der der TA Lärm heranreicht, der Bewohner eines Wohngebietes rechnen muß.**

Das Wohngebiet, in dem die Mandanten wohnen ist als reines (so unsere Ansicht) bzw. allgemeines Wohngebiet (so das Schallschutzgutachten) einzustufen.

Der zulässige Lärmpegel liegt bei 50 dB bzw. 55 dB tagsüber und 35 dB bzw. 40 dB nachts.

Nach dem Gutachten liegt eine Lärmbelastung tagsüber von zwischen **44 dB und 54 dB** und nachts von **9 db bis 23 dB** vor.

Die Stadt Stolberg hätte somit in Ihrer Vorprüfung, auch wenn diese nur "überschlägigen" Charakter hat, Näheres dazu ausführen müssen, wie sich dieses neue Lärmpotential mit der Wohnnutzung vertragen soll, denn zuvor gab es von dieser **einzigsten (!!)** Grundstücksseite meiner Mandanten keine Lärmbelastung, wohl aber von den anderen Grundstücksseiten.

**Die allgemeine Lärmbelastung steigert sich hier um 44 dB tagsüber und 23 dB nachts und ist mithin nicht mehr von den Mandanten zu akzeptieren.**

## II. Verfahrensfehler

Im Regelverfahren muss die Gemeinde gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB einen Umweltbericht erstellen. Als Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB) muss der Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit dem Entwurf des Änderungsplans öffentlich ausgelegt werden. Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ist dem Bebauungsplan eine Begründung mit den Angaben des § 2a BauGB beizufügen. Diesen Verfahrensanforderungen ist die Stadt Stolberg, da sie das vereinfachte Verfahren angewendet hat, nicht nachgekommen

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 4.8.2009 entschieden, dass bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren beschlossen worden sind, das Fehlen des Umweltberichts nicht generell unbeachtlich ist, wenn die Gemeinde die Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens verkannt hat.

*BVerwG Urteil vom 4.8.2009, 4 CN 4/08, Rdnr. 25*

Vorliegend verstößt die Vorgehensweise der Stadt Stolberg gegen EU-Recht in Form der erlassenen EU-Richtlinien.

Nach Art. 3 Abs. 1 PlanUP-RL müssen die unter Absätze 2 bis 4 fallenden Pläne, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden. Nach Art. 3 Abs. 2 PlanUP-RL wird vorbehaltlich des Absatzes 3 eine Umweltprüfung bei allen Plänen vorgenommen,

die u.a. im Bereich der Bodenordnung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird (Buchstabe a) oder bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Art. 6 und 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird (Buchstabe b). Nach Art. 3 Abs. 3 PlanUP-RL bedürfen u.a. geringfügige Änderungen der unter Absatz 2 fallenden Pläne nur dann einer Umweltprüfung, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Für nicht unter Absatz 2 fallende Pläne, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, bestimmen die Mitgliedstaaten darüber, ob diese Pläne voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben (Absatz 4).

Vorliegend handelt es sich bei dem angegriffenen Sondergebiet um ein städtebauliches Konzept, mit dem der großflächige Einzelhandelsbetrieb (2000 m<sup>2</sup> Geschossfläche und 1200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche im nördlichen Teilbereich des Plangebietes platziert werden soll. In der EU-Richtlinie 85/337/EWG, dort Anhang II sind unter Punkt 10 (Infrastrukturprojekte) dort Buchstabe b) Städtebauprojekte aufgeführt. Um ein solches handelt es sich hier.

Ob dieses Projekt als lokales Projekt unter der Ausnahme des Absatzes 3 fällt oder ob ein Umweltbereich vollständig zu fertigen ist, ist Auslegungssache. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Auslegung der EU-Richtlinien Sache des EuGH im

Vorabentscheidungsverfahren ist.

Der **Verstoß** gegen das UVP-Recht vermittelt grundsätzlich für sich alleine noch keinen Drittschutz nach deutschem Recht. Dieser setzt vielmehr voraus, dass der Dritte - also hier meine Mandanten - hierdurch in ihren subjektiven öffentlichen Rechten verletzt werden und die Norm den Dritten zumindest

mittelbar schützen will. Auch diesbezüglich ist letztinstanzlich der EuGH wieder zur Auslegung berechtigt.

Eine Umweltprüfung, die bisher nicht durchgeführt wurde, ist nach unserer Ansicht aufgrund der obigen Begründung, für die Änderung des Bebauungsplans **eu-gemeinschaftsrechtlich** geboten.

Nach den eigenen tatsächlichen Feststellungen im Schallschutzgutachten vom 17.3.2010 ist offensichtlich, dass die Änderung des Bebauungsplans eine erhebliche Umweltauswirkung auf die Anwohner hat.

Vorhaben, die in einem allgemeinen Wohngebiet gebietsunverträglich sind, weil sie - bezogen auf den Gebietscharakter des allgemeinen Wohngebiets - aufgrund ihrer typischen Nutzungsweise störend wirken, dürfen nach der Rechtsprechung nicht zugelassen werden

*Urteil vom 21. März 2002 - BVerwG 4 C 1.02 - BVerwGE 116,155 >159 f.>; Beschluss vom 28. Februar 2008 - BVerwG 4 B60.07 - Buchholz 406.12 § 4 BauNVO Nr. 19 Rn. 11 f..*

Störende Wirkung kann selbst dann vorliegen, wenn die immissionschutzrechtlichen Lärmwerte eingehalten werden.

*vgl. BVerwG, Urteil vom 21.3.2001, 4 C 1/02, Rdnr. 17*

Im vorliegenden Fall wird dieses "Ruhebedürfnis" erheblich gestört.

Meine Mandanten haben nicht nur unmittelbar vor dem Wohnzimmer die neu hinzukommenden Lärmpegel des LIDL -Marktes, sondern auch vor dem Schlafzimmerfenster den Lärm des Spielplatzes sowie des Sportplatzes.

Sie sind eingekesselt von insgesamt drei Lärmquellen, die den Gebietscharakter als Wohngebiet nachhaltig stören, was über den Anhang II Punkt 10 (Infrastrukturprojekte) dort Buchstabe b) Städtebauprojekte gegen Gemeinschaftsrecht verstößt!

Dieser Umstand wurde bei der Prüfung von der Stadt Stolberg nicht berücksichtigt, was zu einem formellen Fehler führt.

### III. materieller Fehler

Das Vorhaben ist auch materiellrechtlich zu beanstanden. Er weist Abwägungsfehler auf. Die privaten Belange meiner Mandanten sind bei der Abwägung nicht hinreichend berücksichtigt worden. Dies gilt insbesondere für die die unmittelbare Nähe der Errichtung an der Grundstücksgrenze zu meinen Mandanten. Damit verbunden ist nämlich, dass

- a) die Lüftung der Kühl- und Kälteanlagen des neu zu errichtenden Marktes auf dem Dach der Anlieferung errichtet werden soll
- b) die Anlieferung mit schweren LKW nach der bisherigen Planung fast bis zur Grundstücksgrenze meiner Mandanten reicht, so dass diese in ihrem Garten nahezu keine Ruhe finden können
- c) die Papierpresse mit 92 dB bis zu 5 Stunden ebenfalls unmittelbar an der Grundstücksgrenze meiner Mandanten errichtet wird

Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen reichen hier nicht aus.

Bis zur Bekanntmachung des Vorhabens haben meine Mandanten, mit einer derart nahen und lärmbelasteten Bebauung in der Umgebung ihres Grundstücks nicht rechnen müssen. Die Umgebung ihres Grundstücks war bislang von Einfamilienhäusern am Ende einer Stichstraße geprägt gewesen. Das nunmehr geplante Grundstück war insgesamt nur mit einem Haus bebaut.

Durch die vorgesehne Bebauung des Grundstückes mit dem LIDL-Markt wird eine "Einkesselung" des Grundstückes meiner Mandanten durch unterschiedliche Lärmquellen zugelassen.

Eine wirkliche Ruhezone gibt es sodann nicht mehr.

Das Gebot, die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen, wird hiermit verletzt. Dies ist immer dann der Fall, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet. Es ist ferner dann verletzt, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Schließlich liegt ein Abwägungsfehler auch dann vor, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung betroffenen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Vollkommen unberücksichtigt lässt die Stadt Stolberg vorliegend den Umstand, dass das Grundstück meiner Mandanten von dem neuen LIDL-Gebäude samt Schutzwall, einem Kinderspielplatz und einem Schul- und Freizeitsportplatz eingekesselt wird, die Papierpresse unmittelbar an der Grenze errichtet wird und die Lüftung auf dem Dachplatziert wird.

Die Stadt Stolberg hat die Belange der im Plangebiet ansässigen Wohnbevölkerung insbesondere die Interessen meiner Mandanten - vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB ("Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse") - fehlgewichtet.

**Der strittige Bebauungsplan ermöglicht bis unmittelbar an das wohngenutzte Grundstücke meiner Mandanten den Bau des Supermarktes, ohne auf die Punkte a) - c) der Seite 10 dieses Schreibens einzugehen.**

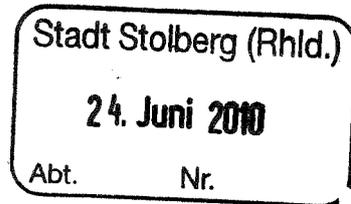
Das sich daraus ergebende Konfliktpotential insbesondere zwischen gewerblicher Nutzung im Sondergebiet und Wohnnutzung meiner Mandanten wird durch den Bebauungsplan Nr. 159 nicht gelöst. Grundsätzlich hat aber bereits der Bebauungsplan die von ihm geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen.

Insbesondere genügen die isolierten Schallschutzberechnungen im Gutachten vom 17.3.2010 ohne die Berücksichtigung der weiteren Lärmbelastungen a) - c) (Seite 10 dieses Schreibens) und die Lärmbelästigungen, die von dem unmittelbar angrenzenden Kinderspielplatz und Schulsportgelände rühren, nicht.

Der hier aufgeführte Abwägungsfehler ist auch erheblich, denn es besteht die konkrete Möglichkeit, dass ohne diesen Fehler das Abwägungsergebnis anders ausgefallen wäre und der Bau nicht unmittelbar an die Grundstücksgrenze meiner Mandanten gerückt worden wäre bzw. nicht in der vorgesehenen Art und Weise ausgeführt worden wäre.

Eine weitergehende Rücksichtnahme bei sorgfältiger Wertung der Interessen meiner Mandanten würden jedenfalls zu einer anderen Planung führen.

Mit freundlichen Grüßen



24.06.2010  
Ø FB1 (st.)

An den  
Bürgermeister  
Abteilung für Entwicklung und Planung  
Rathausstr. 11-13

52222 Stolberg / Rhld.

Stolberg, den 22.06.2010

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 159 "Ardennenstraße/Lerchenweg"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren geplanten Bebauungsplan Nr. 159 "Ardennenstraße/Lerchenweg" melden wir unsere im Folgenden näher genannten Bedenken und Einwände für uns als direkt betroffene Nachbarn an:

1. Wegen des von Ihnen favorisierten beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung und eines Umweltberichtes verzichtet.  
Wegen des Erzabbaus, der auf diesem Gebiet stattgefunden hat, sowie der dadurch bedingten Kontamination des Bodens ist eine Umweltprüfung jedoch unerlässlich. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass bei Bauarbeiten Schadstoffe zu Tage gefördert werden, die zu einer erheblichen Gefährdung der näheren Umgebung führen werden. Dies betrifft einmal - wegen der zahlreichen örtlich vorhandenen Quellen - das Grundwasser und zum anderen die Luftverschmutzung des durch die bauliche Maßnahme verstärkt auftretenden Staubes.
2. Voraussetzung des geplanten Bauvorhabens ist eine Änderung der im Flächennutzungsplan bezeichneten "Fläche für den Gemeinbedarf" in "Sonderbaufläche".  
In der direkten Umgebung befindet sich aber ein allgemeines Wohngebiet einschließlich Schule mit Schulsportanlage sowie ein direkt neben dem geplanten Bauvorhaben liegender Kinderspielplatz. In einem solchen allgemeinen Wohngebiet sind aber nur der Nahversorgung

dieses Gebietes dienende Läden zulässig. Das Bauvorhaben ist jedoch kein solcher Laden. Denn aus Ihrem Bebauungsplan geht hervor, dass das Gebiet als

*"großflächiger Einzelhandel"*

festgesetzt wird. In diesem festgesetzten Betrieb ist von Ihnen ein Lebensmittel-Discount-Markt geplant. Da ein selbständiger Backshop neben dem Discount-Markt mit unabhängigen Öffnungszeiten mitgeplant ist, kann nach unserer Ansicht bereits von einem Einkaufszentrum gesprochen werden. Ein solches Einkaufszentrum dient aber offensichtlich von vornherein der überregionalen Versorgung und nicht - wie von Ihnen behauptet - der örtlichen Nahversorgung.

3. Das Gebiet, in dem das Bauvorhaben geplant ist, ist ein im Innenbereich liegender allgemeiner Siedlungsbereich, wobei die betroffene Fläche für den Gemeinbedarf für Kirchen und kirchliche Zwecke (Wohnhaus des evangelischen Pfarrers) ausgewiesen ist. In dem allgemeinen Siedlungsbereich stehen ausschließlich alleinstehende Einfamilienhäuser oder Doppelhäuser.

Dass Sie in Ihrer Planung von einer Verkaufsfläche von 1.200 m<sup>2</sup> ausgehen, steht ebenfalls offenkundig im Widerspruch dazu, dass der geplante Supermarkt einschließlich des Backshops der Nahversorgung dienen soll. Denn die von Ihnen vorgesehene Größe von 1.200 m<sup>2</sup> hat vielmehr einen weit über die örtliche Nahversorgung hinausgehenden Charakter. Dies bestätigt Ihre Planung, welche die Schaffung von 118 Stellplätzen vorsieht.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass dann in das freiwerdende Ladenlokal Ardennenstraße ein Getränkemarkt mit ca. 32 Stellplätzen einziehen soll.

Die örtliche Infrastruktur ist auf eine solche überörtliche Versorgung nicht ausgelegt. So ist die Ardennenstraße ab der Kreuzung Sperberweg/Bussardweg mit Verkehrsinseln und Bodenerhöhungen verkehrsberuhigt, der Amselweg ist nicht durchgängig befahrbar und der Lerchenweg dient als Wohngebietsstraße alleine der Erschließung der Stichstraßen "Lerchenweg".

Angesichts dieser Verkehrssituation kann das betroffene Wohngebiet das infolge Ihrer Planung zu erwartende Verkehrsaufkommen (Kunden von Lebensmittel-Discount-Markt, Getränkemarkt und Backshop einschließlich der Anlieferung für diese drei Läden) nicht fassen.

4. Außerdem ist entgegen der Begründung zum Bebauungsplan nicht zu erwarten, dass die Besucher des überörtlichen Einkaufszentrums alle vorhandenen Stellplätze benutzen, wenn von der Wohnstraße "Lerchenweg" aus eine 2,5 m breite Fußwegeverbindung zum Einkaufszentrum geschaffen wird. Dann ist mit Sicherheit zu erwarten, dass ein Großteil der

---

Kunden, die mit dem Pkw aus den im Norden und Westen gelegenen Gebieten über die Anwohnerstraße "Lerchenweg" fahren, auch auf den Anwohnerstraßen "Lerchenweg" parken wird, so dass die Aussage

*"Kundenparken außerhalb des Grundstücks des Einzelhandelsbetriebes [wird] nicht stattfinden"*

falsch ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die geplante Schrankenanlage für den Parkplatz an Sonn- und Feiertagen, d.h. zu Zeiten, an denen der Backshop geöffnet ist.

Außerdem kann bei einem Weg, der eine Breite von 2,5 m hat, nicht mehr von einem "Fußweg" gesprochen werden, zumal davon auszugehen ist, dass ein solcher sogenannter "Fußweg" von Pkw's als Alternativein- und Alternativausfahrt genutzt wird.

Selbst wenn ein Poller die Zufahrt für Pkw's sperren sollte, besteht immer noch die Gefahr, dass motorisierte und nichtmotorisierte Zweiradfahrzeuge den sogenannten "Fußweg" als Fahrbahn zweckentfremden werden.

Alleine diese Gründe sprechen daher schon gegen die Einrichtung einer Fußwegeverbindung mit einer Breite von 2,5 m. Falls ein Fußweg in einer erheblich geringeren Breite beibehalten werden sollte, ist - um zumindest dem Parken auf den Anwohnerstraßen "Lerchenweg" vorzubeugen, über ein generelles Parkverbot in der direkt an den Planbereich angrenzenden Wohnstraße "Lerchenweg" nachzudenken.

5. Durch die Größe des Einkaufszentrums einschließlich des Getränkemarktes ist eine große Zahl auch überregionaler Kunden und damit eine erhöhte Verkehrsbelastung zu erwarten. Infolge dieses enormen Verkehrsaufkommens und des erhöhten Anlieferungsbedarfes von drei Einzelhandelsbetrieben für den überregionalen Bedarf (Lebensmittel-Discount-Markt, Backshop, Getränkemarkt) ist mit einer stark erhöhten Lärmbelästigung und Luftverunreinigung zu rechnen. Denn bei einer Stellplatzzahl von 118 sowie weiteren ca. 32 Stellplätzen des Getränkemarktes ist von einer sehr großen Zahl von Fahrzeugbewegungen mit dem einhergehenden Lärm, hervorgerufen durch startende und ankommende Fahrzeuge sowie dem Türknallen beim Ein- und Aussteigen und Beladen der Fahrzeuge, und Schadstoffausstößen auszugehen.

a) Die zur Anwohnerstraße "Lerchenweg" geplante Lärmschutzwand mit einer Höhe von 1,5 m erfüllt nicht ihren Sinn und Zweck, wenn sie durch eine 2,5 m breite Fußwegeverbindung durchbrochen wird. Dies spricht somit gegen die Einrichtung einer solchen Fußwegeverbindung.

Auch ist davon auszugehen, dass eine Lärmschutzwand von lediglich 1,5 m Höhe bei den zu erwartenden hohen Fahrzeugbewegungen ihren Zweck nicht erfüllt.

---

Zusätzlich ist wegen der räumlichen Nähe der Wohngebäude zum Parkplatz von nur maximal 8 m mit einer wesentlichen Belastung durch den Kunden- und Anlieferungsverkehr sowie durch die Geräusche der Einkaufswagen zu rechnen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Anlieferungszeiten der Waren ab 6:00 Uhr in der Frühe bis spät abends 22:00 Uhr zulässig sind.

- b) Entsprechendes gilt für die zu erwartende Luftverschmutzung infolge des erhöhten Kundenverkehrsaufkommens und der Warenanlieferungen, wobei letztere erheblich höher sind als bei einem ausschließlich auf den örtlichen Nahversorgungsbedarf ausgerichteten Lebensmittelmarkt.
6. Angesichts der Öffnungszeiten des Lebensmittel-Discount-Marktes und des Backshops ist zudem zu erwarten, dass - wie bei anderen Discount-Märkten und zur Zeit auch beim Lidl-Markt an der Ardennenstraße - mit einer Warenanlieferung ab ca. 5:00 Uhr morgens gerechnet werden muss, um den täglichen Bedarf eines Einkaufszentrums zu decken, dass auf die überregionale Versorgung ausgerichtet ist.
7. Da die Öffnungszeiten des Backshops unabhängig von denen des Lebensmittel-Discount-Marktes sind, ist er - wie bereits erwähnt - als zusätzlicher Einzelhandelsbetrieb zu betrachten. Weil er außerdem noch sonn- und feiertags geöffnet ist, sind die vorgenannten Belastungen und Störungen durch Anlieferung und Kundenbetrieb auch an Ruhetagen durch den Backshop ganz erheblich.
8. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Lärmbelästigung und Luftverschmutzung, die zwangsläufige Folgen der Umwandlung in eine Sonderfläche sind, um das Bauvorhaben Einkaufszentrum zu verwirklichen, ist nicht nur von einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohnwertes, sondern auch von einer ebenfalls nicht unerheblichen Minderung des Wertes von Haus und Grundstück auszugehen.

Deshalb sind wir mit der Änderung des Bebauungsplanes in ein Sondergebiet und dem geplanten Bauvorhaben nicht einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

07.07.2010 

Stadt Stolberg (Rhld.)

06. Juli 2010

Abt. Nr.

Stadtverwaltung Stolberg  
-Entwicklungs- u. Planungsamt-  
Rathaus

Betreff: Bürgerinfo-Veranstaltung vom 1. 7. 2010 z. Entwurf d. Bebauungsplans Nr. 159,  
„Ardenenstr./Lerchenweg“

Sehr geehrte Damen und Herren von Stadtrat und Bauverwaltung,  
zunächst bedauere ich, wie auch weitere, unmittelbar vom Lidl-Projekt betroffene Bürger,  
dass die Anhörung beendet wurde, obschon unsererseits noch Klärungsbedarf bestand.  
Allerdings möchte ich auch Verständnis äussern, dass die extrem warme und drückende  
Witterung, nach vorhergehender mehrstündiger ASVU-Sitzung, die Aufnahmekraft erschöpft  
hatte.

Weiterer Erörterung bedarf, m. E., die vom erläuternden Vertreter der Projekt-Gesellschaft,  
Hn. Schnuis, mehrfach betonte Feststellung, der projektierte GFEH(=Gross-Flächiger Einzel-  
Handel) diene mit seiner Verkaufsfläche von ca. 1200 qm, bei einer Geschossfläche von ca.  
2000 qm u. 118 Parkplätzen, der Versorgung von Münsterbusch **allein**. Da diese Frage von  
grundsätzlicher Wichtigkeit für die Legitimierung der neuen Lidl-Ansiedlung in unserem  
Wohnumfeld ist, gehen ich davon aus, dass Sie die Richtigkeit Ihrer Annahme belegen  
können. Wir Anrainer sind nach wie vor der Meinung, dass eine Aufblähung der  
Verkaufsfläche und der Parkplatzzahl um den Faktor 3 bzw. 4 auf erhebliche Kundenanteile,  
nicht nur aus anderen Stolberger Stadtteilen, sondern auch noch aus Aachen hinzielt. – So ist  
Lidl z. B. im knapp 5 km entfernten u. per Auto bequem in 5 Min. erreichbaren Eilendorf  
nicht vertreten! I. ü. ist unser Stadtteil durch insgesamt 6 Supermärkte, im Umkreis von nicht  
einmal 1 km Luftlinie, gut versorgt. Damit ist das Kriterium der Nr. 2.3.1 des NRW-  
Einzelhandelserlasses erfüllt, dass nämlich „die Nahversorgung f. d. kurzfristigen Bedarf in  
der Regel noch in einer Gehzeit von 10 Min. möglich sein soll.“ Dient der dezente Hinweis  
der Stadt, Lidl wolle die Liester verlassen, letztlich nicht auch dazu, Bürger in einer delikaten  
planungsrechtlichen Frage willig zu machen, ihre Rechte preiszugeben?

Zu den Festsetzungen des BP-Entwurfs stellen ich nach gründlicher Inaugenscheinnahme  
sämtlicher Lidl-Märkte im Umfeld von Stolberg fest: Kein grösserer Lidl-Markt rückt so nah  
an die Wohnbebauung heran, wie der hier geplante, nämlich auf bis unter 20 m Gebäude –  
Abstand. Daraus erwächst der Fachverwaltung eine besondere Verantwortung der Vorsorge  
für die Anrainer, aber auch für den Antragsteller, um späteren Dauerkonflikten aus dieser  
engen Nachbarschaft von Gewerbe und Wohnen vorzubeugen. So ergab sich aus dem seit  
März 2010 vorliegenden Schallschutzgutachten, dass das Lidl-Projekt allein bereits den  
Immissions-Richtwert von 55 dB(Tag) ausschöpft. Da nach TA-Lärm die Summe aus  
bestehender Vorbelastung und Zusatzbelastung durch das geplante Projekt den Richtwert  
einhalten muss, bitte ich Sie dringlich um die Beauftragung eines zugelassenen Gutachters mit  
einer Vorbelastungsmessung. Schwerpunktgebiet der Tagesmessung sollten die Aufpunkte  
IP1-4 u. IP11-13 sein sowie für die Nachtmessung IP9.

Entlang der Lerchenwegseite des Parkplatzes wurde seitens der Anrainer eine Erhöhung der  
Schallschutzwand auf mindestens 2,0 m empfohlen. Nur so werden auch die Räume der  
oberen Stockwerke wenigstens partiell vor den mobilen Schallquellen in der Zufahrtgasse des

Parkplatzes geschützt. Wenn es möglich wäre, die Böschung zu erhalten, wäre diese Höhe erreicht und die Gabionenwand könnte sogar entfallen.

Vorgeschlagen wird ferner der Wegfall des 2.5m breiten Durchgangs zum Lerchenweg. Argumente, die für den Wegfall sprechen:

- 1.) Schliessung einer Lücke des Schallschutzes zum Lerchenweg.
- 2.) Verhinderung des Lerchenwegs als Zusatzparkplatz für P.-Platz-Scheue
- 3.) Schliessung einer Sicherheitslücke für Abend- u. Nachtzeit

Um sehr schwer kontrollierbarem Missbrauch des Parkplatzes in den späteren Abend- und Nachtstunden vorzubeugen, wird vorgeschlagen, wie bei vielen der Lidl-Märkte in den Aachener Gewerbegebieten gesehen, eine motorbetriebene Toranlage mit Übersteigschutz vorzusehen. – Früher hätte ein derartiger Anlagekomplex eine Hausmeisterwohnung gehabt. Heute haben, im eigenen Interesse, die Anrainer diese Rolle übernehmen dürfen. Jedoch sollte der Betreiber die Sicherheitslücken so gering wie eben möglich halten, da die Alarmierung der Ordnungskräfte oft genug problematisch sein kann.

Abschliessend möchte ich Sie bitten, uns die im Schallgutachten zitierte, aber auch zur Beurteilung aller mit der zusätzlichen Verkehrsbelastung zusammenhängenden Fragen notwendige „Verkehrsuntersuchung f. d. westliche Stadtgebiet Stolberg“ vom Januar 2010 zugänglich zu machen.

In Erwartung Ihrer Rückäußerung, nicht zuletzt zur Ergänzung der Anhörung, grüsst Sie freundlich.

Stadt Stolberg (Rhd.)

30. Juni 2010

Abt. 61 Nr.

Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland LV NRW e.V.

AbsenderIn dieses Schreibens:

30.06.2010  
Dr. (est.)An die Stadt Stolberg  
FB1/61 Abt.für Entwicklung  
und Planung  
z.Hd. Frau Dürler, Zimmer 510  
52220 StolbergKreisgruppe Aachen-Land  
c/o Dr. Gerhard Franz  
Trock. Weiher 43  
52222 Stolberg

26.6.2010

**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 159 „Ardennenstraße/Lerchenweg“  
Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB  
Ihr Zeichen: [Nicole.duerler@stolberg.de](mailto:Nicole.duerler@stolberg.de)  
La-Bü Zeichen: AC-222/10

Sehr geehrte Frau Dürler,

zu obiger Planung geben wir folgende Stellungnahme ab:

Die Flächen, die bebaut werden sollen, bestehen überwiegend aus einer üppigen Wiese. Diverse Baumarten und Sträucher sind isoliert am Rand, aber auch auf der freien Fläche verteilt. Es handelt sich um Obstbäume, Eschen, Holunder, Heckenrosen, Weißdorn usw. Das Wiesengelände liegt nicht isoliert, sondern schließt über einen Spielplatz an ein partiell mit Bäumen umsäumtes Sportgelände an. Eine Brückenfunktion liegt sicher vor. Für Vögel, Insekten und Amphibien hat diese Region sicher eine Bedeutung. Da das Zentralkonzept Einzelhandel innerhalb des Stadtgebiets eine flächen-deckende Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs wohnungsnah und damit fußläufig (!) ermöglichen soll, stellen wir die Frage, weshalb 132 neue Parkplätze erforderlich sein sollen. Dies gibt aber nur einen Sinn, wenn man von benachbarten Geschäften Kunden abwerben will. „Plus“ ist ca. 200m, der „Edeka“ Supermarkt ca. 450 m entfernt.

Eine zusätzliche Verkehrsbelastung dürfte erheblich größer sein als in den Unterlagen angegeben. Zu beachten ist auch, daß der „Lidl“-Markt wahrscheinlich als Getränkemarkt mit 32 Parkplätzen weiter bestehen dürfte.

Die erhebliche Versiegelung durch Parkplätze stört uns sehr. Das Wohnumfeld dürfte sich erheblich verschlechtern, was schon die Planung von 2 größeren Lärmschutzwänden beweist.

Zusammenfassend meinen wir, daß ein Bebauungsplan nach dem beschleunigten Verfahren unzulässig ist. Eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht halten wir zwingend für erforderlich.

Mit frdl. Grüßen



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Stolberg (Rhld.)  
Ordnungsamt  
Rathausstraße 11-13  
52222 Stolberg

Datum 02.07.2010  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
22.5-3-5354032-164/10/  
bei Antwort bitte angeben

per elektronischer Post

**Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Abschlussbericht**  
Stolberg (Rhld.), Ardennenstr./Lerchenweg, Bebauungsplan 159

Herr Ramacher  
Zimmer  
Telefon:  
0211 475-9753  
Telefax:  
0211 475-9040  
friedrich.ramacher@brd.nrw.de

Ihr Schreiben vom 10.06.2010

Herr Maassen

eine Untersuchung der o.g. Fläche lieferte folgende Ergebnisse.

Die Testsondierung ergab keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln. Es wurden keine Kampfmittel geborgen.

Mit den Bauarbeiten kann aus Sicht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes begonnen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. **Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden.** Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

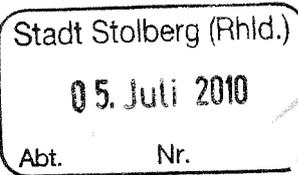
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9040  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis D-Unterrath S Bf  
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min

gez. Ramacher

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 West LB AG  
IBAN:  
DE41300500000004100012  
BIC:  
WELADED



**StädteRegion  
Aachen**

StädteRegion · Aachen · Postfach 500451 · 52088 Aachen

06.07.2010 *[Signature]*

**Der Städteregionsrat**

Stadt Stolberg  
z. Hd. Frau Dürler  
Rathausstraße 11/13  
52222 Stolberg

S 90 – Stabsstelle  
Wirtschaftsförderung,  
Tourismus und Europa

Dienstgebäude  
Zollernstraße 10  
52070 Aachen

Telefon Zentrale  
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl  
0241 / 5198 -2474

Telefax  
0241 / 5198 - 2319

E-Mail  
llknur.guelbaz@  
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt  
Frau Gölz

Zimmer  
C 034

Aktenzeichen  
gü

Datum  
02.07.2010

Telefax Zentrale  
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon  
0800 / 5198 000

Internet  
[http://www.  
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen  
Sparkasse Aachen  
BLZ 390 500 00  
Konto 304 204  
SWIFT AACSD33  
IBAN DE2139050000  
0000304204

Postgirokonto  
BLZ 370 100 50  
Konto 1029 86-508 Köln  
SWIFT PBNKDEFF  
IBAN DE5237010050  
0102986508

Erreichbarkeit  
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,  
14, 21, 27, 33, 34, 37,  
46, 56, 57, 77, 163 bis  
Haltestelle Normaluhr.  
Ca. 5 Minuten Fußweg  
vom Hauptbahnhof.

### **Bebauungsplan Nr. 159 „Ardennenstraße / Lerchenweg“**

Sehr geehrte Frau Dürler!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine grundsätzlichen Bedenken.

#### **A 70 – Umweltamt:**

#### **Immissionsschutz**

Gegen den Bebauungsplan Nr. 159 „Ardennenstraße/Lerchenweg“, Festsetzung sonstiges Sondergebiet mit der einzigen Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ (Lebensmittel-Discount-Markt), werden aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes erhebliche Bedenken erhoben, weil die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden können und gesundes Wohnen in der Nachbarschaft des geplanten Vorhabens nicht mehr möglich ist.

#### **Die Gründe im Wesentlichen:**

Das Gutachten GA 2010\_201 der Lärmkontor GmbH legt auf Seite 10 und 11 die Immissionsorte (IP 1 bis IP 14) fest und ordnet die Immissionsorte einem allgemeinen Wohngebiet zu.

Dem wird widersprochen. Im nahen Umfeld gelten drei Bebauungspläne. Der B-Plan Nr. 8 setzt entlang des Sperberweges WR fest. Der B-Plan Nr. 14 WA und der B-Plan Nr. 31 Gemeindebedarf (Schule). Die übrigen Gebiete sind nach § 34 BauGB zu beurteilen. Alle vom Gutachter gewählten Immissionsorte liegen in dem nach § 34 BauGB zu beurteilenden Flächen. Eine Ortsbeurteilung hat ergeben, dass der IP 1 bis IP 10 (entgegen den Annahmen des Gutachters) als WR einzustufen ist und der IP 11 bis IP 14 als WA einzustufen ist. Dadurch kommt es bei 2 Immissionsaufpunkten (IP 1 und IP 2) zu erheblichen Überschreitungen.

Der Gutachter nimmt an, dass eine Vorbelastung durch andere Gewerbebetriebe nicht gegeben ist. Mindestens der jetzt schon bestehende LIDL Markt stellt eine Vorbelastung dar. Dabei ist es unerheblich, dass geplant ist, den vorhandenen LIDL-Markt aufzugeben und an die hier in Rede stehenden Planfläche anzusiedeln. Es ist die Ist-Situation in Verbindung mit der ge-

**Anlage B.3**

planten Situation zu betrachten. Der „alte“ LIDL-Standort bleibt als gewerblich zu nutzende Fläche erhalten. Hierbei ist zu beachten, dass eine Folgenutzung des „alten“ LIDL-Standortes als Getränkefachmarkt in den mir vorliegende Unterlagen ja schon aufgeführt ist.

Bei den Nutzungszeiten nimmt der Gutachter an, dass kein Nachtbetrieb (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr), außer den technischen Einrichtungen wie z. B. Lüftung, Heizung und Kühlung, stattfindet. Das ist falsch. Die textlichen Festsetzungen unter Nr. 5.4 des B-Planentwurfes lassen Anlagenbetrieb (hierzu zählt auch das Freiflächengeschehen) grundsätzlich auch vor 06:00 Uhr und nach 22:00 Uhr jeweils für eine halbe Stunde zu. Auch stimmen die hier genannten Öffnungszeiten und Nutzungszeiten nicht mit den Zeitangaben im Gutachten überein.

Wenn der Backshop um 06.00 Uhr aufmachen darf, dann ist es vollkommen realitätsfremd anzugeben, dass vor 06:00 Uhr keine relevanten betrieblichen Aktivitäten stattfinden. In der Regel kommen die Mitarbeiter des Backshops zwischen 05:15 Uhr und 05:30 Uhr. Die erste Anlieferung der Backwaren zum Verkauf erfolgt dann zwischen 05:30 Uhr und 05:45 Uhr.

Hinweis:

Auf Seite 13 und 14 unter Gliederungsnummer 8 hat der Gutachter Maßnahmen zum Schallschutz vorgeschlagen. Diese Maßnahmen wurden aber nur teilweise in den textlichen Festsetzungen unter Nummer 5. aufgenommen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Neumann unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2154 zur Verfügung.

**Bodenschutz/Altlasten**

Es bestehen keine Bedenken, da die Altlastenbelange der Altlastenverdachtsfläche Kataster-Nr. 5203/0076 - Altablagerung Lerchenweg berücksichtigt wurden. Einzelbauvorhaben sind der unteren Bodenschutzbehörde der StädteRegion Aachen nochmals zur Stellungnahme vorzulegen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Jäger unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2407 zur Verfügung.

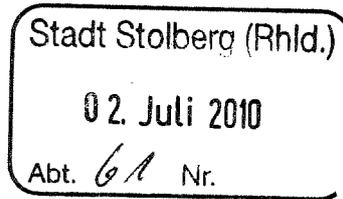
Mit freundlichen Grüßen  
i. A.

  
(Ilknur Gülbaz)



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

**Stadt Stolberg**  
**Rathausstraße 11 - 13**  
**52222 Stolberg**



Datum: 30.06.2010  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
65 52.1 – 2010 - 401  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Thomas Rützel  
thomas.ruetzel@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3946  
Fax: 02931/82-5122

Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

**Bebauungsplan Nr. 159 „Ardennenstraße / Lerchenweg“**

**Ihr Schreiben vom 10.06.2010**

**Anlage : - 1 -**

Sehr geehrte Frau Dürler,

das angezeigte Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle, Eisen-, Blei- und Zinkerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Wilhelmine“. Letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes war die Gewerkschaft Wilhelm Bergbaugesellschaft mbH in Hannover. Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen erteilt die Gewerkschaft auf Anfragen keine Auskunft. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoff erteilten Erlaubnisfeld „CBM – RWTH“. Inhaberin der Erlaubnis „CBM – RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.

**Hauptsitz:**  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
8.30 – 12.00 Uhr  
und 13.30 – 16.30 Uhr  
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf:  
WestLB Düsseldorf 4008017  
BLZ 30050000  
IBAN: DE27 3005 0000 0004  
0080 17  
BIC: WELADED  
Umsatzsteuer ID:  
DE123878657

**Anlage B.4**



Nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert. Nordöstlich - teilweise innerhalb der Planfläche – ist nach den hier vorhandenen Unterlagen ein Pingenbereich verzeichnet (siehe Anlage).

Über die Art und Weise (Tage- oder Tiefbau) sowie dem Umfang der Gewinnung liegen derzeit keine weiteren Unterlagen vor. Diese Fragen könnten allerdings erst nach Durchführung entsprechender Erkundungsmaßnahmen (z. B. Bohrungen) abschließend beantwortet werden. Sollten im tages-/oberflächennahen Bereich unter dem Planungsgebiet Hohlräume oder Verbruchzonen vorhanden sein, so kann über diesem Teil des Planungsgebietes eine Absenkung oder ein Einsturz der Tagesoberflächen nicht ausgeschlossen werden. Hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der bergbaulichen Verhältnisse empfehle ich Ihnen, einen Sachverständigen einzuschalten und auf der Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vorzunehmen.

Ebenfalls möchte ich auch auf das Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW vom 15.03.2010 an die Stadt Stolberg aufmerksam machen. In dem vorgenannten Anschreiben wurde das Baurordnungsamt (Herr Schön) über „Altbergbaugebiete im Stadtgebiet Stolberg, vom hier zuständigen Dezernat informiert.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Inhaberin an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.



Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Rützel'.

(Thomas Rützel)

|                     |                     |
|---------------------|---------------------|
| Datum<br>03.02 2011 | Drucksache-Nr.<br>. |
|---------------------|---------------------|

**VORLAGE**

für die Sitzung des  
am

Tagesordnungspunkt Nr.  
Betreff

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt  
24.02.2011

**A) 10.**  
Beschlusskontrolle;  
hier: Informationsvorlage



**a) Beschlussvorschlag:**

**Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Informationsvorlage bezüglich der Beschlusskontrolle zur Kenntnis.**

**b) Sachverhalt:**

Aus der beiliegenden Zusammenstellung ist der derzeitige Stand der Beschlussausführung zu den im Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt behandelten Angelegenheiten ersichtlich.

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Braun', is written over a faint, illegible stamp.

Braun  
Leiter Fachbereich 2

**A**

# Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

| Sitzung<br>am,<br>TOP-Nr.                  | Beratungsgegenstand<br><br>- stichwortartig - | Amt | Beschlussvoll-<br>zug erfolgte |                      | Rat am | neue<br>Vorlage für | sonstige Gründe/ Bemerkungen -<br>stichwortartig-                             |
|--|---|-----|--------------------------------|----------------------|--------|---------------------|---|
|  |   |     | am                             | vorauss.<br>am / bis |        |                     |   |
| <b>Bebauungspläne</b> - Bearbeitungsstand: |   |     |                                |                      |        |                     |   |
| <b>B 35-6</b>                              | Am Birkenfeld u. 85. FNP-Änderung             | 61  |                                |                      |        |                     | Nächster Schritt: Offenlage   |
| <b>B 36</b>                                | 1. Änderung Birkengang / Steinfurt            | 61  |                                |                      |        |                     | Aufstellungsbeschluss. Nächster Schritt:<br>Frühzeitige Beteiligung           |
| <b>B 37</b>                                | 1. Änderung Birkengang / Steinfurt            | 61  |                                |                      |        |                     | Aufstellungsbeschluss. Nächster Schritt:<br>Frühzeitige Beteiligung           |
| <b>B 38</b>                                | 1. Änderung Birkengang / Steinfurt            | 61  |                                |                      |        |                     | Aufstellungsbeschluss. Nächster Schritt:<br>Frühzeitige Beteiligung           |
| <b>B 68</b>                                | Brockenberg, 2. Änderung                      |     |                                |                      |        |                     | Nächster Schritt: Offenlage.  |
| <b>B 82/2</b>                              | Tulpenweg, 1. Änderung                        | 61  |                                |                      |        |                     | Nächster Schritt: Entwurf und Offenlage                                       |
| <b>B 92/3</b>                              | Salmstraße                                    | 61  |                                |                      |        |                     | Frühzeitige Beteiligung. Nächster Schritt:<br>Offenlage (Veränderungssperre). |
| <b>B 92/4</b>                              | Bierweiderstraße                              | 61  |                                |                      |        |                     | Frühzeitige Beteiligung. Nächster Schritt:<br>Offenlage (Veränderungssperre). |
| <b>B 116</b>                               | verlängerte Gartenstraße und 40. Änd. FNP     | 61  |                                |                      |        |                     | B-Plan ruht wg. ungeklärtem<br>Immissionsschutz                               |
| <b>B 141</b>                               | Goethe-Gymnasium                              | 61  |                                |                      |        |                     | Wurde im HA / Rat am 18.01.11<br>zurückgestellt.                              |
| <b>B 146</b>                               | Werther Straße u. 81. FNP-Änd.                | 61  |                                |                      |        |                     | B-Plan ruht derzeit.  |
| <b>B 147</b>                               | Duffenterstraße 1. Änderung                   | 61  |                                |                      |        |                     | Nächster Schritt: Entwurf und Offenlage                                       |
| <b>B 149</b>                               | Kistenplatz und 80. Änderung FNP              | 61  | 15.03.11                       | 15.03.11             |        |                     | Grundsatzbeschluss zur Planänderung.<br>Erneuter Offenlagebeschluss           |
| <b>B 151</b>                               | Sportzentrum Breinig und 87. FNP-Änderung     | 61  |                                |                      |        |                     | Nächster Schritt: Abwägung und<br>Satzungsbeschluss                           |

# Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

| Sitzung<br>am,<br>TOP-Nr. | Beratungsgegenstand  | Amt | Beschlussvoll-<br>zug erfolgte |                      | HA am    | Rat am   | neue<br>Vorlage für | sonstige Gründe/ Bemerkungen -<br>stichwortartig-  |
|---------------------------|--|-----|--------------------------------|----------------------|----------|----------|---------------------|--|
|                           |  |     | am                             | vorauss.<br>am / bis |          |          |                     |  |
| <b>B 152</b>              | Corneliastraße / Schützheide<br>- stichwortartig -                     | 61  |                                |                      |          |          |                     | Nächster Schritt: Abwägung und<br>Satzungsbeschluss  |
| <b>B 153</b>              | Prattelsackstraße  | 61  |                                |                      |          |          |                     | Veränderungssperre läuft.<br>Aufstellungsbeschluss. Nächster Schritt:<br>Frühzeitige Bürgerbeteiligung.  |
| <b>B 156</b>              | Mühlenrötschen   | 61  |                                |                      |          |          |                     | Aufstellungsbeschluss. Derzeit keine Aktivität<br>durch Investor.  |
| <b>B 159</b>              | Ardennenstraße / Lerchenweg  | 61  |                                |                      | 15.03.11 | 15.03.11 |                     | Offenlage  |
| <b>B 160</b>              | Fachmarktzentrum Zweifaller Str.                                       | 61  |                                |                      |          |          |                     | Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung  |
| <b>B 161</b>              | KITa Am Obersteinfeld und 94. Änderung FNP                             | 61  |                                |                      |          |          |                     | Nächster Schritt: Entwurf und Offenlage  |
| <b>15.04.10</b>           |  |     |                                |                      |          |          |                     |  |
| A) 8.                     | Errichtung Geschwindigkeitsmessanlage OD Breinig                       | 32  |                                |                      |          |          |                     | Die Einrichtung der Messanlage liegt in<br>alleiniger Zuständigkeit der StädteRegion AG.<br>Diese wurde zur Einrichtung der Messanlage<br>angeschrieben.                       |
| <b>01.07.10</b>           |  |     |                                |                      |          |          |                     |  |
| 5.                        | Einrichtung Querungshilfe f. Fußgänger Breiniger Berg<br>L 12          | 61  |                                |                      |          |          | ASVU<br>14.04.2011  | Gesamtsituation wird am 22.02.2011 zus. m.<br>Bürgern, Geschäftsleuten und Interessierten<br>erörtert werden. Ergebnis wird vorauss. in<br>April-Sitzung des ASVU vorgestellt. |
| 7.                        | Maßnahmen zur Verkehrssicherung Wilhelm-Pitz-<br>Straße L 12 (Breinig) | 61  |                                |                      |          |          | ASVU<br>14.04.2011  | Sh. Begründung zu Punkt 5.   |
| 12.                       | Sachstandsbericht - Innenstadtkonzept                                  | 61  |                                |                      |          |          |                     | Arbeitsgruppe hat getagt. Neue Vorlage in<br>2011.   |
| <b>07.10.10</b>           |  |     |                                |                      |          |          |                     |  |
| A) 2.                     | Verkehrsuntersuchung für das westl. Stadtgebiet                        | 61  |                                |                      |          |          | ASVU<br>24.02.2011  | Bürgerversammlungen haben im Dez. 2010<br>stattgefunden. Ergebnisse werden dem ASVU<br>im Februar 2011 mitgeteilt.   |
| A) 3.                     | Verkehrs-/Parksituation Höhenstraße                                    | 61  |                                |                      |          |          | ASVU<br>24.02.2011  | Neue Vorlage Februar 2011.   |

## Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

| Sitzung<br>am,<br>TOP-Nr. | Beratungsgegenstand   | Amt  | Beschlussvoll-<br>zug erfolgte |                      | HA am    | Rat am   | neue<br>Vorlage für | sonstige Gründe/ Bemerkungen -<br>stichwortartig- |
|---------------------------|---|------|--------------------------------|----------------------|----------|----------|---------------------|---|
|                           |   |      | am                             | vorauss.<br>am / bis |          |          |                     |   |
| <b>13.01.11</b>           |   |      |                                |                      |          |          |                     |   |
| A) 1.                     | <b>Planungsrechtliches Einvernehmen</b>   |      |                                |                      |          |          |                     |   |
| 1.1                       | Einrichtung Basisstation Stahirohmast auf dem Dach<br>einschl. Aufstellung Technik im Dachgeschoss, Auf<br>der Höhe 2   | 61   | Jan 11                         |                      |          |          |                     |   |
| 1.2                       | Neubau Einfamilienhaus Münsterblick   | 61   | Jan 11                         |                      |          |          |                     |   |
| 1.3                       | Neubau Carport, Zweifaller Str. 238   | 61   | Jan 11                         |                      |          |          |                     |   |
| 2.                        | Baumaßnahme K 13 und andere - Sachstand   | FB 2 | Jan 11                         |                      |          |          |                     |   |
| 3.                        | Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2011  | 82   | Jan 11                         |                      |          |          |                     |   |
| 4.                        | Maßnahmen zur Verkehrssicherung in der Ortslage<br>Krewinkel - Optimierung der Maßnahmen                                | 61   | Jan 11                         |                      |          |          |                     |   |
| 5.                        | Schutzstreifen für Radfahrer auf der L 23 -<br>Eisenbahnstraße / Würselener Straße - Untersuchung<br>weiterer Varianten | 61   | Jan 11                         |                      |          |          |                     |   |
| 6.                        | Öffnung und Renaturierung Mühleiteich Gut Gedau   | 66   | Feb 11                         |                      |          |          |                     |   |
| 7.                        | Sanierung Halde Rhenania mit Veränderungen der<br>Geländeoberfläche (Aufschüttungen)                                    | 63   | Feb 11                         |                      |          |          |                     |   |
| 8.                        | Resolution zur Problematik Motorradlärm   | FB 1 | Jan 11                         |                      | 18.01.11 | 18.01.11 |                     |   |
| 9.                        | B-Plan Nr. 82/2 Tulpenweg, Aufstellungsbeschluss  | 61   | Jan 11                         |                      | 18.01.11 | 18.01.11 |                     |   |
| 10.                       | B-Plan Nr. 141 Goethe-Gymnasium, Aufstellung des B-<br>Planes   | 61   | Ab-<br>gesetzt                 |                      |          |          |                     |   |
| 11.                       | B-Plan Nr. 147 Duffenterstraße - 1. Änderung,<br>Aufstellungsbeschluss  | 61   | Jan 11                         |                      | 18.01.11 | 18.01.11 |                     |   |
| 12.                       | B-Plan Nr. 161 KiTa Am Obersteinfeld und 94.<br>Änderung FNP, Aufstellungsbeschlüsse                                    | 61   | Jan 11                         |                      |          |          |                     |   |
| 13.                       | Beschlusskontrolle  | 10   | Jan 11                         |                      |          |          |                     |   |

# Stadt Stolberg (Rhld.)

Amt/Aktenzeichen

öffentlich     nichtöffentlich

FB2-

|                   |                                       |
|-------------------|---------------------------------------|
| Datum<br>02.02.11 | Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragvermerk) |
|-------------------|---------------------------------------|

für die Sitzung des Ausschuss für  
Stadtentwicklung, Verkehr  
und Umwelt



am 24.02.2011

Tagesordnungspunkt Nr. **11.11.**  
Betreff: Bericht des Grünflächenbeauftragten für das Jahr 2010

## a) Beschlussvorschlag:

**Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.**

## b) Sachverhalt:

Wie in den Vorjahren informiert der Grünflächenbeauftragte auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 19.12.2006 über seine Tätigkeiten und Pläne für den Berichtszeitraum 2010.

Wie in den Berichtsjahren zuvor beschäftigt sich diese Informationsvorlage mit dem Themenschwerpunkt Zustand, Entwicklung, Schäden an und durch Bäumen und Gehölzen.

### **Neupflanzungen:**

Hier sind vorrangig Straßenbegleitpflanzungen in der Bachstraße, Frankentalstraße, Am Kranensterz, Erweiterung P+R Platz Hauptbahnhof und der Neubau an der ehemalige Haldenstraße und kleiner Maßnahmen mit einer Einzelbeetbepflanzung zu nennen.

Bei diesen Pflanzungen wurden einige Grundlagen der " FLL- Empfehlungen für Baumpflanzungen" im stark begrenzten Rahmen der Standortmöglichkeiten angewandt. So wurden mineralische Substrate mit einer vulkanischen Grundsubstanz und geringer Organik eingebaut. Durch den sehr hohen Porenanteil werden pflanzennotwendige Grundvoraussetzungen, wie Gasaustausch und Wasser- und Nährstoffreservoirs geschaffen, die das Wurzelwachstum fördern. Durch das Einbringen eines Braunkohleabfallproduktes, einem Huminstoff „Wurzellockstoff“ sollen Böden verbessert, Nährstoffe nicht ausgewaschen, Salze aufgespalten (unschädlich gemacht) werden und Wurzeln angelockt werden, in tiefere Bodenregionen zu wachsen, um so Schäden in Belägen usw. zu verringern. Aus ähnlichen Gründen wurde auch die Organik des Substrates gering gehalten, um möglichst wenig Wuchsanreize in den oberen Bodenbereichen zu geben. Zur Wurzelaktivierung wurde in Wurzelnähe eine baumspezifische Mykorrhizaimpfung

\*) Gem. 4.6.2 (2) ADA sind Vorlagen zu gliedern in a) Beschlussvorschlag b) Sachverhalt c) Rechtslage d) Finanzierung e) Personelle Auswirkungen

durchgeführt. Diese Symbiose von Feinwurzeln und Pilzgeflecht ist für die Wasser- und Nährstoffaufnahme von Pflanzen überlebenswichtig und baut Stresssituationen der Pflanzen ab und ihre Versorgung verbessert sich.

All diese Innovationen und Investitionen zur Standortverbesserung und Wurzellenkung bringen allerdings nur begrenzte Wirkung, wenn der notwendige Wurzelraum fehlt. Bei allen Pflanzungen war es nicht möglich, den Mindestwurzelraum von 12m<sup>3</sup> und eine Baumgrubentiefe von mindestens 1,5m zur Verfügung zu stellen. Durch Ver- und Entsorgungsleitungen und andere Straßenbaumaßnahmen wird Wurzelraum oft unter das Minimum begrenzt und Wurzeln haben nur die Möglichkeit in diese Trassen einzuwurzeln und verursachen hierdurch erhebliche Folgeschäden. Es wäre zukünftig besser, die Straßenplanung auf die Standortbedürfnisse der Pflanzung abzustimmen oder auf Baum- oder Gehölzstandorte zu verzichten, wenn die Standortbedingungen nicht ausreichen.

Bei der Pflanzenauswahl wurde besonders die Standort- und Sorteneignung, Entwicklung, Stresstoleranz (Klimaänderung) usw. berücksichtigt. Hierzu wurden unter anderem die geprüfte GALK- Straßenbaumliste und andere Veröffentlichungen genutzt. Diese Auflistungen beinhalten Bäume, die mit zukünftigen Entwicklungen besser zurecht kommen sollen.

Im Jahr 2010 wurde die Bepflanzung der Außenanlage der Kita Franziskus fertiggestellt. Hauptziel dieser kindergartengerechten Pflanzung ist es, Flächen und Räume sichtbar zu strukturieren, Wege zu sichern, Hänge zu befestigen, Sinne zu schulen und zu fördern, ökologische und biologische Abläufe und Zeitfolgen kindgerecht erkennbar und nachvollziehbar zu machen.

Zur Neu- und Erweiterungsgestaltung der P+R Anlage Bahnhof konnte eine geplante Großbaumverpflanzung von Linden aus diesem Bereich und der Mühle nicht durchgesetzt werden. Ein vorgelegter Kostenvergleich konnte hier leider nicht überzeugen. Wertvolle Solitäräume wurden gefällt. Die geplante Pflanzung soll durch attraktive Blüheffekte diese Bereiche optisch aufwerten.

### **Pflegemaßnahmen:**

Wie in den Vorjahren bereits berichtet, haben sich die Pflegemaßnahmen kaum verändert. Die zur Verfügung gestellten Mittel reichen in keiner Weise für die vielfältigen Aufgaben und Maßnahmen aus. Durch diese Vorgehensweise werden die wenigen verbliebenen Mitarbeiter des Technischen Betriebsamtes im höchsten Maß demotiviert und die durchgeführten Arbeiten perspektivlos. Planbares Arbeiten und wirtschaftliche Arbeitsabläufe sind kaum zu organisieren. Werte, die durch Parks, Grünanlagen, Sportstätten, Spielplätze, Friedhöfe usw. zur Erholung, Wohnumfeldverbesserung, soziale Kommunikation, Attraktivitätssteigerung usw. für den Bürger, Gäste und vor allem für unsere Nachkommen geschaffen wurden, gehen verloren. Es ist nicht zu verantworten, dass eine Stadt die Fremdenverkehrsförderung und Projekte wie „soziale Stadt“ betreibt, ihr Potential in diesen Bereichen vernachlässigt. Die geplante Kürzungen von 10% für Unterhaltungsarbeiten und damit verbundene reduzierte Pflegestandards in Grünanlagen usw. sind nicht zielführend. Es bleibt zudem die Frage ob, wie und wo, der derzeitige Standard noch zu reduzieren ist.

---

\*) Gem. 4.6.2 (2) ADA sind Vorlagen zu gliedern in a) Beschlussvorschlag b) Sachverhalt c) Rechtslage d) Finanzierung e) Personelle Auswirkungen

### **Baum- und Gehölzpflege:**

Auch für den Bereich der Baumpflege haben sich keine grundlegenden Veränderungen zu Maßnahmen der Vorjahre ergeben. Bei den Arbeiten wurde, bis auf wenige zwingende Einzelfälle, das neue Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt. Das Sturmtief Cynthia am 28. Februar, ein orkanartiger Windwirbel am 12. Juli und große Schneereignisse Anfang des Jahres und zu Weihnachten hatten zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, wie zusätzliche Baumkontrollen, Beseitigen von Schnee- und Windbruch, teilweise mit Hubsteigereinsatz und Sperrungen von Flächen und Wegen in kleinerem Umfang zur Folge. Grundsätzlich ist jedoch zu sagen, dass es außer partieller Schäden z.B. Bereich Kläranlage Steinfurt oder Realschule I, Friedhof Bergstraße, keinen größeren Schäden gab. Dies könnte auch ein Erfolg langfristiger Pflegemaßnahmen in den kritischen Bereichen sein. Durch vertragliche Änderungen wurden verkehrssichernde Rückschnittmaßnahmen im Straßenrandbereich des Naturschutzgebietes „Klüttgens-Wiese“ in größerem Umfang durchgeführt. Zur Erweiterung des Schulhofgeländes der Hermann-Schule wurde der Baum- und Strauchbestand des Wäldchens verkehrssicher gemacht. Die durchgeführten Pflegemaßnahmen wurden im Regelfall durch eigene Kräfte unter Anmietung von, für die Verhältnisse geeigneten Hubsteigern, durchgeführt. Nur für Spezialaufgaben, wie das Entsorgen einer umgestürzten Pappel hinter der Realschule, Verkehrssicherungsarbeiten Hermann-Schule, oder für Einsätze von Kletterern wurden Fremdfirmen beauftragt.

### **Baumfällungen:**

Durch witterungsbedingte Schadensereignisse mussten einige Bäume gefällt werden, da die Verkehrssicherheit nicht mehr zu gewährleisten war, oder die Schäden einen Erhalt aus wirtschaftlicher Sicht nicht rechtfertigten. Auf Vorschlag einer Kommission und nach Zustimmung des Ausschusses wurden einige stadtbildprägende Bäume auf Grund von Bürgerbeschwerden gefällt oder zurückgeschnitten. Die Ortsbesichtigungen und Vorschläge der Kommission sind positiv zu werten und bei zu halten, da hierdurch Interessenkonflikte vermieden werden können. Eine große abgängige Kastanie in der Kita Steinweg mußte mit hohem Aufwand durch eine Gefahrenfällung beseitigt werden, da durch Pilz- und Fäulnisbefall ebenfalls die Verkehrssicherheit in diesem sensiblen Bereich nicht gewährleistet werden konnte. Die verbliebenen Erlen in der Hasencleverstraße müssen gefällt werden, da sich ein Ausbreiten des Bockkäfer durch vorangegangene Fällungen nicht eindämmen lies und die Bäume massiv geschädigt sind. Nach Auffassung des VV sollen diese Bäume nicht ersetzt werden und die Beete zurückgebaut werden (Kostenschätzung 32.000 €). Weitere sicherheitsrelevante Einzelfällungen waren wegen starker biotischer und abiotischer Schädigungen der Bäume notwendig.

### **Baumschäden:**

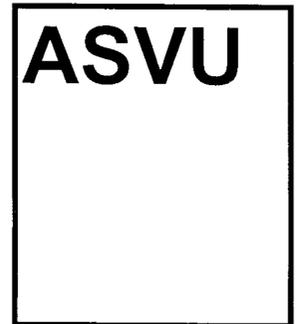
Für den Berichtszeitraum ist vor allem auf das starke Ausbreiten einer kastanienspezifischen Welkekrankheit hinzuweisen. Fielen im Jahr 2009 nur einige Kastanien am Kaiserplatz und auf dem Donnerberg auf, werden jetzt stärkere Befunde im weiteren Stadtgebiet vor allem in Breinig und Gressenich festgestellt. Nach einer

---

\*) Gem. 4.6.2 (2) ADA sind Vorlagen zu gliedern in a) Beschlussvorschlag b) Sachverhalt c) Rechtslage d) Finanzierung e) Personelle Auswirkungen

## VORLAGE

Für die Sitzung des ASVU  
am 24.02.2011  
Tagesordnungspunkt Nr. 12. A  
Betreff Grundsätzliche Vorgehensweise bei  
Genehmigungen von Baustellen



### a) Beschlussvorschlag:

**Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, dass er durch die Verwaltung vor Erteilung verkehrsrechtlicher Genehmigungen für bedeutende Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenbereich beteiligt wird.**

### b) Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 13.12.2010 (Anlage 1), den ASVU vor Baumaßnahmen von Versorgungsträgern im öffentlichen Straßenbereich zu beteiligen. Die Verwaltung schlägt vor, dies auch auf städtische Maßnahmen auszudehnen.

Insbesondere vor Erteilung verkehrsrechtlicher Genehmigungen für Straßensperrungen, Einbahnstraßenregelungen usw. sei dem Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, was Umfang und Dauer von Nutzungseinschränkungen öffentlicher Straßen betrifft.

Laut Beschluss des Verwaltungsvorstandes (VV) vom 25.01.2011 soll grundsätzlich die Vorgehensweise bei der Genehmigung von Baustellen überdacht werden. Es wird vorgeschlagen, den ASVU bei **Großbaustellen**, festgemacht an der **Dauer von mindestens 4 Wochen**, zu beteiligen.

Als „bedeutende Baumaßnahmen“ werden solche angesehen, die erhebliche Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer, der Anwohner und ggf. der ansässigen Geschäftsleute nach sich ziehen.

Alle übrigen Baumaßnahmen sollen weiterhin Geschäft der laufenden Verwaltung bleiben.

### b) Rechtslage

StVO  
Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straße (RSA)

### c) Personelle Auswirkungen

Die Maßnahme bindet Personal im Amt 30/32.

**d) Finanzielle Auswirkungen**

Keine

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Pickhardt'.

A. Pickhardt  
Leiter Fachbereich 1

# Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

## Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses am 18.01.2011**

---

### A) Öffentliche Sitzung:

#### 1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:

- b) Antrag der SPD-Fraktion vom 13.12.2010:  
hier: Beteiligung des ASVU vor Beginn von Baumaßnahmen der Versorgungsträger im öffentlichen Straßenbereich

### Beschluss:

**Der Hauptausschuss verweist den Antrag der SPD-Fraktion vom 13.12.2010 betreffend Beteiligung des ASVU vor Baumaßnahmen von Versorgungsträgern im öffentlichen Straßenbereich einstimmig zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.**

---

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Stolberg, den 28. Januar 2011

Im Auftrag



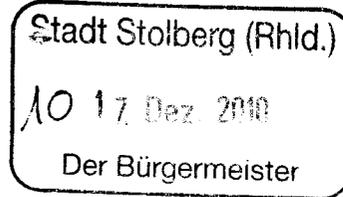
# SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Vorsitzender: Dieter Wolf  
Rathaus Stolberg  
Rathausstr. 11-13  
52222 Stolberg  
[spd.fraktion@stolberg.de](mailto:spd.fraktion@stolberg.de)

Tel/Fax 02402 13481

SPD Fraktion Rathausstr. 11-13 52222 Stolberg

HA 18.01.11 A) 1.6)



Stolberg, 13.12.2010

Herrn  
Bürgermeister  
Ferdinand Gatzweiler

Im Hause

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD Fraktion beantragt, dass Hauptausschuss und Rat folgendes beschließen:

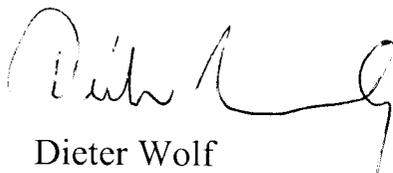
Vor Baumaßnahmen von Versorgungsträgern im öffentlichen Straßenbereich ist der ASVU zu beteiligen.

Insbesondere vor Erteilung verkehrsrechtlicher Genehmigungen für Straßensperrungen, Einbahnstraßenregelungen usw. ist dem Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, was Umfang und Dauer von Nutzungseinschränkungen öffentlicher Straßen betrifft.

Begründung:

Einschränkungen und Behinderungen der beschriebenen Art sind mit negativen Auswirkungen für Anlieger, Geschäfte und Gewerbetreibende verbunden. Gleichzeitige und möglicherweise überlange Sperrungen zum Beispiel des Birkengangs und der Eschweilerstrasse oder die ursprünglich inakzeptable Terminierung der Maßnahmen in Büsbach verlangen nach besserer Koordination und frühzeitiger Information. Als Ratsmitglieder werden wir zu Recht von den Betroffenen in Anspruch genommen und ein „Nicht Zuständig“ weil die Bauträger die Versorgungsträger und nicht die Stadt selbst sind, wird zunehmend nicht akzeptiert.

Mit freundlichen Grüßen

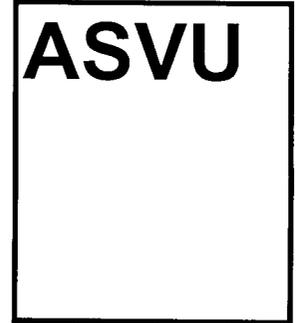
  
Dieter Wolf

  
Rolf Engels

|                     |                |
|---------------------|----------------|
| Datum<br>04.02.2011 | Drucksache-Nr. |
|---------------------|----------------|

**VORLAGE**

Für die Sitzung des ASVU  
am 24.02.2011  
Tagesordnungspunkt Nr. 12.2  
Betreff Baustelle Am Halsbrech/Josef-von-Görres-Straße/ Otto-Lilienthal-Straße/Trockener Weiher



**a) Beschlussvorschlag:**

**Der ASVU nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.**

**b) Sachverhalt:**

Die Firmen EWW und enwor beabsichtigen eine Netzerneuerung für Gas und Wasser sowie die Verlegung eines Leerrohres für Strom im Bereich Am Halsbrech, Josef-von-Görres-Straße, Trockener Weiher und Otto-Lilienthal-Straße. Dazu sind zwei Firmen (Bietergemeinschaft) beauftragt worden, die anfallenden Bauarbeiten zu verrichten. Der Baubeginn war für den 31.01.2011 vorgesehen.

Die Baustelle ist in die Abschnitte A – D (siehe Anlage) eingeteilt:

Der Bauabschnitt A umfasst die Strecke Am Halsbrech (Ecke Haus Lucia) in Richtung Josef-von-Görres-Straße bis zur Einmündung (Steilstück Sackgasse Trockener Weiher). In Absprache mit der Baufirma soll während der Arbeitszeiten eine Vollsperrung und ganztägiges, beidseitiges Haltverbot eingerichtet werden. Die Anfahrt zum Haus Lucia soll dabei immer gewährleistet sein.

Bauabschnitt B umfasst das Steilstück Trockener Weiher bis zur Einmündung Josef-von-Görres-Straße (Ende Steilstück Sackgasse Trockener Weiher). Hier soll ebenfalls eine Vollsperrung mit beidseitigem Haltverbot mit Anfahrsmöglichkeit der Anlieger zu den Grundstücken eingerichtet werden (Anlieger frei bis Baustelle).

Der Bauabschnitt C umfasst das Teilstück der Josef-von-Görres-Straße vom Kreuzungsbereich Trockener Weiher bis zur Einmündung Otto-Lilienthal-Straße. Hier ist eine halbseitige Sperrung vorgesehen. Eine ganztägig einzusetzende Lichtsignalanlage soll den Durchgangsverkehr weiter ermöglichen.

Da es aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse (Glatteis, Schnee) im Winter immer wieder zur Sperrung der Straße „Am Halsbrech“ kommen kann, sollten die Bauabschnitte A –C nicht vor März begonnen werden, um notfalls eine Umleitungstrecke über die Josef-von-Görres-Straße einrichten zu können.

Der Bauabschnitt D umfasst die Otto-Lilienthal-Str. von der Josef-von-Görres-Straße bis zum Kreuzungsbereich Trockener Weiher/Turmblick. Die Straße wird während der Arbeitszeiten voll gesperrt und ein ganztägiges/beidseitiges Haltverbot

eingrichtet. Auch hier wird den Anwohnern ermöglicht, Ihre Grundstücke anzufahren.

Dieser Bauabschnitt wird vorgezogen, da nur von einer geringen Belastung der Anwohner und des Verkehrs ausgegangen werden muss.

Lt. Beschluss des Verwaltungsvorstandes vom 25.01.2011 soll der ASVU vor der Genehmigung über die Baustelle informiert werden.

#### **b) Rechtslage**

Straßenverkehrsordnung (StVO)

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)

#### **c) Personelle Auswirkungen**

Die Maßnahme bindet Personal im Amt 30/32.

#### **d) Finanzielle Auswirkungen**

Keine

Im Auftrag



A. Pickhardt

Leiter Fachbereich 1



Datum

11.02.2011

**VORLAGE**

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr  
am und Umwelt  
24.02.2011

Tagesordnungspunkt Nr. A 13

Betreff Soziale Stadt Velau/ Auf der Mühle  
Knotengestaltung Memelstraße/ Mittelstraße

**ASVU****a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die im Rahmen des Projektes „Soziale Stadt Velau/ Auf der Mühle“ von der Verwaltung erstellten 3 Planvarianten zur Umgestaltung des Knotens Memelstraße/ Mittelstraße mit der angrenzenden Platzfläche sowie das Ergebnis des hierzu durchgeführten Bürgervotums und die Änderungsvorschläge der Arbeitsgruppe „Wohnen und Wohnumfeld“ zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Ausführungsplanung auf Grundlage der Variante 2 b gemäß den Stellungnahmen der Verwaltung im Sachverhalt anzulassen. Zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität ist auf jeder der beiden Platzflächen je eine Sitzbank aufzustellen. Die Ausführung der Maßnahme erfolgt durch den ebenfalls im Rahmen des Projektes „Soziale Stadt Velau/ Auf der Mühle“ eingerichteten Stadtteilbetrieb.

**b) Sachverhalt:**

Das Teilprojekt P 2 „Begrünung und Verkehrslenkung im Ortskernbereich“ des Projektes „Soziale Stadt Velau/ Auf der Mühle“ wurde im Jahr 2010 innerhalb der Arbeitsgruppe „Wohnen und Wohnumfeld“, die sich aus Bürgerinnen und Bürgern des Viertels Velau/ Auf der Mühle, dem Stadtteilmanager, der die Leitung und Moderation der Arbeitsgruppe innehat, und Vertretern der Stadtverwaltung zusammensetzt, intensiv diskutiert und weiterentwickelt.

Wegen des knappen zur Verfügung stehenden Budgets können in diesem Teilprojekt nur punktuelle Maßnahmen getroffen werden. So hat die Arbeitsgruppe ein Gesamtkonzept mit den folgenden Schwerpunkten herausgearbeitet:

- Gestaltung des Knotens Memelstraße/ Mittelstraße mit Platzfläche
- Begrünung Straßenraum begrenzender Hausfassaden
- Gestaltung des Platzes Memelstraße/ Elsaßstraße (sog. „Meigenplatz“)
- Gestaltung Wendepplatz Hans-Böckler-Straße
- zusätzlich ist an eine Umgestaltung der Königsberger Straße zwischen Elsaßstraße und Kogelshäuserstraße zur Unterbindung des Durchgangsverkehrs gedacht

Die Arbeitsgruppe hat erkannt, dass der Neugestaltung des Knotens Memelstraße/ Mittelstraße und des angrenzenden Platzes auf Grund des leicht verwahrlosten und baulich desolaten Zustands der Platzfläche und der zum schnellen Fahren verleitenden Verkehrsführung im Kreuzungsbereich eine besondere Bedeutung zukommt, wenn eine Aufwertung des Viertels gelingen soll. Diese Teilmaßnahme soll im Rahmen des Projektes P 2 als Erstes realisiert werden.

In ihrer Sitzung am 28.09.2010 entschied sich die Arbeitsgruppe für eine von drei Konzept-Varianten, die die Verwaltung zur Gestaltung des Platzes und zur geänderten Fahrbahnführung im Knotenbereich erstellt hatte. Auf Grundlage dieser Variante (Var. 2) arbeitete die Verwaltung dann drei detaillierte Vorentwurfs-Varianten (Var. 2a, b und c) aus.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe waren aufgefordert, sich bis zum 08.02.2011 anhand eines Planungsbogens zu den Entwürfen zu äußern, Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu machen und eine Variante zur Weiterbearbeitung auszuwählen. Neben den Arbeitsgruppenmitgliedern bekamen auch die LEG und die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Garagengrundstücke die gleiche Möglichkeit zum Mitmachen.

Die Mehrheit der Teilnehmer entschied sich für die Variante 2 b<sup>)</sup> mit einigen Änderungsvorschlägen (sh. Anlagen). Die Verwaltung empfiehlt deshalb die Weiterbearbeitung der Variante 2 b und nimmt zu den Änderungsvorschlägen bezüglich dieser Variante wie folgt Stellung:

1. Da sich die Mehrzahl der Befürworter der Variante 2 b auf der nördlichen Platzfläche für eine Grünfläche ausspricht, sollte diesem Vorschlag gefolgt werden. Aus Pflege- und Unterhaltungsgründen aber auch aus gestalterischen Gründen empfiehlt die Verwaltung die Anlage einer Rasenfläche, die partiell mit Blumen bepflanzt werden kann. Sollte sich im Laufe der Zeit herausstellen, dass diese Fläche zur Hundetoilette verkommt, kann nachträglich zur Gehwegseite hin eine Zugangssperre in Form einer halbhohen Hecke o.ä. eingerichtet werden.  
Der neben der Grünfläche verlaufende Gehweg sollte deutlich breiter sein als von den Anwohnern in dem Planänderungs-Vorschlag dargestellt.
2. Der generelle Verzicht auf Sitzbänke oder andere Einrichtungen mit Aufenthaltscharakter im öffentlichen Raum, wie von Teilen der Arbeitsgruppe vorgeschlagen, ist bei einer städtebaulichen Planung, die der Aufwertung eines Stadtviertels dienen soll, kontraproduktiv. Ein Ziel der städtebaulichen Planung, insbesondere wenn sie im Rahmen des Projektes „Soziale Stadt“ stattfindet, ist es, öffentliche Begegnungsräume für die Menschen im Viertel zu schaffen, bzw. diese attraktiver zu gestalten. Ein öffentlicher Platz mit Einrichtungen zum Aufenthalt eignet sich hierzu ganz besonders. Die sich hier bietende Chance sollte nicht vertan werden. Die Verwaltung empfiehlt, auf jeder der beiden Platzflächen, also auch am Rande der Grünfläche, wenigstens eine Sitzbank aufzustellen. Eine Sitzbank bietet vor allem auch älteren Personen, für die der Weg bergauf hier beschwerlich ist, die Möglichkeit, eine Rast einzulegen. Die Befürchtung, Sitzbänke könnten den Platz zum Treffpunkt obskurer Gestalten machen, wird von der Verwaltung nicht geteilt.

3. Der Forderung der Arbeitsgruppe, über die Auswahl und den Standort der Skulptur mit zu entscheiden, sollte entsprochen werden, zumal dies als Bestandteil des Teilprojekts 5 „Figurenstraße“ ohnehin vorgesehen ist. Eine Skulptur kann später im Rahmen des Teilprojekts 5 installiert werden. Das bedeutet aber, dass, um weitere Zeitverzögerungen zu vermeiden, in der Ausführungsplanung für die Platzgestaltung ein Fundament für eine Skulptur noch keine Berücksichtigung finden kann.
4. Der Hinweis „Großpflaster Basalt, zweizeilig“ in der Planung der Verwaltung hat zu einem Missverständnis geführt. Dieser Hinweis bezieht sich lediglich auf die Einfassung des Pflanzbeetes neben der Garagenzufahrt. Die Platzfläche selbst soll nach Vorschlag der Verwaltung mit Gehwegplatten 20/20 Betonstein, grau, befestigt werden. Dieses Material ist eben, rutschfest und preisgünstig und wird im Sinne eines einheitlichen Erscheinungsbildes auch an anderen Stellen im Stadtgebiet bei Neubaumaßnahmen an Gehwegen verwendet. So wird es auch im Bereich Memelstraße/ Königsberger Straße/ Eschweilerstraße zum Einsatz kommen. Natursteinpflaster aus Basalt ist wegen seiner leicht unebenen und glatten Oberfläche weniger gut zum Gehen geeignet. Außerdem ist es deutlich teurer und sollte nur in ausgewählten Fällen, z.B. in historischer Umgebung verwendet werden.
5. Der von einem Mitglied der Arbeitsgruppe vorgebrachten Anregung, aus Kostengründen auf die Litfasssäule zu verzichten, sollte nicht gefolgt werden, weil die Litfasssäule bereits vorhanden ist und der Stadt keine Kosten verursacht. Das Betreiben der Säule ist einer Werbefirma, die auch Eigentümerin der Säule ist, vertraglich zugesichert. Die Kosten für eine eventuelle Ertüchtigung oder ggf. den Ersatz durch eine neue, gestalterisch ansprechendere Säule würden von der Firma getragen. Die Stadt ist bezüglich einer optischen Aufwertung der Säule mit der Firma im Gespräch. Das Entfernen der Litfasssäule könnte im Umfeld zu einer Zunahme des Wildplakatierens führen.
6. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen begrünten Ranksäulen sollen den Blick auf die wenig attraktiven Garagenfronten einschränken. Der Abstand des Pflanzbeetes zu den Garagen wird so gewählt, dass ausreichend Platz für die Zufahrt verbleibt. Die Verwaltung hat Bäume an dieser Stelle nicht vorgeschlagen, weil in den zurückliegenden Arbeitsgruppensitzungen deutlich wurde, dass von den Bewohnern Bäume mehrheitlich nicht erwünscht sind. Mehrheitlich wurde den Ranksäulen zugestimmt.
7. Der Vorschlag eines Mitglieds der Arbeitsgruppe, die Garageneigentümer zu einer einheitlich aufeinander abgestimmten Farbgebung der Garagentore anzuregen, wird von der Verwaltung begrüßt. Die Verwaltung bzw. das Stadtteilmanagement wird entsprechende Gespräche mit den Eigentümern führen. Gegebenenfalls ist hierfür eine Förderung im Rahmen des Teilprojekts „Förderwettbewerb 'Wohn-Räume'“ möglich.
8. Grundsätzlich wird der Vorschlag, anstelle zweier durch die Fahrbahn geteilter kleinerer Flächen eine größere, zusammenhängende Fläche mit größerer Aufenthaltsqualität zu schaffen, begrüßt. Damit verbunden wäre aber auch das Verlegen der Fahrbahn und somit ein größerer Kostenaufwand, der angesichts des knappen Budgets nicht mehr finanzierbar wäre. Ähnlich hoch wäre auch

der Aufwand für eine einheitlich gepflasterte Gesamtfläche ohne Abgrenzung zwischen Fahrbahn und Nebenanlagen (shared space).

9. Da sich die Mehrheit der Arbeitsgruppe für eine größere Grünfläche ausgesprochen hat, kann der Einzelschlag, auf Grünflächen und Pflanzbeete zugunsten einer Komplettpflasterung zu verzichten, nicht berücksichtigt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, auf dieser Grundlage die Ausführungsplanung für die Neugestaltung des Knotens Memelstraße/ Mittelstraße mit den angrenzenden Platzflächen anzulassen. Die Ausführung der Maßnahme soll durch den im Rahmen des Projekts „Soziale Stadt Velau/ Auf der Mühle“ gegründeten Stadtteilbetrieb erfolgen.

Die Herstellungskosten für die Maßnahme werden auf 51.000 € brutto geschätzt.

Die Fraktionen erhalten je einen Satz Lagepläne im M. 1 : 250 mit den drei von der Verwaltung erstellten Varianten 2 a, 2 b und 2 c sowie die von Mitgliedern der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Planänderung.

---

<sup>7)</sup> Im Planungsbogen ist die Variante 2 a der Verwaltung als „Planungsvariante 1“ bezeichnet, die Variante 2 b entspricht der „Planungsvariante 2“ und die Variante 2 c der „Planungsvariante 3“

### **c) Rechtslage:**

Bund-Länder-Programm zur Stadterneuerung, Teilprogramm ‚Soziale Stadt‘

### **d) Finanzierung:**

Auf der HHSt. 1.4620.96010.2 „Soziale Stadt Velau/ Auf der Mühle“ sind für das Gesamtprojekt für die Jahre 2009 bis 2011 insgesamt 1,433 Mio. € eingeplant, davon für das Teilprojekt 2 „Begrünung und Verkehrslenkung im Ortskernbereich“ 51.304 €. Diese Mittel werden durch die Maßnahme zur Umgestaltung des Knotens Memelstraße/ Mittelstraße und der Platzflächen (Geschätzte Baukosten: 51.000 €) in vollem Umfang beansprucht. Um die Finanzierung der weiteren Maßnahmen des Teilprojekts 2 zu sichern, ist beabsichtigt, nicht benötigte Mittel aus anderen Teilprojekten innerhalb des Gesamtprojektes umzuschichten, so dass für das Teilprojekt 2 weitere 20.000 € verfügbar werden.

Für das HH-Jahr 2011 stehen Mittel in Höhe von insgesamt 897.000 € zur Verfügung.

Auf der HHSt. 1.4620.36100.4 sind für die Jahre 2009 bis 2012 Einnahmen durch Landeszuschüsse aus dem Teilprogramm „Soziale Stadt“ des Bund-Länder-Programms zur Stadterneuerung von insgesamt 1.146.400 € eingeplant.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach darf die Gemeinde ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten,

Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

**e) Personelle Auswirkung:**

Trotz der Gesamtprojektleitung durch ein externes Büro bindet das Projekt Mitarbeiter/-innen verschiedener Fachämter.

i.A.



Pickhardt  
Leiter des Fachbereichs 1

## Soziale Stadt NRW Stolberg-Velau/Auf der Mühle

P2 Ergebnis Bewohnerbefragung Planungsvarianten 1-3<sup>\*)</sup> (Stand: 10.02.2011):

| Name                              | Mitglied AG1 | Stimmberechtigt | Ausgewählte Planungsvariante | Änderungsvorschlag/Anmerkung  |
|-----------------------------------|--------------|-----------------|------------------------------|---|
| Olaf Hagedorn, LEG Anlieger       | Nein         | Nein            | 2                            | -   |
| Martin Peters                     | Ja           | Nein            | 1                            | -   |
| Erna Hübner, Anliegerin           | Nein         | Nein            | Keine Auswahl                | -   |
| Willi Kirchoff                    | Ja           | Nein            | 1                            | -   |
| Inge u. Josef Heinen              | Ja           | Nein            | 1                            | -   |
| Hubert Gülpen                     | Ja           | Ja              | 1                            | Baumbepflanzung aus Planungsvariante 2 berücksichtigen und die Sitzbänke unter die Baume platzieren |
| Theo u. Helma Müller, Anlieger    | Nein         | Nein            | Keine Auswahl                | Alles möglich, wenn für uns keine Kosten entstehen  |
| Andrea Müller                     | Ja           | Nein            | 2                            | -   |
| Wolfgang Lüttgens                 | Ja           | Ja              | 2                            | s. Anlage 1   |
| Carsten Krieger                   | Ja           | Ja              | 2                            | s. Anlage 2   |
| Gerd Düppengießler                | Ja           | Ja              | 2                            | s. Anlage 2   |
| Dieter Schuhmacher                | Ja           | Ja              | 2                            | s. Anlage 2   |
| Rolf Rednak                       | Ja           | Ja              | 2                            | s. Anlage 2   |
| Axel Maintz                       | Ja           | Ja              | 2                            | s. Anlage 2   |
| Andrea Chantre                    | Ja           | Ja              | 2                            | s. Anlage 2   |
| Claudia Kolauch                   | Ja           | Ja              | 2                            | s. Anlage 2   |
| Volker Kolauch                    | Ja           | Ja              | 2                            | s. Anlage 2   |
| Renate u. Wolfgang Koch, Anlieger | Nein         | Nein            | 3                            | -   |

<sup>\*)</sup> die Planungsvariante 1 entspricht der Variante 2 a der Verwaltung, die Planungsvariante 2 entspricht der Variante 2 b der Verwaltung, die Planungsvariante 3 entspricht der Variante 2 c der Verwaltung

**Projekt Begrünung und Verkehrslenkung im Ortskernbereich im Rahmen des  
Projekts Soziale Stadt NRW Stolberg Velau/Auf der Mühle**

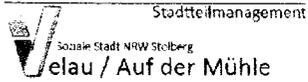
**Planungsvariante 4**

Weiterentwicklung von Planungsvariante 2 der Stadt Stolberg

**Vorteile:**

- ⇒ Kosteneinsparung durch Verzicht auf Litfasssäule (stattdessen evtl. Informationstafel in der Kurve zwischen Memelstraße 3 und nördlicher Mittelstraße)
- ⇒ keine Einengung der Garageneinfahrten der Flurstücke 307 - 311 durch Verzicht auf Ranksäulen bei gleichzeitiger Kosteneinsparung
- ⇒ dafür in Absprache aller Garageneigentümer einheitlich aufeinander abgestimmte farbliche Gestaltung aller Garagentore im Platzbereich (z. B. in verschiedenen Gelb- und Orangetönen)
- ⇒ optische Ablenkung von der Garage durch Pflanzung von Bäumen
- ⇒ geringfügige Verlegung der Verkehrsflächen aus Planungsvariante 2 zugunsten eines größeren zusammenhängenden Aufenthaltsbereich (sogenannter „Hauptplatz“)
- ⇒ große „offene“ Fläche ohne Abgrenzung, ebenerdig und einheitlich gepflastert (kein „Materialmix“), dadurch großzügigere Wahrnehmung
- ⇒ größere Aufenthalts- bzw. „Spiel“-Fläche = höhere Aufenthaltsqualität als Treffpunkt aller Bürger
- ⇒ geringer Unterhaltungsbedarf bzw. geringe Folgekosten durch komplette Pflasterung und Verzicht auf pflegeintensive Grünflächen bzw. Pflanzbeete
- ⇒ weitere minimierte Baukosten durch „Sparvariante 4 b bzw. 4 a“, wobei Variante 4 im Kosten-/Nutzenvergleich die bevorzugte Lösung sein sollte.

*Stolberg, den 26.01.2011, Wolfgang Lötters*

**PROJEKT****Begrünung und Verkehrslenkung im Ortskernbereich****PLANUNGSBOGEN****Bitte eintragen:**

| Name / Vorname            | Telefon | Email     | Unterschrift              |
|---------------------------|---------|-----------|---------------------------|
| <b>Kolauch Volker</b>     |         |           | <i>V. Kolauch</i>         |
| <b>Claudia Kolauch</b>    |         |           | <i>C. Kolauch</i>         |
| <b>Chantre Andrea</b>     |         |           | <i>Andrea Chantre</i>     |
| <b>Maintz Axel</b>        |         |           | <i>A. Maintz</i>          |
| <b>Rednak Rolf</b>        |         |           | <i>R. Rednak</i>          |
| <b>Schuhmacher Dieter</b> |         |           | <i>Dieter Schuhmacher</i> |
| <b>Düppengießer Gerd</b>  |         | <i>x7</i> | <i>G. Düppengießer</i>    |
| <b>Krieger Carsten</b>    |         |           | <i>C. Krieger</i>         |

**PLANUNGSBEREICH :**

**Umgestaltung des Kreuzungsbereiches Memelstraße/Mittelstraße**

Für die Umgestaltung dieses Kreuzungsbereiches wurden verschiedene Umgestaltungsvarianten entwickelt, die in der Anlage beigefügt sind. Bitte wählen Sie die Planungsvariante aus, die nach Ihrer Auffassung verwirklicht werden sollte.

Bewertung:

Bitte wählen Sie aus den drei Planungsvarianten diejenige aus, die nach Ihrer Auffassung am besten geeignet ist, um den Kreuzungsbereich Memelstraße/Mittelstraße optisch aufzuwerten und den Verkehr in diesem Bereich zu verlangsamen.

Nach meiner Auffassung ist folgende Planungsvariante am besten geeignet (bitte nur eine Planungsvariante ankreuzen)

Planungsvariante 1

Planungsvariante 2, ohne Bänke, maximaler Grünflächenanteil, optional: Skulptur

Planungsvariante 3.

Sollten nach Ihrer Auffassung in der von Ihnen gewählten Planungsvariante Ergänzungen/Änderungen vorgenommen werden? Falls ja, tragen Sie bitte hier stichwortartig Ihre Anregungen ein:

Von den namentlich in der oben angeführten Liste eingetragenen und stimmberechtigten Mitgliedern der AG1, wurde die Variante 2 als Grundlage für die Ausführung der weiteren Planung gewählt.

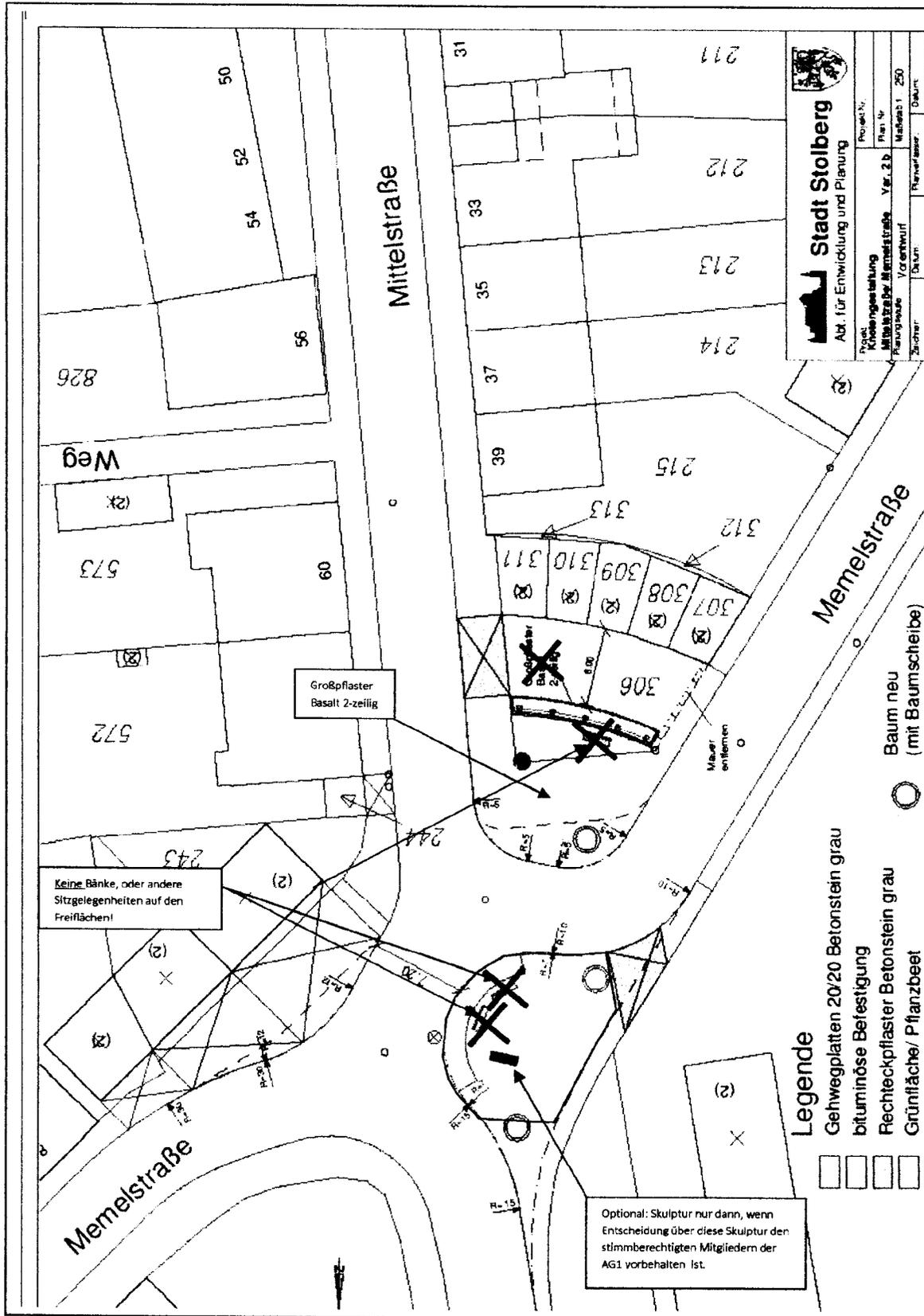
Ausdrücklich wird ein Verzicht auf Bänke oder andere Sitzgelegenheiten gefordert, wie schon in der letzten Sitzung der AG1. Sitzgelegenheiten werden nicht akzeptiert.

Die neu geschaffene Fläche soll, - wie ebenfalls in der letzten Sitzung der AG1 gefordert, zum größtmöglichen Teil Grünfläche werden. Lediglich um den Übergang von der nördlichen Straßenseite der Memelstraße, über die Mittelstraße zu erleichtern, soll ein schmaler Streifen nicht bepflanzt werden. Um die Pflege zu erleichtern und eine ungewünschte Überquerung zu verhindern, soll Bodendecker Verwendung finden.

Die Aufstellung einer Skulptur, soll nur dann stattfinden, wenn die AG1 über die Form und Ausführung entscheiden kann. Eine von anderen Arbeitskreisen, Gremien oder Verwaltungsstellen getroffene Entscheidung, kann nicht umgesetzt werden. In diesem Falle, ist eine Skulptur nicht erwünscht.

Die gepflasterte Fläche soll nicht hinter den Rankgittern liegen, da sie dort nicht zur Geltung kommt. Absicht der Rankgitter ist es, den Blick von den Garagentoren und der Fläche davor abzulenken, womit die Aufwertung durch ein Basaltpflaster sinnlos ist. Dagegen wertet das Basaltpflaster vor dem Rankgitter die Fläche deutlich auf und wird somit von den Mitgliedern gewünscht.

# Planungsvariante 2



Begutachtung durch den Sachverständigen Dr. Kutscheid wurde ein Behandlungsversuch am Kaiserplatz mit einem speziellen Bakterium unternommen. Das Mittel wurde der Stadt durch Herrn Dr. Kutscheid zu Versuchszwecken kostenlos zur Verfügung gestellt. Da dieser Versuch im Frühjahr weitergeführt werden soll und wegen der Vegetationsruhe, keine Beurteilung vorgenommen werden kann, sind Ergebnisse noch nicht abzusehen. Es wurden noch einige Proben zur Verfügung gestellt, hiermit sollen die Kastanien in der Frankenstraße ebenfalls behandelt werden. Schäden, die ursächlich auf Standortprobleme und Eingriffe in den Wurzelbereich wie Auf- oder Abgrabungen zurückzuführen sind verstärkt festzustellen. Viele dieser Probleme ließen sich durch bessere Vorplanung eindämmen. Es wird verstärkt daran gearbeitet, fachübliche Normen und Fachempfehlungen in Ausschreibung und Ausführung zu berücksichtigen. Stresssituationen und klimatische Veränderungen führen auch bei uns zu einer langfristigen Schädigung anfälliger Gehölze. Um hier vorzubeugen, wird das verwendete Gehölzspektrum um tolerantere Arten und Sorten erweitert.

**Baumkontrollen:**

Im Herbst 2009 wurde nach Abschluss eines Lehrgang mit Prüfung, der Mitarbeiter des Tiefbauamtes zum Baumkontrolleur zertifiziert. Die im Berichtszeitraum durchgeführten visuellen Baumkontrollen entsprechen auch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht im vollen Umfang den gesetzlichen Forderungen. Es werden schwerpunktmäßige Kontrollen vor allem an verkehrsrelevanten Standorten und an bekannten Problembäumen durchgeführt, sowie nach größeren witterungsbedingten Schadereignissen und öfter bei Abgrabungen usw. Das Grünflächenkataster ist zur Zeit mit der Grundlagenerfassung im Aufbau. Die Erfassung und Kennzeichnung der einzelnen Bäume wird, des hohen Aufwands wegen, noch längere Zeit in Anspruch nehmen.

**c) Rechtslage:**

entfällt

**d) Finanzierung:**

entfällt

**e) Personelle Auswirkungen:**

entfällt

I.A.



Braun

Leiter Fachbereich 2

\*) Gem. 4.6.2 (2) ADA sind Vorlagen zu gliedern in a) Beschlussvorschlag b) Sachverhalt c) Rechtslage d) Finanzierung e) Personelle Auswirkungen